DER LANDFRIEDEN VON EGER.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

ERNST DEICKE

AUS **HALBERSTADT.**

HALLE a. S.
H. MEYER'S BUCHDRUCKEREI, HALBERSTADT.
1911.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Theodor Lindner.**

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0051

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit geht aus von Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Theodor Lindner**, dem hierfür wie für die liebenswürdige Förderung derselben mein aufrichtiger Dank gebührt. Desgleichen danke ich auch von dieser Stelle aus den Vorständen der Archive und Bibliotheken, die ich durch Anfragen bemüht habe, für alle gütigst erteilte Auskunft, besonders aber den Stadtarchiven zu Ulm und Frankfurt a. M., sowie dem Kgl. Württ. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart für die bereitwillige Übermittlung wichtiger Urkunden.

Inhalt.

Seite

Einleitung 9

Kapitel I: Die Bestimmungen des Landfriedens und ihr Verhältnis zu früheren Verträgen und Entwürfen dieser Art 13

Kapitel II: Die Annahme des Landfriedens 31

Kapitel III: Die Durchführung des Landfriedens . . . 42

§ 1. Der rheinische Landfriedenskreis 42

§ 2. Der fränkisch-bairische Landfriedenskreis . . 64

§ 3. Der schwäbische Landfriedenskreis 73

§ 4. Der thüringisch-meißnische Landfriedenskreis . 82

Kapitel IV: Die weiteren Schicksale des Landfriedens nach seiner Auflösung 84

Einleitung.

Der „Städtekrieg“, der sich nach dem erfolglos bleibenden Siege der Fürsten bei Döffingen in eine Menge kleiner Einzelkämpfe auflöste, brachte über ganz Süddeutschland schwere Verwüstungen und fürchterliche Greuel. Der Krieg spann sich ohne große Entscheidungen unter Sengen und Brennen fort, und das Jahr 1388 ging zu Ende, ohne daß eine der beiden Parteien den kürzeren gezogen hätte. Allenthalben stritt man, aber wie die Städte nicht im offenen Felde gesiegt hatten, so vermochten die Fürsten auch nicht eine einzige Bundesstadt zu erobern. Wie allmählich klar wurde, gestaltete sich für beide Teile der Krieg aussichtslos. Keine Partei durfte hoffen, die andere zu bezwingen.

Unter diesen Umständen regte sich in allen Beteiligten der Wunsch nach Frieden[1]). Man beschloß, eine Doppelversammlung nach Mergentheim und Rotenburg einzuberufen, um dort die Verhandlungen zu beginnen. Zugleich fing auch König Wenzel an, zwischen Fürsten und Städten zu vermitteln. Er befahl zunächst dem Erzbischof Piligrim von Salzburg, Frieden zu schließen, um ihn so von den Städten zu trennen. Sodann schrieb er auf den 10. Januar 1389 einen Tag nach Mergentheim zum Abschluß eines Waffenstillstandes aus, während für den endgültigen Friedensschluß ein neuer Tag angesetzt werden sollte, für den er selbst sein Erscheinen in Aussicht stellte. Fürsten und Städte waren bereit, den Anordnungen des Königs zu folgen, setzten jedoch durch, daß ihren eigenen Vorbe-

[1]) Vergleiche zum folgenden Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel, II, Braunschweig 1880, S. 57 ff.

reitungen entsprechend nicht gemeinsam, sondern getrennt beraten wurde. Die königlichen und fürstlichen Räte fanden sich in Mergentheim, die Boten der Städte in Rotenburg ein. Man kam überein, sich an den König zu wenden und ihn zur Anberaumung eines Tages aufzufordern, auf dem er selbst einen Vergleich herstellen oder durch richterlichen Spruch entscheiden sollte. Auf einer zweiten Zusammenkunft in Mergentheim am 15. Februar wollte man seinen Bescheid vernehmen und danach die nötigen Beschlüsse fassen. Indessen unterließen die Städte nicht, sich auf alle Fälle durch finanzielle und militärische Maßnahmen zu rüsten.

Auf dem Mergentheimer Februartage wurde dann der vom König versprochene Friedenstag für den 28. März nach Bamberg angesetzt. Da aber die Unzuverlässigkeit des Königs bekannt war, vereinbarte man, auf alle Fälle auch bei Abwesenheit des Königs zu tagen. Wenzel berief jedoch die Versammlung auf den gleichen Termin nach Eger. Trotzdem fanden sich Fürsten und Städte in Bamberg ein, wo es zwischen Ruprecht I. und den rheinischen Städten zu einer Übereinkunft kam, die den Frieden in nahe Aussicht stellte: die rheinischen Städte verpflichteten sich nämlich, dem Pfalzgrafen eine Kriegsentschädigung von 60000 Gulden zu zahlen.

Um nun einen endgültigen Frieden herbeizuführen, lud der König die Bamberger Versammlung ein, am 21. April nach Eger zu kommen. Hier erwies es sich als unmöglich, die vielen Einzelzwistigkeiten in befriedigender Weise zu lösen. Der König beschloß deshalb, allen Schwierigkeiten dadurch abzuhelfen, daß er an Fürsten und Städte die Forderung stellte, ihre Bündnisse aufzugeben und sich mit ihm zu einem allgemeinen Landfrieden zu vereinigen. Den Fürsten konnte es nicht schwer fallen, dem Wunsche des Königs nachzukommen, da ihr Zusammenschluß nur als Gegengewicht gegen die Städtebündnisse gegründet war und mit deren Auflösung zwecklos wurde. Weit schwerer mußte das Ansinnen des Königs die Städte treffen, da ihre Macht wesentlich auf ihrer Vereinigung beruhte. Um sie seinem Wunsche gefügig zu machen, drohte

Wenzel, das Judenregal und sein Gericht von ihnen zurückzuverlangen. Der schlimmste Gegner der Städte war jedoch ihre eigene Uneinigkeit, denn drei ihrer mächtigsten Bundesmitglieder, Nürnberg, Regensburg und das bairische Weißenburg, erklärten zur größten Bestürzung ihrer Bundesgenossen dem König ihren Gehorsam. So wurde es dem König leicht gemacht, in einer Urkunde vom 2. Mai den Städten bei Strafe des Verlustes aller ihrer Rechte die Auflösung ihrer Bündnisse und den Eintritt in den inzwischen entworfenen Landfrieden zu befehlen. Dieser wurde am 5. Mai veröffentlicht.

Kapitel I.

Die Bestimmungen des Landfriedens und ihr Verhältnis zu früheren Verträgen und Entwürfen dieser Art.

In der Landfriedensurkunde[1]) sind zwei Teile zu unterscheiden, ein allgemeiner und ein besonderer. Der erste enthält Bestimmungen, welche sich auf die Wahrung des Landfriedens und damit zusammenhängende Maßregeln beziehen, während die Artikel des zweiten aus den augenblicklichen Zeitverhältnissen heraus erwachsen sind.

Zu dem allgemeinen Teil rechnen wir die Artikel 1—33 und 43—47. Der Inhalt derselben, bei dessen Angabe wir uns jedoch auf die gleichsam technischen Bestimmungen beschränken, welche die Wahrung des Rechtsweges und die Unterdrückung der Selbsthilfe bezwecken, ist im wesentlichen kurz folgender.

An der Spitze des Landfriedens[2]) stand eine Geschworenenkommission. Sie setzte sich zusammen aus je vier Bevollmächtigten seitens der Herren und der Städte und dem Neunten, dem Obmann oder Hauptmann des Landfriedens, dessen Wahl allein dem Könige zukam (Art. 2). Starb der Obmann, so hatte der König innerhalb eines Monats einen andern zu ernennen; er war dabei jedoch der Kontrolle der Geschworenen unterworfen, insofern als sie ihn ablehnen konnten, wenn sie ihn für ungeeignet hielten (6).

---

[1]) Gedruckt: Deutsche Reichstagsakten (im folg. abgekürzt R. A.) II, hrsg. v. J. Weizsäcker, München 1874, n. 72.

[2]) Natürlich in jedem der Kreise, welche, wie wir unten sehen werden, gebildet wurden.

Die Neun fungierten vor allem als oberste Gerichtsbehörde im Gebiete des Landfriedens und waren als solche eidlich verpflichtet, ohne Ansehen der Person gleiches Recht zu sprechen (5). Vor ihr Forum gehörten aber ausschließlich Landfriedenssachen (8). Um über solche zu urteilen, hielten sie jährlich viermal regelmäßige Versammlungen ab, und zwar immer am Sonntag nach den vier Quatemberfasten in bestimmten Städten; doch konnte sie der Obmann in Notfällen auch öfters berufen (7). Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses war in allen Fällen nur Stimmenmehrheit erforderlich; selbst wenn einige der Geschworenen auf den Versammlungen nicht erschienen, hatte die Majorität volle Beschlußfähigkeit (9).

Jede Klage über widerrechtliche Schädigung durch Raub, Mord, Brand und unrechtmäßiges Fehdeansagen war an die Neun zu richten. Der Klagende brachte dann die Sache vor den Obmann, welcher seinerseits, wenn er es für nötig hielt, die Geschworenen innerhalb von vierzehn Tagen zusammenrief. Erkannten die Neun die Klage als gerechtfertigt an, so forderten sie die dem Beschädigten am nächsten wohnenden Landfriedensmitglieder auf, Hilfe zu leisten (2). Waren diese jedoch allein nicht imstande, die Sache zu Ende zu führen, so konnten die Neun ihre Mahnung auch an entferntere Herren und Städte richten (3). Zugleich wurde die Hilfeleistung, welche im Fall der Not die einzelnen Landfriedensteilnehmer zu stellen hatten, von ihnen festgesetzt (4). Kam es zu Streitigkeiten unter den Landfriedensmitgliedern selbst, so traten die Neun als Schiedsrichter auf. Ihrem Urteil hatten sich beide Teile unbedingt zu unterwerfen. Widersetzte sich dem einer, so war die Folge, daß sich sämtliche Teilnehmer auf die Seite des andern stellten und diesem gegen den Ungehorsamen Hilfe leisteten (10).

Bei offenbaren Landfriedensbrüchen, wie Überfällen und Gewalttätigkeiten auf offener Straße gegen Kaufleute, Landfahrer, Pilgrime oder andere geistliche oder weltliche Leute lag die Verpflichtung zum sofortigen Einschreiten den Herren und Städten ob, in deren Nähe die Tat verübt war. Erst

wenn sie nicht allein fertig werden konnten, griffen die Neun ein und sorgten für stärkere Unterstützung (26). Größere Kriegszüge und Belagerungen wurden erst unternommen, nachdem die Notwendigkeit dazu von der Landfriedensbehörde erkannt war. Die Neun waren dann verpflichtet, an denselben bis zu Ende teilzunehmen; war einer von ihnen aus zwingenden Gründen daran verhindert, so hatten die betreffenden Herren oder Städte einen Vertreter für ihn zu schicken. Der Hauptmann des Landfriedens führte alsdann das Reichsbanner mit sich (19). Im Falle einer Belagerung mußten die nächsten drei Herren und Städte die Kosten für dieselbe, und diejenigen von den nächsten Herren und Städten, welche die erforderlichen Maschinen und Werkzeuge besaßen, auch diese darleihen. Nach Beendigung der Belagerung hatten sich die Neun innerhalb eines Monats zu versammeln und die Kosten unter sämtliche Teilnehmer zu verteilen. Diese wiederum mußten dann ihren Anteil den Herren und Städten, welche den Vorschuß geleistet hatten, in einem Monat entrichten (11). Bei einer Häufung von Streitigkeiten entschieden die Neun, wo am ersten Hilfe zu leisten war (23).

Weiter hören wir von Bestimmungen, welche bei den von Landfriedens wegen entstehenden Fehden die öffentliche Ordnung zu wahren und die in Mitleidenschaft gezogenen Gegenden nach Möglichkeit zu schonen suchten (12—17): Zu rauben und zu plündern war streng verboten. Nur mit „zeitlich Kost und Futter" durfte sich jeder versorgen, d. h. mit dem augenblicklich nötigen und auf den Verbrauch im Felde selbst berechneten Bedarf an Nahrungsmitteln für sich und sein Vieh. Dem besonderen Schutze der Ausziehenden wurden empfohlen alle Straßen, Kirchen, Klöster, Pfaffen, Kirchhöfe, Mühlen und besonders alle Pflüge mit Pferden und Zubehör und die, welche die Weingärten und die Äcker bestellten. Alle Schädigungen an diesen Dingen wurde wie Raub bestraft. Desgleichen hatte sich jeder vom Sengen und Brennen fernzuhalten, es sei denn, daß es der Hauptmann zur Schädigung des Feindes befahl. Die Hauptleute der einzelnen Kontingente hatten ihre Unter-

gebenen zur strengen Beobachtung dieser Punkte anzuhalten. Die Oberaufsicht jedoch, sowie die Bestrafung der Verstöße gegen die Festsetzungen lag in den Händen der Geschworenen.

Was nun endlich die Landfriedensbrecher oder schädlichen Leute betrifft, so wurden gegen sie folgende Verfügungen getroffen. Ohne weiteres betrachtete der Landfrieden als seine Feinde die rittermäßigen Leute, d. h. die, welche ein oder mehrere reisige Pferde besaßen, ohne dabei einen Herrn zu haben oder jemanden unter den Landfriedensmitgliedern, welcher für seine Unschädlichkeit bürgte (32). Sonst mußte die Schuld eines Friedensstörers erst vor den Geschworenen erwiesen sein. Dann wurde von ihnen die Sache sämtlichen Landfriedensmitgliedern mitgeteilt; jeder, in dessen Gebiet er kam, war dann verpflichtet, ihn aufzuhalten (20). Wer ihn wissentlich beherbergte oder irgendwie unterstützte, verfiel in dieselbe Schuld wie der Schuldige selbst (21).

Die übrigen Artikel der Urkunde beziehen sich weniger auf die innere Einrichtung des Landfriedens und mögen daher unberücksichtigt bleiben.

Die Grundlage für den allgemeinen Teil bildete der Landfrieden, welchen Karl IV. und Wenzel am 1. September 1378 für Franken und Baiern errichtet hatten[1]). Ihm sind die Bestimmungen unserer Urkunde zum größten Teil entlehnt. Außer einer Vorschrift, welche die Pfändung des Königs oder anderer für ihn verbietet, und einem Artikel, in welchem sich

---

[1]) Auf diesen von Weizsäcker ganz übersehenen wichtigen Umstand hat zuerst Lindner im König Wenzel II, 64 und Anm. 2 aufmerksam gemacht. – Der Landfrieden von 1378 ist gedruckt R. A. I, hrsg. von J. Weizsäcker, München 1867, n. 121. Dieser wiederum geht hervor aus dem zu Nürnberg erlassenen fränkisch-bairischen Landfrieden Karls IV. vom 2. Febr. 1371 (gedruckt bei E. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., Gött. Diss. 1883, Beil. 3), dieser aus dem Nürnberger vom 24. Nov. 1368 (gedruckt bei Fischer, Beil. 2), dieser aus dem gleichfalls zu Nürnberg errichteten vom 23. Aug. 1353 (gedruckt bei C. Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch S. 110—112), dieser endlich aus dem unter Ludwig dem Baiern auch in Nürnberg erlassenen vom 1. Juli 1340 (gedruckt bei Wittmann, Monum. Wittelsbac. VI, 363—371).

der Kaiser das Recht vorbehält, den Landfrieden während seiner Dauer zu widerrufen, haben sämtliche Artikel der Vorlage in unserm Landfrieden Aufnahme gefunden. Die Umarbeitung, die mit ihm vorgenommen wurde, ist verhältnismäßig gering; von bestimmten Tendenzen tritt dabei wenig hervor. Die Abweichungen innerhalb der beibehaltenen Artikel sind, abgesehen von den Änderungen, welche durch die größere räumliche und zeitliche Ausdehnung hervorgerufen sind, zum Teil nur redaktioneller Art und lassen die Absicht erkennen, den Sinn entschiedener herauszuarbeiten und Mißverständnissen vorzubeugen. In das Gebiet der redaktionellen Änderungen fällt es auch, daß, wohl zugunsten einer mehr systematischen Anordnung, mehrfach die Reihenfolge der Artikel geändert worden ist. Art. 1 unseres Landfriedens entspricht auch dem ersten des von 1378. Dann sind Art. 2—24 = 5—32, 25 = 33—36, 26 = 15—16, 27 und 28 neu, 29—33 = 38—42, 43 = 44, 46—47 = 2—4. Andererseits scheint in der Bearbeitung aber auch das Bestreben gewaltet zu haben, die Landfriedensurkunde in verfassungsmäßiger Hinsicht zu vervollkommnen. So hat man einesteils einige Artikel durch Zusätze aus früheren Landfrieden ergänzt, andernteils ganz neue Bestimmungen eingeführt.

Die Änderungen ersterer Art betreffen die Angabe von vier Versammlungsorten statt eines (Art. 2), die Terminsetzung bei der Nachwahl des Obmanns (6), die Lieferung der Belagerungswerkzeuge (11), die Ausdehnung der Sicherheit im Kriege auf die Klöster, Pfaffen, Kirchen, Wein- und Feldarbeiter (13), das Mitführen des Reichsbanners bei größeren kriegerischen Unternehmungen (19), die Bewilligung von freiem Geleit für solche, die sich vor dem Landfriedensgericht zu verantworten haben (22) und endlich einige unwesentliche Modifikationen im Pfändungsverfahren, die sich beziehen auf den Aufbewahrungsort und die Frist des Stehenlassens der Pfande (25). Diese Bestimmungen kommen also, wenn auch nicht wörtlich gleichlautend, so doch dem Inhalte nach in früheren Landfrieden vor. Die Bearbeiter haben sie jedoch nicht direkt aus

einer oder mehreren bestimmten Urkunden geschöpft, sondern aus der Praxis heraus an passender Stelle eingefügt.

Die sachlich bemerkenswerten Abweichungen beschränken sich, soviel wir sehen, auf folgende sechs Punkte. Erstens liegt ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem Landfrieden von 1378 darin, daß den Städten wie den Fürsten gleicher Anteil an der Besetzung des Landfriedensvorstandes eingeräumt wurde (Art. 2). Man sieht darin das Bestreben, beide Teile bei der Leitung des Ganzen gleichmäßig zu berücksichtigen. Zweitens ist neu der die Vertretungsfrage der Geschworenen bei Feldzügen und Belagerungen berührende Passus in Art. 19. Drittens ist eine wichtige Änderung getroffen in den Bestimmungen gegen die Landfriedensbrecher. Während dieselben früher von dem Beschädigten selbst den anderen Teilnehmern mitgeteilt wurden, besorgt es jetzt die Landfriedensbehörde, nachdem ihr der Fall vorgelegen hat. Diese Neuerung erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß unser Landfrieden nicht mehr wie früher für einen engen Kreis von Teilnehmern und ihre Gebiete berechnet war. Viertens besteht eine neue Maßregel in dem Pfändungsverfahren darin, daß ein solches erst eröffnet werden durfte, wenn ein Versuch des Obmanns, den Schuldner zur Tilgung seiner Schuld zu veranlassen, gescheitert war. Fünftens verdient die Bestimmung Beachtung, daß fortan diejenigen Untertanen der Landfriedensteilnehmer, welche dem Landfrieden beitraten, dem Obmann nicht nur mündlich, sondern schriftlich anzuzeigen waren, wodurch man zweifellos eine genauere Kontrolle über die Zahl der Mitglieder erzielen wollte. Sechstens endlich sind zwei ganz neue Artikel in unserm Landfrieden hinzugetreten, Art. 27 und 28. Jener handelt von der Unpfandbarkeit der Klöster, Pfaffen und sonstiger geistlicher Leute für andere, dieser verbietet, jemanden wider die Landfriedensordnung zu verantworten und zu versprechen.

Soviel über den allgemeinen Teil der Landfriedensurkunde! Wir wenden uns zur Betrachtung des besonderen, welcher die Artikel 34—42 umfaßt. Da diese jedoch zum großen Teil politische Machtfragen, in erster Linie die Stellung und

Existenz des Städtebundes, berühren, so ist es nicht zu umgehen, neben ihrer landfriedensgeschichtlichen Bedeutung auch auf die politische einzugehen.

Der erste Artikel (34) handelt von der Aufnahme neuer Mitglieder in den Landfrieden. Der Hauptmann ist befugt, solche zu vollziehen, wenn er es im Interesse des Landfriedens für gut hält. Die Beitretenden müssen schwören und ihre versiegelten Briefe darüber geben, den Landfrieden halten zu wollen. Alsdann genießen sie denselben in gleichem Maße wie die schon darin Befindlichen. Der Hauptmann hingegen ist gehalten, sie binnen Monatsfrist den andern Teilnehmern mitzuteilen. — Der Artikel ist politisch farblos. Seine Fassung zeigt unverkennbare Anklänge an den entsprechenden Artikel des Nürnberger Herrenbundes[1]). Ganze Absätze lauten wörtlich oder fast wörtlich in beiden Bestimmungen gleich. In ihren Grundzügen stimmen sie auch inhaltlich überein. Die Unterschiede bestehen darin, daß es im Nürnberger Herrenbunde nicht, wie hier, dem Hauptmann, sondern den einzelnen Mitgliedern, allerdings mit einer unwesentlichen Beschränkung, gestattet war, Aufnahmen vorzunehmen, während andrerseits im Egerer Landfrieden die Frist für die Mitteilung neu hinzukommt. Auch hat man den im Herrenbund sich findenden Zusatz, daß die Aufzunehmenden nicht die offenen Feinde eines Mitgliedes sein durften, in unserm Artikel weggelassen, wohl weil sich das von selbst verstand.

Im Mittelpunkt des Interesses steht der folgende Artikel (35). Er enthält das Auflösungsdekret des Städtebundes einerseits und des Herrenbundes andrerseits. Der Städtebund soll ohne weiteres aufgehoben und keine derartige Neubildung in Zukunft vorgenommen werden. Der Nürnberger Herrenbund wird zwar auch aufgelöst, aber nur den Städten gegenüber, welche sich gemäß der Mergentheimer Verabredung mit den Fürsten rechtlich oder gütlich aussöhnen und dann in den Landfrieden eintreten dürfen. Gegen die Ungehorsamen soll er in voller

[1]) R. A. I, n. 205 Art. 16.

Kraft bestehen bleiben. — Damit bricht nun doch die Katastrophe über den Städtebund herein. Sein Bestand war fast während seiner ganzen Dauer bedroht gewesen und mußte von den Städten gegen ihre Widersacher, den König und die Fürsten, verteidigt werden. Es ist bekannt, wie sich der schwäbische Bund gleich nach seiner Gründung (1376) im Kampfe gegen Karl IV. und verschiedene Fürsten siegreich behauptete. Uns interessiert jedoch hauptsächlich der Kampf, den die Städte bald nach ihrem ersten Waffengange auch auf dem Felde der Diplomatie zu führen hatten. Sie hatten einmal durch die kriegerischen Erfolge und die, wenn auch nicht förmliche, so doch tatsächliche Anerkennung des Bundes durch Kaiser und König im Rotenburger Frieden vom 31. Mai 1377[1]), dann aber besonders durch die Vereinigung des schwäbischen Bundes mit dem rheinischen im Juni 1381[2]) eine Stellung als selbständige Macht im Reiche erworben, welche König und Fürsten mit banger Sorge erfüllen mußte. Noch im September desselben Jahres traten denn auch beide mit ihren Anschlägen gegen den Städtebund hervor. Sie versuchten, ihn zu schwächen oder gar zu sprengen durch eine andere Organisation, in welche die Städte eintreten sollten, nämlich durch einen, Fürsten, Herren, Ritter und Städte gleichmäßig umfassenden Landfrieden[3]). Es gelang ihnen jedoch nicht. Die Städte setzten diesen Bestrebungen den entschiedensten Widerstand entgegen und suchten durch gemeinsames festes Auftreten zu verhindern, daß sie in einen solchen Landfrieden eingefügt würden, wodurch ihre Selbständigkeit in irgend einer Weise gefährdet oder gar vernichtet werden konnte. Sie stellten daher von Anfang an für ihren Eintritt in eine derartige Vereinigung als Grundbedingung die, ihren Bund ausnehmen zu dürfen. An diesem Standpunkt hielten sie in

[1]) W. Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389 in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, Göttingen 1862, S. 28. Regesten n. 93 ff.

[2]) Ebenda 38 f.

[3]) R.-A. I, n. 180.

den weiteren über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, die nach verhältnismäßig kurzer Zeit immer wieder aufgenommen wurden, mit großer Energie fest, bis sie ihre Forderung in der Heidelberger Stallung vom 26. Juli 1384[1]) zugestanden erhielten. Dies war ein Vertrag, der als Bündnis zwischen Städtebund einerseits und dem sich inzwischen als Gegengewicht gebildeten Herrenbunde andrerseits geschlossen wurde und die Existenz des Bundes in keiner Weise berührte[2]).

In diesen Kämpfen hatten die Städte nicht nur die Selbständigkeit ihres Bundes behauptet, sondern auch zugleich die faktische Anerkennung desselben seitens der Fürsten und des Königs erlangt. Sie war gleichfalls in der Heidelberger Stallung enthalten; denn dadurch, daß die Fürsten diesen Vertrag nicht mit den einzelnen Städten, sondern mit dem Bunde als solchem vereinbarten, sahen sie letzteren doch auch ohne weiteres als zu Recht bestehende Institution an. Und wenn andrerseits König Wenzel die Stallung vermittelte, sie durch eine besondere Urkunde in der Form bestätigte und zuließ, daß er in den Urkunden der beiden Parteien als Vermittler namhaft gemacht wurde, so lag darin auch eine Art von Anerkennung, wenngleich er es auch vermied, in der Urkunde, welche er selbst ausstellte, den Städtebund ausdrücklich zu erwähnen.

Die urkundliche Bestätigung ihres Bundes, wonach sie seit seinem Bestehen gestrebt hatten, vermochten sie zwar nicht durchzudrücken, erreichten aber schon viel dadurch, daß sich Wenzel aus Furcht vor den sich regenden Absetzungsplänen der Fürsten am 20. März 1387 dazu verstand, ihnen die mündliche Zusicherung zu erteilen, daß er während seiner Lebenszeit den Städtebund nicht auflösen wollte[3]).

Die glänzende Stellung, die der Städtebund auf diese Weise erlangt hatte, änderte sich jetzt durch unseren Artikel mit einem Schlage. All' die Erfolge, die er in dem jahrelangen

[1]) R. A. I, n. 246.
[2]) R. A. I, n. 246 Art. 16.
[3]) R. A. I, n. 301.

diplomatischen Kampfe zu verzeichnen hatte, verwandelten sich in eine große Niederlage. Alles, was er errungen und behauptet hatte, mußte er nun wieder aufgeben.

Man hat daher in unserem Artikel eine besondere Unterdrückung der Städte durch den König erblickt und ihm vor allem zum Vorwurf gemacht, daß er ihnen jenes Versprechen nicht gehalten hat. Der Tadel ist jedoch nicht berechtigt.

Wenn Wenzel den Städtebund auflöste, so leitete ihn dabei gewiß in erster Linie die Wohlfahrt des Reiches. Er erkannte eben, daß nur so, wenn er den Sonderbündnissen jeden wirklichen und scheinbaren Grund der Berechtigung nahm, ein dauernder Friedenszustand geschaffen werden konnte, und daß da auf ein mündlich gegebenes Versprechen keine Rücksicht mehr genommen zu werden brauchte. Und überdies war der König auch im Interesse des Reiches der Organisation der Städte keine Schonung schuldig. Ein Vorteil für das Reich konnte aus dem Bunde für die Folge doch nicht erwachsen, da er in sich gebrochen, seine Glieder untereinander uneinig waren. Wir sind also geneigt, das Vorgehen des Königs in diesem Punkte als eine durchaus gerechte Handlung zu bezeichnen, die sowohl Energie als auch Selbständigkeit verrät.

Im nächsten Artikel (36) wird jedem einzelnen für den Fall, daß ihm durch den Eintritt in den Landfrieden Widerwärtigkeiten entstehen, die Unterstützung der übrigen Landfriedensmitglieder zugesichert. — Es fällt auf, daß dieser Artikel, der am passendsten unmittelbar auf Art. 34 gefolgt wäre, mitten unter Bestimmungen steht, welche einen politischen Charakter tragen. Man darf vielleicht aus diesem, wenn auch nur äußerlichen Umstande schließen, daß er zum vorhergehenden Artikel in irgend welcher Beziehung steht. Dann käme er wohl hauptsächlich für die Städte in Betracht, deren Beitritt zum Landfrieden ja besonders in Frage stand, und es läßt sich vermuten, daß er den Zweck hatte, dem Landfrieden Vertrauen zu erwecken und einzelnen Städten, welche etwa mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Städtebunde mit

der Annahme des Landfriedens zögerten, die Furcht zu nehmen, daß sie dadurch die Feindschaft der übrigen Bundesmitglieder auf sich laden könnten.

Artikel 37 und 38 ferner dienen zur Regelung der Beziehungen zwischen Fürsten und Städten und befassen sich mit der Aufnahme von Pfahlbürgern und von gewissen Personen zu Bürgern. Das Pfahlbürgertum, d. h. die Verleihung des Bürgerrechts an Personen, welche außerhalb der Stadt wohnten, soll nach unserer Bestimmung künftig nicht nur nicht ausgedehnt, sondern auch, wo es besteht, aufgehoben werden. —

Die Behandlung der Pfahlbürgerfrage war seit langer Zeit mit der Landfriedensgesetzgebung verschmolzen und hatte natürlich auch bei den Einigungsversuchen zwischen Fürsten und Städten neben der Hauptforderung der Städte, die, wie wir sahen, in der Reservation ihres Bundes bestand, eine besondere Rolle gespielt. Unser Artikel weist uns nun ganz deutlich zurück auf die Verhandlungen, welche betreffs der Heidelberger Stallung gepflogen wurden. Schon damals verlangten die Fürsten ein vollständiges Verbot der Einrichtung, allerdings nur insoweit, als es sich dabei um Untertanen, und zwar Bürger und Bauern der andern Partei handelte[1]). Die Städte forderten in ihren Gegenvorschlägen die Beschränkung des Verbotes 1. auf die künftige Aufnahme von Pfahlbürgern, 2. auf die Bauern, und auch in diesem Falle nur 3. auf größere Gruppen (etwa dörferweise)[2]). In der Stallung selbst finden wir als Ergebnis dieser Vorberatungen ein Kompromiß zwischen den fürstlichen und städtischen Vorschlägen, indem beide Parteien gleiche Zugeständnisse machten[3]). Die Städte setzten durch, daß von dem Verbot nicht die Fortdauer des bestehenden Pfahlbürgertums, sondern nur künftige Verleihungen des Bürgerrechts, natürlich auch nur für die Dauer der Stallung, betroffen wurden.

---

[1]) L. Quidde, Der schwäbisch-rheinische Städtebund im Jahre 1384 bis zum Abschluß der Heidelberger Stallung, Stuttgart 1884, Beilage 9 Absatz 2.

[2]) Ebenda Beilage 10 Absatz 2.

[3]) R. A. I, n. 246 Absatz 13.

während hingegen die Fürsten, wohl als Entschädigung für jenes Zugeständnis an die Städte, ihre Forderungen dahin ausdehnten, daß die fernere Verbreitung des Pfahlbürgertums nicht nur mit Bezug auf Untertanen der andern Partei, sondern überhaupt untersagt wurde. In der Mergentheimer Stallung vom 5. November 1387, der Verlängerung der Heidelberger, behielt man die Bestimmung in dieser Form bei[1]). Unser Artikel nun vereinigt beide Forderungen, welche die Fürsten zu Heidelberg stellten, in sich, sowohl die erste, welche am Widerstande der Städte scheiterte, als auch die zweite, erweiterte. Es ist hier also vom Pfahlbürgertum ganz im allgemeinen ohne jede Beschränkung die Rede; wir haben, das ist zu beachten, die gänzliche gesetzliche Abschaffung der Institution als solcher vor uns, worin sich unser Verbot an Schärfe wesentlich von den früheren, besonders dem in der Heidelberger Stallung aufgestellten, unterscheidet.

Bezüglich der zweiten Frage, der Aufnahme gewisser Personen zu eingesessenen Bürgern, wird in Artikel 38 folgende Verfügung getroffen. Es wird verboten, als Bürger aufzunehmen 1. des andern eigene Leute, 2. unverrechnete[2]) Amtleute, 3. solche Leute, die „nachvolgend Kriege"[3]) haben, 4. solche, die vor Datum des Landfriedens Abtrünnigkeit verschworen und verbrieft haben[4]). Streitigkeiten, welche hierüber entstehen, kommen vor das Landfriedensgericht. — Wie der vorige Artikel, so steht auch dieser in enger Beziehung zur Heidelberger Stallung und den Versammlungen, die ihr vorausgingen. Sämtliche vier Punkte[5]) kamen außer einigen anderen, welche gleichfalls diese Frage betrafen, auf ihnen zur Sprache und wurden eifrig zwischen Fürsten und Städten erörtert. Sie wurden jedoch

[1]) R. A. I, n. 324 Absatz 13.

[2]) Qui nondum rationes reddidit, Scherz Glossar.

[3]) lis pendens Scherz 2, 1098.

[4]) D. h. solche, die geschworen und ihre Briefe gegeben haben, nicht von ihren Herren zu ziehen.

[5]) Die unter 3 aufgeführten Personen werden dort „nachgend vogtlut" genannt, beide Ausdrücke bezeichnen aber wohl die gleiche Kategorie.

noch nicht mit solcher Schärfe behandelt wie in unserm Artikel, denn erstlich bezogen sich die dortigen Bestimmungen in allen Fällen nur auf Untertanen der andern Partei, und dann richteten sie sich mit Ausnahme derjenigen, welche die unverrechneten Amtleute betraf, nicht direkt gegen die Aufnahme jener Personen zu Bürgern, sondern handelten vielmehr nur von den Ansprüchen, welche deren Herren nach erfolgter vorläufiger Aufnahme binnen Jahresfrist geltend machen konnten, um sie wieder an sich zu bringen, sowie von der Verpflichtung der Gegenpartei, die Aufgenommenen nicht dawider zu schirmen. Die Vorschläge nun, welche die Fürsten in dieser Weise betreffs der dritten und vierten Gruppe von Leuten machten[1]), lehnten die Städte rundweg ab, indem sie die betreffenden Artikel in ihren Gegenvorschlägen wegließen und ihnen vielmehr die Bestimmung entgegensetzten, daß jeder Teil seinen freien Gezug haben solle, wie es von alters Herkommen sei[2]). Bezüglich der Eigenleute[3]) erkannten die Städte zwar das althergebrachte Recht des betreffenden Herrn, diese binnen Jahresfrist herauszuverlangen, an, ließen aber das Verbot, jene Personen zu schirmen, fort. Was nun endlich den zweiten Punkt, die Aufnahme unverrechneter Amtleute[4]), betrifft, so wollten die Städte ebenfalls die wissentliche Aufnahme derselben untersagen, setzten aber hinzu, daß, wenn trotzdem dergleichen (unwissentlich) einmal geschehe, man den Aufgenommenen schützen solle. Dadurch nun, daß sich die Städte den Schutz solcher einmal aufgenommenen Eigenleute und unverrechneten Amtleute vorbehielten, sicherten sie sich eigentlich zugleich auch die Einführung derselben in ihr Bürgerrecht, denn es würde unter solchen Umständen einem Herrn kaum gelungen sein, die Seinen, die einmal von ihm in eine Stadt geflohen waren, zurückzuerlangen.

Zweifellos geben uns die beiden Urkunden, welche die fürstlichen Forderungen und die Entgegnungen seitens der

[1]) Quidde a. a. O. Beilage 9 Absatz 2b und 2c.
[2]) Ebenda Beilage 10 Absatz 2c.
[3]) Ebenda Beilage 9 Absatz 2a und 10 Absatz 2a.
[4]) Ebenda Beilage 9 Absatz 2f und 10 Absatz 2f.

Städte enthalten, nur über einen Teil der in dieser Frage gepflogenen Verhandlungen Aufschluß. Noch auf der letzten Versammlung zu Heidelberg scheint sie hin und her diskutiert worden zu sein; es gelang jedoch nicht, sie zu lösen. In die Stallung selbst wurde keine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen. Die städtischen Gesandten verstanden sich nur dazu, vor dem König die mündliche Erklärung abzugeben, sie wollten zu Hause darauf hinwirken, daß wegen der Aufnahme Leibeigener, sowie solcher Leute, die geschworen hätten, nicht von ihren Herren zu ziehen, und unverrechneter Amtleute keine Klage vor ihn komme[1]). Und der König begnügte sich damit, dies urkundlich zu konstatieren. Dadurch waren die Städte natürlich keineswegs vertragsmäßig gebunden, die Angelegenheit blieb lediglich ihrem guten Willen überlassen; und im Grunde genommen waren es die Fürsten, welche von ihren Forderungen hatten abstehen müssen. Es blieb also alles beim alten, und für Vermeidung von künftigen Zwistigkeiten war mit dem Versprechen in keiner Weise gesorgt. In der Mergentheimer Stallung wurde die Bestimmung nicht eingefügt. In unserer Urkunde wird sie nunmehr ausdrücklich als Landfriedensbestimmung eingeführt, und ohne sich erst wieder auf lange Debatten einzulassen, verbot der König ganz strikte die Aufnahme jener Personenkategorien zu Bürgern. Eine derartig starke Beschränkung des Rechts der Bürgeraufnahme war den Städten, soviel wir sehen, überhaupt noch nicht widerfahren.

Es bleiben unserer Betrachtung nun noch die Artikel übrig, welche sich auf die Einteilung des Landfriedensgebietes in einzelne Bezirke und deren Verhältnis zueinander beziehen (39—42). Der Landfrieden soll gelten am Rhein, in Baiern, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen und Meißen. Unsere Urkunde ist der Hauptbrief für den ganzen Landfriedensbereich, daneben aber auch der Teilbrief für Franken. Für die andern Bezirke werden besondere Teilbriefe in Aussicht

[1]) R. A. I, n. 245.

genommen (39). Vermag nun ein Landfriedenskreis eine Sache nicht allein zu erledigen, so darf er die andern zum Beistand heranziehen (40). Mit seinen Rechtssprüchen und Exekutionen hat dagegen keiner in des anderen Gebiet einzugreifen (41). Wer aber in dem einen „verzählt", d. h. gerichtlich verurteilt ist, ist es auch in den andern (42). — Der Gedanke, einen das ganze Reich umfassenden Landfrieden aufzurichten und dasselbe zu dem Zweck in einzelne geographische Kreise einzuteilen, ist nicht neu. Von den ersten Anfängen einer solchen Einrichtung hören wir auf dem Reichstag zu Frankfurt im September 1381. Hier wurde ein zweifellos von den vier Kurfürsten ausgehender Landfriedensentwurf vorgelegt, der den Rhein, Franken, Schwaben, Baiern und wahrscheinlich die Schweizer und österreichischen Lande bis Passau als Teilbezirke eines allgemeinen Landfriedens ins Auge faßte[1]). Da aber die Städte herausfühlten, daß es den Fürsten und dem von ihnen geleiteten König daran lag, sie von einander zu trennen, gingen sie nicht darauf ein und ließen die betreffenden Artikel in dem Entwurf, welchen sie dem fürstlichen entgegensetzten[2]), fort. Im sogenannten Weseler Landfrieden vom 9. März 1382[3]), der die Frucht dieser Frankfurter Besprechungen war, hielt man zwar an dem Gedanken einer größeren Ausdehnung fest, aber er scheiterte auch hier an der ablehnenden Haltung der Städte. Zur Wirklichkeit wurde das Projekt dann im Nürnberger Herrenbunde vom 11. März 1383, der sich über das ganze Reich erstrecken sollte. Die an der Gründung beteiligten Fürsten und Herren wurden samt den übrigen Großen des Reiches in vier genau bestimmte, sogenannte Parteien gruppiert. Die vier „Parteien" waren: 1) Die Länder der böhmischen Krone, dazu Brandenburg, Sachsen und Lüneburg; 2) Trier, Köln, Pfalz, Hessen, Baden; 3) Österreich, Baiern, Lothringen, die Bischöfe von Straßburg, Augsburg, Regensburg und die Grafen von Württemberg; 4) die Bischöfe von

[1]) R. A. I, n. 180 Art. 26.
[2]) R. A. I, n. 181.
[3]) R. A. I, n. 191.

Bamberg, Würzburg und Eichstätt, die Mark- und Landgrafen von Meißen und Thüringen, Pfalzgraf Ruprecht der Jüngste und der Burggraf Friedrich von Nürnberg. Die übrigen Fürsten, Herren, Ritter und Städte sollten den zunächst gelegenen „Parteien" beigegeben werden[1]). In der Heidelberger Stallung wich man wieder davon ab. Ihr Geltungsgebiet umfaßte nur die Gegenden, welche bei einem Kampfe zwischen Fürsten und Städten in Mitleidenschaft geraten konnten[2]). In der Mergentheimer Stallung erschienen Fürsten und Städte zwar wieder nach vier Parteien gruppiert, die Fürsten so, wie sie sich im Nürnberger Herrenbunde abgeteilt hatten, die Städte nach den Gesellschaften oder Revieren ihres Bundes[3]). Bei dieser Einteilung ist jedoch nicht an Reichskreise zu denken, sie wurde vielmehr nur getroffen, um die Schiedsgerichte besser einrichten zu können; mit der Landfriedenswahrung und Hilfeleistung hatten sie nichts zu tun. Das Gebiet unseres Landfriedens nun umfaßt auch nicht, wie jener Fürstenbund, das ganze Reich. Es sind ausgeschlossen die österreichischen Lande mit Ausnahme der schwäbisch-elsässischen Besitzungen, die großen Gebiete im Osten, Norden, Nordwesten und Luxemburg; nur Süd- und Mitteldeutschland sind einbegriffen. Und auch da entbehren die Kreise einer näheren lokalen Begrenzung.

Wie das Projekt der Kreiseinteilung, so findet sich zugleich der Gedanke der gegenseitigen Hilfeleistung dieser Kreise bereits in jenem fürstlichen Landfriedensentwurf des Jahres 1381 und wurde sowohl im Weseler Landfrieden wie im Nürnberger Herrenbunde beibehalten[4]). Desgleichen wurde die gemeinsame Verfolgung der Landfriedensbrecher durch alle Bezirke schon in den beiden Frankfurter Entwürfen und im Weseler Landfrieden angestrebt[5]).

[1]) R. A. I, n. 205 Art. 24.
[2]) R. A. I, n. 246 Art. 15.
[3]) R. A. I, n. 324 Art. 14a, b.
[4]) R. A. I, n. 180 Art. 19 — n. 191 Art. 24 — n. 205 Art. 6.
[5]) R. A. I, n. 180 Art. 20 — n. 181 Art. 11 — n. 191 Art. 25.

Wenn wir zum Schluß versuchen, die entscheidenden Momente unserer bisherigen Untersuchung noch einmal kurz zusammenfassend, die Bedeutung der Landfriedensurkunde zu würdigen, so ist das Resultat folgendes. Der erste Teil der Urkunde empfiehlt sich durch eine straffe Organisation, durch die Einfachheit und Klarheit seiner Bestimmungen und die genaue Regelung ihrer Ausführung. Die fast durchweg aus dem Landfrieden von 1378 übernommenen Artikel weisen mehrfach Veränderungen und Erweiterungen auf, die unleugbare Verbesserungen waren und einen Fortschritt in der Entwicklung bedeuteten.

Die Verfügungen des andern Teiles zeichnen sich durch große Energie und bündige Exaktheit aus. Sie lassen sich zum größten Teil in Verbindung bringen mit ähnlichen oder gleichartigen Bestimmungen der Frankfurter Entwürfe, des Weseler Landfriedens, des Nürnberger Herrenbundes, der Heidelberger und der Mergentheimer Stallung und stehen damit ganz unverkennbar in einem inneren Zusammenhange mit jenen Verhandlungen über die Projekte des Königs, Fürsten und Städte gleichmäßig in einem großen Landfriedensbündnis unter seiner Leitung zu vereinigen und so der einseitigen Verbindung der Städte den Boden unter den Füßen zu entziehen. Unsere Urkunde ist als das Endergebnis derselben zu betrachten. Einen vorläufigen Abschluß fanden sie bereits in der Heidelberger Stallung. König und Fürsten sehen sich dort infolge des entschiedenen Widerstandes seitens der Städte genötigt, von dem Plan eines gemeinschaftlichen Landfriedens Abstand zu nehmen und in ein Vertragsverhältnis zwischen Städtebund und Herrenbund einzuwilligen. Der Städtebund bleibt somit in voller Kraft bestehen, und seine weitere Ausdehnung wird in keiner Weise eingeschränkt. Das Gegenteil also von dem, was König und Fürsten beabsichtigt hatten, wird erreicht. Außerdem gelingt es den Städten, abgesehen von einer, im Verhältnis zu den fürstlichen Forderungen geringen Konzession betreffs des Pfahlbürgertums, sich jeder Beschränkung des Rechtes der Bürgeraufnahme zu

erwehren. Im großen und ganzen ist die Stallung indessen nicht imstande, die schwierigen Verhältnisse zwischen Fürsten und Städten zu ordnen. Der durch die Stallung geschaffene Zustand bleibt bestehen bis zum Ausbruch des Krieges. Jetzt, unter dem Druck der Verhältnisse, da beide Parteien, obwohl ungebrochen, doch kampfesmüde sind und sich nach Ruhe und Frieden sehnen, nimmt der König sein altes Landfriedensprojekt wieder auf und vermag es ganz nach seinem und der Fürsten Willen durchzuführen. Der Städtebund wird nicht allein, wie König und Fürsten es früher beabsichtigten, indirekt durch Einteilung des Landfriedensgebietes in einzelne Kreise in seinem Zusammenhang gelockert und auseinandergerissen, er wird jetzt obendrein durch eine besondere Verordnung ausdrücklich aufgehoben. Dann werden, wie wir sahen, in der Frage der Bürgeraufnahme die denkbar schärfsten Maßregeln gegen die Städte getroffen. Die Städte müssen also alles, was sie in jahrelangem Ringen erreicht hatten, wieder aufgeben. Immerhin müssen wir uns hüten, in einzelnen Bestimmungen eine einseitige, städtefeindliche Politik des Königs zu erblicken. Die Herstellung geordneter Friedensverhältnisse zwischen beiden Parteien war eben nicht anders möglich und notwendigerweise mit jenen Verlusten der Städte verbunden. Im übrigen wurden, abgesehen von der Bestimmung über das Pfahlbürgertum, welche dabei auf einem älteren Gesetze, der Goldenen Bulle beruhte, die Rechte der einzelnen Städte nicht angetastet, ihr Ansehn und ihre Bedeutung nicht gemindert.

Allgemein betrachtet war der Egerer Landfrieden demnach wohl imstande, die Beziehungen zwischen Herren und Städten zu ordnen und einen Ausgleich der Gegensätze in dem Maße herbeizuführen, daß unter den Verhältnissen, wie er sie schuf, ein anhaltender friedlicher Verkehr der Reichsglieder möglich gewesen wäre. Wir halten ihn daher auch für geeignet, zu beweisen, daß die Reichsgesetzgebung keineswegs so mangelhaft war, wie für gewöhnlich angenommen wird, daß sie vielmehr wohl noch fähig war, eine Institution zu schaffen, die klar und unzweideutig dem Rechte und der Ordnung diente.

Kapitel II.

Die Annahme des Landfriedens.

Der Landfrieden sollte sechs Jahre dauern und danach bis zum Widerruf durch den König. Die Fürsten waren bereit, ihn anzunehmen; eine große Anzahl von ihnen trat denn auch gleich in Eger bei[1]). Anders verhielt es sich mit den Städten. Für sie war der Landfrieden, wie seine Bestimmungen zeigen, keineswegs vorteilhaft. Die ihnen darin gemachten Zumutungen wären vielmehr geeignet gewesen, sie um so fester zusammenzuschließen und, falls sich keine günstigeren Bedingungen durchsetzen ließen, zur Weiterführung des Krieges anzuspornen. Gekonnt hätten sie es, denn die Opfer, welche sie dem Kriege brachten, waren vorwiegend pekuniärer Natur, und die großen Reichtümer, welche sie besaßen, hätten es ihnen wohl möglich gemacht, den Krieg noch lange fortzusetzen, ehe ihre Mittel erschöpft waren. Aber wo war das stolze Selbstbewußtsein, die zielbewußte, teilweise sogar etwas eigensinnige Politik und schlagfertige Energie geblieben, mit der sie früher ähnliche Forderungen des Königs und der Fürsten zu beantworten pflegten, selbst wenn sie damit in den schärfsten Gegensatz zu ihnen traten? An ein gemeinsames Vorgehen der beiden Städtebünde, wie es am Platze gewesen wäre, dachte niemand. Uneinigkeit herrschte statt dessen in ihren Reihen und lähmte ihre Kraft.

Die rheinischen Städtegesandten lehnten eine sofortige Antwort ab mit der Begründung, zu solchen Zugeständnissen keine Vollmacht zu besitzen[2]). An eine Weiterführung des Krieges aber dachten sie wohl kaum. Für sie hatte ein solcher bei weitem nicht das Interesse wie für die schwäbischen Städte; denn sie führten ihn nicht, wie diese, aus prinzipiellen Gründen, um die Macht der Fürsten zu brechen, sondern lediglich als Helfer der schwäbischen Bundesgenossen. Daher hatten sie ihn auch mit aller Macht zu verhindern gesucht, indem sie

[1]) R. A. II, n. 72 Art. 45.
[2]) R. A. II, n. 88 und n. 91 Absatz 8.

eifrig zwischen ihren Eidgenossen und den Fürsten vermittelten, und hatten vorläufig eine direkte Beteiligung ihrerseits, solange es irgend ging, hinausgeschoben. Als wichtigstes Moment kam jetzt aber wohl in Betracht, daß die mit ihrem Hauptgegner, dem Pfalzgrafen Ruprecht I. angeknüpften Friedensverhandlungen auf dem Bamberger Tage, der unserm Egerer vorausging, schon fast zu einem Abschluß gediehen waren[1]). Die Streitigkeiten, welche wegen der Beteiligung des schwäbischen Städtebundes an der Bezahlung der dem Pfalzgrafen zugesprochenen Entschädigungssumme entstanden, zeigen nun aber, daß die rheinischen Städte keineswegs gewillt waren, diese Aussicht auf Frieden aufzugeben und die Verhandlungen mit Ruprecht abzubrechen, womit also unvermeidlich die Annahme der königlichen Forderung verbunden war. Am deutlichsten jedoch geht ihre Gesinnungsänderung aus der Antwort hervor, die sie den schwäbischen Genossen auf deren Frage, was zu tun sei, erteilten[2]). Sie gaben ihnen deutlich zu verstehen, daß bei einer Fortsetzung des Krieges auf die weitere Hilfe ihres Bundes nicht mehr zu rechnen war. Die rheinischen Städte scheinen sich demnach bald mit dem Gedanken einer Auflösung ihres Bundes vertraut gemacht zu haben.

Vom schwäbischen Bunde zeigten sich, wie wir wissen, die mächtigen Städte Regensburg und Nürnberg, sowie das weniger bedeutende bairische Weißenburg von vornherein geneigt, den Forderungen des Königs Folge zu leisten. Sie nahmen den Landfrieden unbedingt an und beschwuren ihn noch zu Eger[3]).

Das Verhältnis Nürnbergs zum Bunde[4]) war von jeher kein gutes gewesen. Erst am 14. Juni 1384 war die Stadt eingetreten, weil sie schließlich nicht allein von allen süddeutschen Reichsstädten außerhalb desselben bleiben konnte, und war fortan ein unzufriedenes Mitglied gewesen. Es tritt

[1]) R. A. II, n. 90 u. n. 91 Absatz 10.
[2]) R. A. II, n. 91 Absatz 9.
[3]) R. A. II, n. 89, n. 90, n. 91 Absatz 15; vergl. n. 72 Art. 45.
[4]) Vergl. hierüber Lindner, König Wenzel II, 32f und 69f.

bei ihr deutlich das Bestreben hervor, eine Sonderstellung einzunehmen, sich gegenüber dem allgemeinen Bundesrat in Ulm zu möglichster Selbständigkeit zu erheben und sich seinen Beschlüssen zu entziehen. Sie verlangte in erster Linie Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen, hinter welchen die der Gesamtheit vollkommen zurücktreten sollten, und belästigte den Bundesrat mit häufigen Klagen und Beschwerden[1]). Das rechte Gefühl der Gemeinsamkeit mit den andern Städten ging ihr also vollkommen ab. Am Kriege hatte sie sich, nachdem es ihr trotz eifriger Anstrengungen mißlungen war, denselben zu verhüten, nur sehr ungern beteiligt. Es muß zwar zugegeben und rühmend anerkannt werden, daß sie geleistet hat, was in ihren Kräften stand, aber das war alles mit Widerwillen geschehen, mehr um die äußere Ehre der Stadt zu wahren, als um den Genossen zu helfen. Sie haderte wiederholt mit der Bundesleitung, hielt sich von ihr für nicht kräftig genug unterstützt, hatte schon des öftern mit ihrem Austritte aus dem Bunde gedroht[2]) und bereits nach der Döffinger Niederlage beim Bundesrat dringend zum Frieden geraten mit dem Vorschlag, die Aussöhnung der Parteien einem nach den Bestimmungen der Mergentheimer Stallung gebildeten Schiedsgericht zu übertragen[3]). Und außerdem, vom Bunde losgesagt hatte sie sich eigentlich schon in dem Friedensvertrage, den sie am 24. März 1389 mit dem Burggrafen schloß, indem sie versprach, denjenigen Städten, die den in Aussicht genommenen Schiedsspruch des Königs nicht annehmen würden, im Kriege ihre weitere Hilfe zu versagen und überhaupt ihre Spieße nicht mehr gegen den Burggrafen oder andere mit der Stadt auf Grund eben jenes Vertrages gesühnte Herren zu stellen[4]). Nach alledem scheint es Nürnberg nicht schwer geworden zu

[1]) Siehe z. B. R. A. I, n. 316 und II, n. 12 u. n. 34.

[2]) R. A. II, n. 12, n. 34, n. 39. Stadtchron. Nürnberg I, hrsg. v. C. Hegel, Leipzig 1862, 146—154. Vergl. Vischer in den Forsch. z. dtsch. Gesch. 3, 22 ff und 29 ff.

[3]) Stadtchr. Nürnberg I, 154.

[4]) R. A. II, n. 60 Absatz 9 u. 5.

sein, vom Bunde zu lassen und den Egerer Landfrieden anzunehmen. Seine Handlungsweise kann uns daher nicht weiter wunder nehmen und wird auch den schwäbischen Städten nicht ganz unerwartet gekommen sein.

Wesentlich anders ist das Verhalten Regensburgs zu beurteilen[1]). Diese Stadt war stets eins der eifrigsten Bundesmitglieder gewesen und hatte bereitwilliges Eintreten und freudigen Opfermut für die Gesamtheit bewiesen. Mitten im Lande der Baiern gelegen, war sie unter allen Städten am härtesten vom Kriege mitgenommen. Sie hatte jedoch eben wegen ihrer vorgeschobenen Lage und weiten Entfernung wenig Hilfe von den Bundesgenossen erhalten. Daher wünschte sie nichts sehnlicher, als aus der drangvollen Lage befreit zu werden, und hatte auch schon am 1. März einen Waffenstillstand mit den Baiern abgeschlossen. Und wenn sie nun jetzt in Eger den Anschluß an den Landfrieden der Teilnahme am Städtebunde vorzog, so tat sie es einmal, um endlich zum Frieden zu kommen, dann aber auch gewiß in der erfahrungsgemäßen Erkenntnis, daß sie im Falle eines Krieges mit Baiern am meisten den Feinden ausgesetzt war und somit, da jede größere Fehde des Städtebundes sich zu einem solchen gestalten mußte, durch die Zugehörigkeit zum Bunde fortwährend in Gefahr gebracht wurde, während ihr andrerseits die Bundesgenossenschaft wenig Schutz bot. Indessen entschloß sie sich nur schweren Herzens, die Beziehungen zum Bunde zu lösen, und hielt es für angebracht, in den Stadtbüchern eine Erklärung zur Entschuldigung und Rechtfertigung ihres Verhaltens niederzulegen.

Weissenburg endlich war wohl hauptsächlich durch seine örtliche Lage auf ein Zusammengehen mit Nürnberg und Regensburg angewiesen.

Infolge des Abfalls dieser drei Städte vom Bunde und der Haltung der rheinischen Genossen mußte auch bei den übrigen schwäbischen Städten der Gedanke an einen unbedingten Widerstand schwinden. Auch sie baten, wie die rheinischen,

[1]) Vergl. hierüber Lindner, König Wenzel II, 70f.

wegen Mangels an Vollmacht um Aufschub ihrer Antwort[1]) und kamen mit dem König und den Fürsten überein, auf einem Tage zu Nürnberg am 13. Juni eine Erklärung über ihren Beitritt zum Landfrieden abzugeben[2]).

Die rheinischen Städte ihrerseits wollten sich, um die Aussöhnung mit dem Pfalzgrafen zum Abschluß zu bringen, vor Erzbischof Adolf von Mainz am 26. Mai in Utenheim zur Verhandlung stellen, tags zuvor aber allein unter sich zu einer Vorberatung in Speier zusammenkommen[3]). Mit jener Aussöhnung hing natürlich, wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, die Beratung über die Annahme des Landfriedens zusammen.

Aber noch vor dem Nürnberger Tage sagten sich mehrere schwäbische Städte von ihrem Bunde los und traten in den Landfrieden. Die ersten scheinen Nördlingen und Schweinfurt gewesen zu sein, welche bereits 14 Tage nach der Errichtung des Landfriedens, also um den 19. Mai, denselben beschwuren[4]). Ihrem Beispiel folgten Windsheim am 20., Weinsberg am 21. Mai und Esslingen am 9. Juni[5]). Gewöhnlich wurde bei solchen Aufnahmen wohl die Bestimmung des Landfriedensartikels 35, daß der Aufnahme einer Stadt die Aussöhnung mit ihren Feinden vorausgehen mußte, befolgt; so verglich sich z. B. Windsheim am 9. Mai mit Bischof Gerhard von Würzburg[6]) und trat am 20. dem Landfrieden bei. Ebenso machte man Rotenburg und Schweinfurt gegenüber jene Bestimmung geltend. Allerdings finden wir in städtischen Berichten auch die Notiz, daß der Eintritt in den Landfrieden die Sühne schon in sich schließe[7]). Aber es handelt sich dabei vermutlich nur um ein Versprechen des Königs, das dazu dienen sollte, die Städte zur Annahme des Landfriedens anzulocken, während diese freilich an die

[1]) R. A. II, n. 88.
[2]) R. A. II, n. 91 Absatz 16 u. n. 92. Stchr. Nürnberg I, 47.
[3]) R. A. II. n. 91 Absatz 18.
[4]) Stchr. Nürnberg I, 47.
[5]) R. A. II, n. 77—79.
[6]) Vischer, Gesch. d. schwäb. Städtebundes, Regest n. 338.
[7]) R. A. II, S. 201 Anm. 2, n. 92, n. 102. Stchr. Nürnberg I, 46.

Aufrichtigkeit Wenzels geglaubt zu haben scheinen. Keine Anwendung aber fand jene Verfügung auf die sofort beitretenden Städte, weil man ohne Zweifel froh war, erst einmal sie gewonnen zu haben, und weil man voraussetzen durfte, daß sie dieselbe nachträglich erfüllen würden[1]).

Die verabredeten Versammlungen zu Speier und Utenheim gingen wirklich vor sich[2]). Über die in Speier geführten Verhandlungen besitzen wir zwar keine Aufzeichnung, können aber mit Sicherheit annehmen, daß dort die Einwände beraten und redigiert wurden, welche die Städte gegen verschiedene Punkte des Landfriedens machten. In Utenheim wurde ihnen dann der Bescheid erteilt[3]), aus dem sich jene städtischen Bedenken und Wünsche im wesentlichen noch gut erkennen lassen. Die Unterhandlungen in dieser Angelegenheit führten, wahrscheinlich im Auftrage und mit Vollmacht des Königs, Erzbischof Adolf von Mainz, Bischof Lamprecht von Bamberg und der Deutschordensmeister Siegfried von Veningen[4]). Wie vorauszusehen war, machten die Städte nochmals den Versuch, die Bestimmung über die Aufhebung des Städtebundes umzustoßen; sie hatten aber kein Glück damit, das Auflösungsdekret des Bundes blieb in voller Kraft bestehen. Ebenso suchten sie das Pfahlbürgerverbot, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch zu mildern; aber auch darauf ließ man sich nicht ein, indem man sich auf die Goldene Bulle berief. Ferner erhoben sie Einspruch gegen das dem Obmann eingeräumte Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, und erachteten es für zweckmäßig, die übrigen acht Geschworenen hinzuzuziehen. Man lehnte jedoch ihre Forderung ab unter Hinweis auf die Weitläufigkeit eines solchen Verfahrens. Aus einem weiteren Abschnitt unserer Urkunde ersehen wir, daß die Städte sich beschwerten über die Drohung des Königs gegen diejenigen, welche den Landfrieden nicht schwören wollten. Diese Einwendung richtete

[1]) Vergl. Weizsäcker in den R. A. II, S. 136.
[2]) R. A. II, n. 114 Absatz 1, n. 102—104.
[3]) R. A. II, n. 102.
[4]) R. A. II, n. 103 Eingang, vergl. n. 91 Absatz 18.

sich allerdings nicht gegen einen Landfriedensartikel, der Wortlaut der darauf erteilten Antwort deutet vielmehr auf eine nicht mehr vorhandene, in Eger erlassene Urkunde, wonach alle diejenigen, welche die Annahme verweigerten, in des Königs und aller Landfriedensteilnehmer Feindschaft fallen und als Ungehorsame wider König und Reich gerichtet und gestraft werden sollten. Auch diese Beschwerde der Städte blieb erfolglos. Sonst ging man auf ihre Wünsche nach Möglichkeit ein. Diese zielten auf die nähere Bezeichnung des Landfriedensgebietes, die Aufstellung eines militärischen Landfriedensdienstes, die Einschränkung der Verpflichtung der einzelnen Landfriedensbezirke zum Zusammenwirken, die Erweiterung des Pfändungsrechtes und die feste Begrenzung der Gültigkeitsdauer des Landfriedens. Alle diese Anträge wurden genehmigt und ihre Ausführung in Aussicht gestellt. Die übrigen Bedenken der Städte wurden beseitigt durch genaue Interpretation des Textes und fanden ihre Erledigung, ohne daß an den betreffenden Artikeln des Landfriedens eine Änderung vorgenommen zu werden brauchte.

Aus diesen Utenheimer Verhandlungen nun ging die Urkunde für den rheinischen Landfriedensbezirk hervor. Kurz vor der Annahme durch die Städte erhielt Strassburg noch das Recht zugesichert, ihre sogenannten Erbebürger behalten zu dürfen[1]). Nach Charakterisierung derselben handelte es sich aber ganz offenbar um die Pfahlbürger der Stadt, und es scheint daher, als ob die Strassburger versuchten, diese durch eine andere Benennung für sich zu retten, was ihnen auch gelang[2]). Darauf beschwuren die Städteboten den Landfrieden[3]). Niedergeschrieben und ausgefertigt wurde die Ur-

[1]) R. A. II, n. 103.

[2]) Königshofen Stchr. Strassb. II, 853 nennt die Erbebürger übrigens ussburger.

[3]) Daß die Beschwörung zu Utenheim stattfand, geht unverkennbar aus n. 103 ex. hervor. Der Wortlaut von n. 114 Absatz 1 könnte irreführen, er spricht aber nicht dagegen, sondern faßt nur die drei Versammlungen zusammen.

kunde jedoch erst am 5. Juni zu Heidelberg[1]), wohin man sich von Utenheim begab, um den Vergleich mit dem Pfalzgrafen zu einem völligen Abschluß zu bringen.

Die Urkunde trägt deutlich die Spuren der in Utenheim gepflogenen Beratungen. Diejenigen von den am Hauptbrief des Landfriedens vorzunehmenden Veränderungen, welche den Städten zugesagt waren, wurden wirklich ausgeführt, und zwar im wesentlichen in dem von ihnen angegebenen Sinne. Als Landfriedensbezirk wurde festgesetzt das Gebiet von Oberwesel bis Sulz an der Selz, zu beiden Seiten des Rheins zwölf Meilen breit; von dort aufwärts bildete das Gebirge die Grenze (Art. 39). Für militärische Unterstützung bei größeren Fehden und Belagerungen wurde eine Matrikel aufgestellt, wonach die einzelnen Mitglieder je nach ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet waren, folgende Kontingente in den Dienst des Landfriedens zu stellen: der Erzbischof von Mainz 40 Spieße, die beiden Pfalzgrafen Ruprecht der Ältere und der Jüngere zusammen 40, der Bischof Friedrich von Strassburg 25, die beiden Markgrafen Bernhard und Rudolf von Baden je 12, die Städte Mainz und Strassburg je 40, Worms und Speier je 25, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen zusammen 40, Hagenau 16, Sels 4, Weissenburg 10, Schlettstadt 14, Ehenheim 6. Diese Ansätze konnten jedoch im Notfall von den Geschworenen erhöht werden. Die Hilfeleistung bei täglichem Kriege bestimmten die Neun von Fall zu Fall (4). Von der Verpflichtung der einzelnen Landfriedenskreise zur Hilfeleistung untereinander wurde der rheinische ausgeschlossen (40—42). Das Pfändungsrecht dehnte man aus auf Zinsen, Gulten (Renten), geliehene oder verbürgte Schuld (25a). Von der weiteren Gültigkeitsdauer des Landfriedens bis zum Widerruf durch den König sah man ab und beschränkte sie auf sechs Jahre (44).

Außer diesen von den Städten vorgeschlagenen Abweichungen wurden noch andere getroffen. Auch deren Besprechung wird in Utenheim vorgekommen sein. So wurde

[1]) R. A. II, n. 74 — Über n. 73 und ihr Verhältnis zu n. 74 s. Weizsäcker in den R. A. II, S. 144.

bestimmt, daß der Pflug mit Eigenleuten und Vieh sicher sein sollte vom Hause zum Acker, auf dem Acker selbst und wieder heim (26a). Auch sollten die Burgfrieden in Kraft bleiben (26b). Besonders beachtenswert ist jedoch der Zusatz, welchen man dem von der Belagerung handelnden Artikel beifügte. Durch ihn wurde für den Fall, daß Landfriedensbruch aus einem Schloß oder aus einer Stadt verübt worden war, dem etwaigen Lehns- oder Pfandherrn, sowie jedem, der Öffnungsrecht dort besaß, sofern er Mitglied des Landfriedens war, die Möglichkeit gegeben, den Eintritt der Landfriedensexekution und die damit drohende Zerstörung dadurch abzuwenden, daß er selbst die Sache zu ordnen unternahm, Schadenersatz leistete und Sicherheit dafür gab, daß ferner kein Landfriedensbruch aus dem Schloß, beziehungsweise der Stadt, verübt werden würde (11a). Wir können wohl sicher annehmen, daß diese drei Bestimmungen, zum mindesten die beiden letzten, im Interesse der Fürsten und Herren lagen und von ihnen beantragt wurden. Der letzte Artikel weist uns nun ganz deutlich zurück auf Art. 6 der Heidelberger Stallung[1]). Beide lauten mutatis mutandis wörtlich überein. Der Unterschied besteht nur darin, daß dort die Art und Höhe des Schadenersatzes von dem Beschädigten, beziehungsweise seinem Herrn oder seiner Stadt, bemessen wurde, während es in unserm Landfrieden die Neun besorgten. Neu hinzu kam jetzt außerdem die Bestimmung, daß sich derjenige, welcher sich ins Mittel gelegt hatte, wieder schadlos halten konnte an dem, der den Landfriedensbruch verübt hatte, wozu ihm dann der Landfrieden behilflich war. Besonderes Interesse verdient unsere Bestimmung noch durch den Umstand, daß sie, wie hier, so auch schon in Heidelberg von den rheinischen Ständen ausging. Sie gehörte nämlich in dem der Stallungsurkunde zu Grunde liegenden städtischen Entwurf zu den drei Artikeln, welche

[1]) Dieser wiederum war aus Art. 14 des Weseler Landfriedens vom 9. März 1382 (R. A. I, n. 191) hervorgegangen.

nicht, wie die übrigen, der Ehinger Einigung entlehnt und schwäbischen, sondern rheinischen Ursprungs waren[1]).

In dieser Form also wurde der Landfrieden von sämtlichen größeren und den meisten kleineren Städten des rheinischen Bundes beschworen. Nur einzelne kleine elsässische Reichsstädte blieben ihm vorläufig fern.

Was nun die Annahme des Landfriedens durch die schwäbischen Bundesstädte anbetrifft[2]), so sind wir darüber sehr mangelhaft unterrichtet. Der ihnen in Eger auf den 13. Juni angesetzte Tag zu Nürnberg fand allerdings statt. Wir wissen auch, daß die Versammlung überaus zahlreich besucht wurde; nicht weniger als 24 Städte waren vertreten, dazu viele Fürsten, Grafen und Herren[3]). Aber über die daselbst gepflogenen Verhandlungen erfahren wir gar nichts, so daß wir nur auf Vermutungen angewiesen sind.

Einen Anhaltepunkt bietet zunächst die Beitrittsurkunde der schwäbischen Stadt Hall vom 16. Juni 1389[4]). In ihr wurde nämlich der Fall vorgesehen, daß in Nürnberg die Aufstellung eines „gemeinen Mannes", d. h. eines gemeinsamen Schiedsgerichts zur Beilegung aller Streitigkeiten, nicht zustande kommen könnte. Daraus dürfen wir wohl schließen, daß die Städte einen allgemeinen Friedensschluß forderten. Nun wurden zwar Einzelabmachungen getroffen, die zu unserem Tage zu rechnen sind[5]), aber zu einer gemeinsamen und allgemeinen Abkunft kam es nicht; denn dann wären ja alle die einzelnen Sühnen, wie sie in der Folgezeit überall stattfanden, nicht nötig gewesen. Außerdem hielten die Städte in Zukunft an dem Gedanken einer allgemeinen Sühne fest.

[1]) S. Quidde a. a. O. Beilage 8 Art. 6, 9, 11 (Art. 6, 9, 12 der Ausfertigung der Stallungsurkunde).

[2]) Vergl. zu dem folgenden K. Schindelwick, Die Politik der Reichsstädte des früheren schwäbischen Städtebundes seit dem Egerer Landfrieden, Breslauer Dissertation 1888, S. 6 ff.

[3]) R. A. II, n. 128.

[4]) R. A. II, n. 80.

[5]) Vischer a. a. O. Regesten nn. 345—348.

Aus einer anderen Urkunde erfahren wir, daß Rotenburg dem Landfrieden angehörte; zugleich aber berichtet uns diese Urkunde, daß die Instruktion der Rotenburger Gesandten für unsere Nürnberger Versammlung dahin ging, daß sie den Landfrieden nur dann schwören sollten, wenn die übrigen Städte es täten[1]). Das muß doch also der Fall gewesen sein.

Nun ist auffällig, daß weder vom Nürnberger Tage selbst, noch aus der Zeit nach ihm eine Beitrittsurkunde erhalten ist. Man darf daher wohl annehmen, daß die Städte nicht, wie es vor dem Tage geschehen war, vereinzelt, sondern gemeinsam in den Landfrieden traten. Von dem Grundsatz, die Städte erst nach ihrer Aussöhnung mit den Herren in den Landfrieden aufzunehmen, mußte man da freilich Abstand nehmen. Mit der Annahme des Landfriedens war natürlich auch das Aufgeben des Städtebundes verknüpft. Wir dürfen also wohl als Ergebnis der Nürnberger Juniversammlung mit ziemlicher Sicherheit die Auflösung des schwäbischen Bundes und den gemeinsamen Eintritt der schwäbischen Städte in den Landfrieden annehmen.

So war die Auflösung der beiden Städtebünde erfolgt, und fast alle Mitglieder derselben hatten den Landfrieden angenommen. Nur eine Gruppe von Städten ließ sich nicht auflösen, der Bund der sieben Städte um den Bodensee, nämlich Konstanz, Lindau, St. Gallen, Buchhorn, Ravensburg, Überlingen und Wangen[2]). Diese hatten stets eine Sonderstellung eingenommen und einen Bund im Bunde gebildet. Weder in Eger[3]) noch in Nürnberg[4]) waren sie erschienen und verweigerten standhaft die Annahme des Landfriedens, so daß in

[1]) R. A. II, n. 126 Absatz 5, 7, 8.

[2]) Stchr. Nürnberg I, 47, wo jedoch Isny fälschlich statt Wangen genannt ist.

[3]) R. A. II, n. 98 Absatz 13.

[4]) R. A. II, n. 128, wo sie unter den Teilnehmern nicht mit aufgeführt sind.

jener Gegend der Krieg mit den Herren fortdauerte[1]). Jener Bund erhielt sogar am 21. August 1390 seine Bestätigung vom König, und in einer Urkunde ist daher ganz offen die Rede von den sieben Städten, die uss dem lantfrid sint ze den zijten[2]).

Kapitel III.

Die Durchführung des Landfriedens.

Die Durchführung des Landfriedens überließ der König seinen zum Teil schon oft erprobten und bewährten Stellvertretern, die teilweise Reichsfürsten, teilweise seine Beamten waren. Am 24. Juli 1389 ernannte er den Kurfürsten Ruprecht I., den Herzog Friedrich von Baiern, den Bischof Lamprecht von Bamberg, seinen Kanzler Johann, erwählten Bischof von Kamin, Borziwoi von Swinar, Pfleger von Auerbach, zu Vollstreckern des Landfriedens[3]). Sie erhielten unbeschränkte königliche Vollmacht, Obmänner einzusetzen, sie zu vereidigen und anderweitig für die Einrichtung und Befestigung des Landfriedens zu sorgen. Als obersten Hauptmann über sämtliche Landfriedenskreise setzte der König am 17. Juni 1390 den Pfalzgrafen Ruprecht II. ein[4]). So ist der Landfrieden wirklich ins Leben getreten und hat es auch, wie wir sehen werden, zu einer erkennbaren Wirksamkeit gebracht. Seine innere und äußere Entwicklung stellt sich in den einzelnen Teilbezirken etwa folgendermaßen dar.

§ 1.

Der rheinische Landfriedenskreis.

Im rheinischen Distrikt erhielt der Landfrieden zunächst noch bedeutenden Zuwachs an Mitgliedern und dadurch auch eine Vergrößerung seines Gebietes.

[1]) Chr. Fr. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte III, Stuttgart 1856, S. 351 f. Erst am 18. Juli 1392 wird in betreff der gegenseitigen „Stöße und Irrungen" ein Schiedsgerichtsspruch zwischen den Bodenseestädten und den Herren gefällt. Siehe Schriften des Vereins f. d. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgebung, 9. Heft 1879, S. 228.

[2]) R. A. II, S. 133.

[3]) R. A. II, n. 115.

[4]) R. A. II, n. 117.

Schon in der Urkunde war der Beitritt des Erzbischofs Werner von Trier in Aussicht genommen[1]). Er erfolgte denn auch am 25. August desselben Jahres[2]), so daß sich das Landfriedensgebiet auf dem linken Ufer des Rheins bis zur Ahr erweiterte. Der Erzbischof verpflichtete sich, dem Landfrieden von der Ahr bis zur Nahe mit 50, von da bis Speier mit 25 und von da bis Strassburg mit 10 Spießen zu dienen[3]).

Durch den Anschluß des Erzbischofs Friedrich von Köln am 31. Oktober 1389[4]) dehnte sich unser Bezirk auf demselben Rheinufer sogar bis etwa zur Ruhrmündung aus.

Außer ihnen traten, wahrscheinlich auch noch Ende desselben Jahres, die Bischöfe von Worms und Speier, sowie die Äbte von Fulda und Hersfeld und viele Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte in den Landfrieden, welche dann ihrerseits wiederum streng darauf hielten, daß auch ihre Amtleute, Vögte, Richter und Schultheißen ihn in der gesetzlichen Frist annahmen und beschworen. Von Städtebeitritten werden uns außerdem genannt die von Kaiserslautern, Oppenheim, Heilbronn, Wimpfen, Weil[5]), Fulda, Vach, Geisa, Hunefelt, Herbestein, Lengesfelt, Bruckenawe, Hammelnburg, Luterbach, Weilderstadt[6]). Mit der Stadt Weil, deren Beitrittsurkunde vom 14. September 1389 erhalten ist[7]), hatte es anscheinend noch eine besondere Bewandtnis. Sie ließ sich nämlich in den rheinischen Landfrieden aufnehmen mit dem Vorbehalt des

[1]) R. A. II, n. 73 Art. 2a.

[2]) R. A. II, n. 81.

[3]) R. A. II, S. 168 Anm. 2.

[4]) R. A. II, n. 83.

[5]) Es ist ohne Zweifel das jetzt Württembergische Weil zwischen Leonberg und Kalw gemeint, nicht Wil im Thurgau.

[6]) Ein langes, 434 Namen umfassendes Verzeichnis von Landfriedensbeitritten ist angeführt in den R. A. II, S. 185—195 n. 86. Daß als Zeit für dieselben noch das Jahr 1389 in Betracht kommt, darf man wohl daraus schließen, daß in der Liste der Beitritt des Erzbischofs von Köln, über den ja eine besondere Urkunde vom 31. October 1389 existiert, erst als drittletzter verzeichnet ist. Die übrigen werden also entweder um dieselbe Zeit oder gar noch etliche Wochen früher erfolgt sein.

[7]) R. A. II, n. 82.

jederzeitigen Wiederaustrittes. Da aber nicht anzunehmen ist, daß ihr, falls sie es wünschte, eine Sonderstellung ganz außerhalb jedes Landfriedens hätte gestattet werden können, so läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit vermuten, daß sie vorher dem schwäbischen Teilbezirk angehörte und in den rheinischen eintrat, weil jener bei ihrer sehr weit nach Westen vorgeschobenen Lage geringeren Schutz gewährte als dieser. Es war also nur ein provisorisches Verhältnis, welches die Stadt einging, behagte ihr der rheinische Landfrieden nicht, so durfte sie selbstverständlich wieder in den schwäbischen zurücktreten[1]). Fast beweisend für unsere Annahme ist es, wenn eine spätere Urkunde spricht von „den Städten des Landfriedens in Schwaben und der Stadt Weil“[2]).

Wir dürfen also annehmen, daß im rheinischen Gebiet binnen kurzem die meisten der Fürsten, Herren und Städte sich dem Landfrieden anschlossen. Die mächtigeren von ihnen wurden auch, wie die bereits dazu gehörigen[3]), verpflichtet, dem Landfrieden bei kriegerischen Unternehmungen eine bestimmte Anzahl von Gleven zur Verfügung zu stellen: Der Abt von Fulda 10, die Grafen Simon von Spanheim 8, Johann von Spanheim, Philipp von Falkenstein, Ulrich von Hanau je 6, Eckhard von Katzenellenbogen 5, Heinrich von Spanheim, Friedrich und Heinrich von Feldenz je 4, Johann von Solms, Johann von Isenburg, Johann der Ältere von Sayn, sowie der Abt von Hersfeld je 3, der Bischof von Worms, Graf Heinrich von Nassau, die Herren Conrad der Ältere und der Jüngere von Bickenbach, Schenk Conrad der Ältere, Schenk Eberhard der Junge je 2[4]).

Der Obmann, hier Landvogt genannt, war während der ganzen Dauer des Landfriedens Schenk Eberhard von Erbach[5]).

[1]) Vergl. Schindelwick S. 9.

[2]) R. A. II, n. 172.

[3]) Siehe oben S. 38.

[4]) R. A. II, S. 194 unter der Überschrift „Der herren dienste“, nur die Verpflichtung der Herren von Bickenbach S. 189 Zeile 5 u. 6, die der beiden letztgenannten Herren S. 195 Z. 18 u. 19.

[5]) R. A. II, n. 73 Art. 2. Vergl. über seine Landfriedenstätigkeit die im folgenden angeführten Urkunden.

Sein jährliches Gehalt betrug nach einer späteren Festsetzung 1200 Gulden[1]).

Als Versammlungsorte der Geschworenen waren bestimmt Heidelberg, Aschaffenburg, Mainz und Speier[2]); doch sollte, wenn der Beitritt des Erzbischofs von Trier erfolgte, die Zusammenkunft von einer der beiden letzten Städte in des Erzbischofs Residenz verlegt werden[3]). Das geschah freilich nicht, aber wohl mit Rücksicht auf ihn trat an die Stelle von Speier Boppard, wo jedoch schon das dritte Landfriedensgericht im Dezember des Jahres tagte[4]). Die Festlegung der Orte, zum mindesten ihre Reihenfolge, scheint man bald umgestoßen zu haben. Eine bestimmte Aufeinanderfolge ist nur bei den ersten vier Versammlungen zu erkennen, die erste fand Ende Juni 1389 in Heidelberg[5]), die zweite am 22. September in Aschaffenburg[6]), die dritte am 20. und 21. Dezember in Boppard[7]) und die vierte am 3. März 1390 in Mainz[8]) statt. Dann scheint man sich nicht mehr an die Reihenfolge gehalten zu haben. Die uns in reicher Zahl erhaltenen datierten Vorladungen vor das Landfriedensgericht gehen alle auf Mainz. Auf diese Weise läßt sich an der Hand der Urkunden mit Sicherheit nachweisen, daß dort 1390 außer der ersten Gerichtssitzung auch die

[1]) Siehe Beilage 9, Abschnitt 5.

[2]) R. A. II, n. 73 Art. 2.

[3]) R. A. II, n. 73 Art. 2a

[4]) Drei Urkunden, daselbst gegeben in vigilia und ipso die beati Thomae apostoli (20. und 21. Dezember) 1389, im Frankfurter Stadtarchiv, Copialbuch XIII fol. 6a n. 4 und Reichssachen n. 204b u. 206a.

[5]) R. A. II, n. 114, n. 109 u. S. 225 Anm. 2.

[6]) Urk., daselbst geg. feria IV. post diem beati Mathei apostol. et evang. (22. Sept.) 1389, Frankf. St. A. Copialb. XIII fol. 5a n. 3.

[7]) Siehe oben Anm. 4.

[8]) Urk. von dem Tage bei K. A. Schaab, Gesch. des großen rhein. Städtebundes II, Mainz 1845, S. 319 n. 249, wo jedoch das Datum fer. V. p. Remin. falsch auf den 20. statt 3. März reduziert ist. Bezug genommen ist auf die Versammlung in 4 Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 204b, 205, 213, 219.

dritte[1]). 1391 alle vier[2]), 1392 die erste[3]) und vierte[4]), 1393 die vierte[5]) gehalten wurde. Diese Angaben werden teilweise unterstützt durch andere Urkunden, die der Zeit ihrer Ausstellung nach zweifellos auf jene Tage fallen[6]). Aus dem Datum wieder anderer Urkunden läßt sich mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß 1390 auch die vierte[7]), 1392 die zweite[8]) und dritte[9]), 1393 die dritte[10]), 1394 die erste[11]) und zweite[12]) Versammlung der Geschworenen in Mainz tagte. Aus alledem kann man also mit Recht bezweifeln, daß die angeordnete Regelmäßigkeit beibehalten wurde; soviel sieht man jedenfalls, daß hinter Mainz die anderen Orte vollkommen

[1]) Urk. ebenda Reichss. n. 234a.

[2]) Urk. ebenda Reichss. n. 250, 268a—c — Reichss. n. 277a—c, Copialb. XIII fol. 6a n. 6 — Reichss. Nachträge n. 520 c — Reichss. n. 305a.

[3]) Siehe Regesten der Markgrafen von Baden, hrsg. v. d. Badischen histor. Kommission, I, bearb. v. R. Fester, Innsbruck 1892. S. 161 n. 1544 Urk. Frankf. St. A. Reichss. n 305a.

[4]) Urk. ebenda Reichss. n. 356b.

[5]) Urk. ebenda Reichss. n. 394. Vergl. Reichss. n. 206k.

[6]) Auf Landfriedenstagen zu Mainz wurden Urkunden ausgestellt: fer. IV. p. Mauritii (28. Sept.) 1390 Schaab II, 322 n. 252; Albani (21. Juni) 1391 Frankf. St. A. Reichss. n. 283; fer. IV. p. Math. (27. Sept.) 1391 ebenda Reichss. n. 295, Reichss. Nachtr. n. 517; fer. V. p. Remin. (14. März) 1392 ebenda Reichss. n. 316 318; 15. März 1392 Regesten d. Markgr. v. Baden I, 162 n. 1541.

[7]) Urk. v. fer. II. p. Lucie virg. (19. Dez.) 1390 Frankf. St. A. Reichss. n. 234g, v. vig. Thom. (20. Dez.) 1390 ebenda Reichss. n. 250.

[8]) Urk. v. 11. Juni 1392 ebenda Reichss. n. 333, v. fer. IV. p. Trinit. (12. Juni) 1392 ebenda Reichss. n. 334a—d, Regest einer solchen v. 12. Juni 1392 Reg. d. Markgr. v. Baden I, 162 n. 1552.

[9]) Urk. v. fer. II. u. III. p. Math. (23. u. 24. Sept.) 1392 Frankf. St. A. Reichss. n. 347—349.

[10]) Urk. v. fer. IV. p. Math. (24. Sept.) 1393 ebenda Reichss. n. 389a u. 390. Regest einer solchen v. demselben Datum Reg. d. Markgr. v. Baden I, 169 n. 1598. Urk. v. fer. IV. ante Mich. (25. Sept.) 1393 Frankf. St. A. Reichss. n. 391.

[11]) Urk. v. fer. III. p. Remin. (17. März) 1394 ebenda Reichss. n. 413.

[12]) Urk. v. fer. III. p. Trinit. (16. Juni) und in vig. corp. Christi (17. Juni) 1394 Frankf. St. A. Reichss. n. 429a—c.

verschwanden, und es hat fast den Anschein, als wäre man übereingekommen, die ordentlichen Sitzungen der Geschworenen ausschließlich in Mainz abzuhalten. Wir erfahren auch, daß sich die Neun daselbst in der Kapitelstube des Minoritenklosters versammelten[1]).

Außer zu den ordentlichen Versammlungen, den Landgerichten oder Landtagen, kamen die Geschworenen sehr häufig zu außerordentlichen, zu sogenannten Gesprächen zusammen[2]). Auch dazu wählte man als Zusammenkunftsort mit Vorliebe Mainz[3]). Nur vereinzelt werden andere Städte als solche genannt, wie Heidelberg[4]), Worms[5]), Speier[6]), Boppard[7]), einmal auch Remagen[8]).

Über die Einrichtung der Vertretung der Fürsten und Städte in der Geschworenenkommission[9]) geben uns die Urkunden nur mangelhaften und unsicheren Aufschluß. Wir erfahren nur, daß Strassburg einen Sitz im Ausschuß hatte[10]), und daß die elsässischen, „oberländischen" Reichsstädte Weissenburg, Hagenau, Schlettstadt, Ehenheim und die wetterauischen Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen zusammen auf gemein-

[1]) Schaab II, 319 n. 249.

[2]) Vergl. Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 236, wo Frankf. die elsäss. Städte bittet, ihren Geschworenen zu den „lantgerichten und gesprechen" zu schicken; ebenda n. 394, Reichss. Nachtr. n. 526.

[3]) Siehe Urk. ebenda Reichss. nn. 246, 263d, 267b, 268, 272e, 273b, 277, 299, 300, 302, 305, 326, 334b, 344, 345, 366, 368, 370a, 394—399, 413, 415, 441. Reichss. Nachtr. n. 517, 526. J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz 1376—1519, I, Freiburg 1863, S. 35 n. 89.

[4]) Urk. ebenda Reichss. n. 272a—c.

[5]) Urk. ebenda Reichss. n. 212, 213.

[6]) Urk. ebenda Reichss. n. 234d, 239, 272d. Copialb. XIII, fol. 6a n. 6.

[7]) Urk. ebenda Reichss. n. 263a, 423.

[8]) Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. des Niederrheins III, Düsseldorf 1853, S. 831 n. 947.

[9]) Die Vertreterfrage war natürlich bereits im Juni 1389 in der auf die Verhandlungen von Speier-Utenheim gefolgten Heidelberger Versammlung geregelt worden. Vergl. Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 236, 270, 370b.

[10]) Urk. ebenda Reichss. n. 302. Urkundenbuch der Stadt Strassburg VI, bearb. v. J. Fritz, Strassb. 1899, S. 488 n. 806.

same Kosten einen Bevollmächtigten zu senden hatten, worin sich beide Städtegruppen nach eigener Vereinbarung von Jahr zu Jahr ablösen wollten[1]). Den Anfang damit machten die wetterauischen Städte, von welchen Frankfurt mit der Vertretung beauftragt wurde[2]), während die vier elsässischen Städte, wie es scheint, der Reihe nach mit einander abzuwechseln gedachten[3]). Eine Stimme wird von den Städten zweifellos auch Mainz geführt haben[4]), so daß die vierte einer der Städte Heidelberg, Worms oder Speier zugekommen sein mag[5]). Über die Vertretung fürstlicherseits erfahren wir nichts.

Die Neun waren eifrig bemüht, das Friedenswerk zu fördern und entfalteten eine recht energische und glückliche Tätigkeit. Die überaus zahlreichen Vorladungen, Vergleichsversuche und Urteilssprüche[6]) legen Zeugnis davon ab, wie sehr sie bestrebt waren, ihrer Aufgabe als Friedensrichter gerecht zu werden. Nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit zivilrechtlichen Sachen befaßten sie sich. Wir kennen ein Urteil, welches sie am 3. März 1390 gegen die Stadt Worms erließen, die zum Schaden des Stiftes Neuhausen den Lauf des Primbaches abgeleitet hatte, um ihn zu Befestigungszwecken zu benutzen[7]).

[1]) Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 236, 270, 370b, 389b, Reichss. Nachtr. n. 540.

[2]) Siehe ebenda.

[3]) Vergl. Urk. ebenda Reichss. n. 219b, wo es aus einer allerdings durchgestrichenen Stelle hervorgeht.

[4]) Es ist anzunehmen in Anbetracht der bedeutenden Rolle, die es, wie wir bereits sahen, im Landfrieden spielte.

[5]) Wahrscheinlich der Stadt Worms, denn aus dem Bericht zweier Frankfurter von einem Mainzer Landfriedenstage geht hervor, daß sie sich auf diesem in einer Angelegenheit an zwei Wormser um Rat wandten. Siehe die allerdings sehr unklare Urk. Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 552.

[6]) Es wäre zu weitläufig, sie alle hier anzuführen. Sie befinden sich in großer Anzahl im Frankf. St. A. unter Reichss., Reichss. Nachtr. u. Copialb. XIII. Siehe Inventare des Frankf. St. A., hrsg. vom Verein f. Gesch. u. Altertumsk., Frankfurt a. M. 1888 ff.

[7]) Schaab, Gesch. d. rhein. Städtebundes II, 319 n. 249.

Der Prozeßgang bei Streitigkeiten war folgender. Zunächst suchte man zwischen den beiden Parteien einen privaten Vergleich herbeizuführen. Zu dem Zweck wurde der Angeklagte aufgefordert, „die Feindschaft unverzüglich abzutun", dem Kläger den etwa zugefügten Schaden zu „kehren" oder sonstwie Genüge zu leisten und „fortan keinen Zugriff zu tun", oder aber, falls er dazu nicht bereit sei, vor dem nächsten Landfriedensgericht zu erscheinen, damit dann von den Neun der Sache durch Urteilsspruch rechtlich ein Ende gemacht würde[1]). Leistete der Beklagte beiden Aufforderungen keine Folge oder hielt er sich nicht an die Entscheidung der Geschworenen, so wurde er nochmals ersucht, „sich binnen vierzehn Tagen mit dem Kläger zu richten und ihn unklaghaftig zu machen". Tat er auch das nicht, so wurde er endlich „erfolget und verlandfriedet", d. h. des Landfriedens für verlustig erklärt. Davon wurde dann in einer allgemeinen Bekanntmachung jedermann Mitteilung gemacht und verboten, den Übeltäter in irgend einer Weise zu unterstützen[2]).

Zur Ausfertigung der Urteile und Verordnungen bediente man sich eines Siegels, das eigens für den Landfrieden angefertigt war.

Um die Landfriedensbrecher zu bestrafen, unternahm man öfter größere Züge, denen bestimmungsgemäß die Abgeordneten des Landfriedens beiwohnten[3]). Von vier solchen kriegerischen Unternehmungen wird uns einzelnes berichtet. So wurde am 15. Juni 1391 ein Kriegszug angetreten, gegen wen er sich richtete, erfahren wir jedoch nicht[4]). Unmittelbar daran schloß

[1]) Vergl. z. B. Urkunden Frankf. St. A. Reichss. n. 250, 234a, d, 277, 333, Reichss. Nachtr. n. 517, 520c, 526 u. a. m.

[2]) Vergl. z. B. Urk. ebenda Reichss. n. 234g, 334a, 366 u. a. m.

[3]) Vergl. S. 50 Anm. 1, 2 u. 4.

[4]) Der Zug sollte ursprünglich schon am 4. Donnerstag vor Pfingsten (1. Juni) angetreten werden Frankfurt war angewiesen, zu diesem Termin 16 Mann mit Gleven, sowie Wagen, Karren und Geräte nach Mainz zu schicken. Urk. ebenda Reichss. n. 273a. Er wurde dann aber um 14 Tage verschoben auf Viti et Modesti (15. Juni). Urk. Reichss. n. 273b. — Strassburg wurde gemahnt, 40 Mann m. Gleven nach Germersheim zu schicken. Urkundenb. d. Stadt Strassb. VI, 326 n. 618.

sich im Juli ein anderer längerer, für den die Teilnehmer angewiesen wurden, sich auf zwei Monate mit Proviant zu versorgen[1]). Am 24. Juni 1393 zog man gegen das verlandfriedete Haus Schladenbach[2]). Um einmal ordentlich unter den Friedensstörern aufzuräumen, „alle die zu rechtfertigen, die den Landfrieden überfahren hatten", wurde am 24. August desselben Jahres auf die Mahnung Borziwois von Swinar[3]) von Seilfurt am Main aus ein Zug angetreten, zu dem eine außergewöhnlich starke Truppe aufgeboten wurde. Das sieht man aus der Verpflichtung Frankfurts, die vierzig Mann mit Gleven, eine Blide, zwei Steinbüchsen, eine Klotzbüchse, eine Katze, hundert Schützen, Werkleute, Bickel, Brecheisen und anderes Zeug, sowie Wagen und Geräte umfaßte[4]). An dem Zuge beteiligte sich auch eine Abordnung des Königs, die das Reichsbanner mit sich führte[5]). Er scheint sich unter andern auch gegen die Ritter von Hattstein und von Cronenberg bewegt zu haben[6]).

Neben ihrer gerichtlichen Tätigkeit wirkten die Neun auch noch anderweitig im Interesse des Landfriedens. Verschiedene Aufzeichnungen berichten von Reformbestrebungen und Maßnahmen mancherlei Art, die darauf ausgingen, die Organisation des Landfriedens zu kräftigen und seine Aktionsfähigkeit zu erhöhen[7]).

---

[1]) Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 283. Frankfurt wurde verpflichtet, 13 Mann mit Gleven nebst einem Hauptmann an der Spitze und seinen Vertreter im Landgerichte zu entsenden.

[2]) Frankfurt hatte dazu 25 Mann m. Gleven, 30 Schützen, sowie Karren, Wagen u. Geräte und seinen „neunten Mann" auf St. Johannes Bapt. Tag (24. Juni) nach Kaiserslautern zu schicken. Urk. ebenda Reichss. n. 369. — Vergl. Urkundenb. d. Stadt Strassburg VI, 465 n. 776.

[3]) Des „Hauptmanns in Baiern, Landvogts in Schwaben, in Elsass und des Landfriedens am Rhein", wie er sich in der Urkunde nennt. Er war bekanntlich einer der Sechs, welche König Wenzel am 24. Juli 1389 zu Vollstreckern des Landfriedens ernannt hatte. Siehe oben S. 42.

[4]) Außerdem sollte natürlich der Stadt „neunter Mann" teilnehmen.

[5]) Über diesen Kriegszug siehe Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 378.

[6]) Urk. ebenda Copialb. XIII fol. 11b n. 10, Reichss. n. 252.

[7]) Siehe Beilagen.

Zunächst wurden, um die nötigen Mittel für den Landfrieden aufzubringen, Zölle eingerichtet. Diese Einrichtung scheint, verbunden mit der Besoldungsfrage des Landvogts[1]), schon gleich für die erste Versammlung auf Tagesordnung gestanden zu haben[2]); sie blieb während der ganzen Dauer des Landfriedens in Kraft[3]). Als Zollstätten wurden bestimmt Brumut, Burtelgrifft, Agersheim, Gernsheim, Oppenheim, Mainz am heubte, Castel am fare, Waldaffen, Ettlingen, Twingenburg, Friedberg, Wulnstadt, Gelnhausen und Frankfurt auf der Brücke. Für jedes Pferd, das Kaufmannschaft zog, wurden 12 alte Heller Zoll erhoben[4]).

Aber bald mochte sich wohl das Bedürfnis einer genaueren Regelung der Zolleinrichtung geltend machen. Es wurde daher ein Tarif gemacht[5]). Danach waren zollfrei Wein und Früchte, die man als Ernte heimfuhr, im Gegensatz zu solchen, die man auf den Markt bringen wollte, um sie zu verkaufen, ferner Brot, Kohlen, Stroh, Heu, Gänse, Hühner, Tauben, Holz und Obst, sowie solche Last, die weniger als zwei Gulden Wert hatte. Hatte sie einen Wert von mehr als zwei Gulden, so wurden für jedes Pferd zwölf alte Heller Zollgebühr erhoben. Dieselbe betrug bei einem Ochsen sechs, einer Kuh drei, einem Schwein zwei, einem Schaf einen alten Heller und bei einem Juden einen alten Turnosen.

Die Zolleinnehmer mußten dem Landvogt „über das Geld geloben", d. h. schwören, ihr Amt ordentlich zu verwalten und sich keine Unredlichkeiten zuschulden kommen zu lassen[6]). Sie waren gehalten, das eingenommene Geld auf jeder ordentlichen Versammlung nach den Fronfasten der Landfriedensbehörde

[1]) R. A. II, n. 109 Absatz 3.

[2]) Bereits vom Thomastage (21. Dezember) 1389 ist uns eine Quittung erhalten, die der Landvogt den Städten Frankfurt und Gelnhausen über den Empfang von Landfriedenszoll ausstellte. Urk. ebenda Reichss. n. 206a.

[3]) Die letzte Zollquittung ist datiert vom Donnerstag nach Pancratii (13. Mai) 1395. Urk. ebenda Reichss. n. 206n.

[4]) R. A. II S. 234 Anm. 1 u. Urk. Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 417.

[5]) Siehe Beilage 8.

[6]) Vergl. Urk. Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 418.

abzuliefern[1]). Besoldet wurden sie vom Landfrieden, und zwar wurde ihr Lohn von dem Zollgeld bestritten[2]). Der Zoll wurde in verschließbare Kisten oder Büchsen geworfen, zu denen der Landvogt den Schlüssel hatte[3]).

Von dem Zoll wurde außer dem Lohn des Zöllners auch das Gehalt des Landvogts aufgebracht, der Rest sollte anderweitig zum Nutzen des Landfriedens verwandt werden[4]). Aber die amtliche Tätigkeit des Gerichts, seine Versammlungen, die Ausfertigung der Urteile, die Besoldung der Boten und des Schreibers, kurz der ganze Gerichtsapparat mußte wohl so erhebliche Kosten verursachen, daß sie gar nicht alle von den Zolleinkünften[5]) gedeckt werden konnten. So wurde z. B. hinsichtlich des Gehaltes des Landvogtes in einer späteren Versammlung bestimmt, daß das, was nicht vom Zoll bestritten werden könnte, von den Teilnehmern des Landfriedens nach dem Verhältnis der Spieße, die sie dem Landfrieden stellten, aufgebracht werden sollte[6]). Und tatsächlich erkennen wir aus einer Rechnung des Landvogts, daß dieser am Ende seiner

---

[1]) Vergl. Urk. ebenda Reichss. Nachtr. n. 417 und R. A. II, S. 234 Anm. 1.

[2]) Allem Anschein nach betrug er für den Frankfurter Zöllner vierteljährlich 8 Gulden. Vergl. Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 206 f—i, m, n, Reichss. Nachtr. n. 543.

[3]) Vergl. Urk. ebenda Reichss. n. 414, n. 206 e, m. n, Reichss. Nachtr. n. 418.

[4]) Vergl. letztgenannte Urkunde.

[5]) Um sich einen annähernden Begriff davon machen zu können, wieviel ungefähr die Zölle dem Landfrieden einbrachten, seien die uns bekannten Frankfurter Beträge angeführt. Es wurden von der Stadt abgeliefert: Am 21. Dezember 1389 180 Gulden, im Jahre 1390 am 28. März 110 Gulden, am 20. Juli 91 Gulden und am 14. November 300 Gulden, im folgenden Jahre am 28. März 71 Gulden, am 3. Juni 62 Gulden weniger 2 Turn., am 12. August 46 Pfd. und 8 Schill. Heller, am 11. Nov 71 Pfd. Heller, im Jahre 1392 am 5. Mai 184 Gulden und 12 Schill. Heller, am 20. Juli 51 Pfd. Heller, am 23. Dezember 1393 100 Gulden, am 12. Juli 1394 81 Pfd. und 13 Heller, am 1. Oktober desselben Jahres 42 Gulden und am 13. Mai 1395 72 Gulden. Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 206.

[6]) Siehe Beilage 9 Absatz 6.

Amtszeit noch Forderungen in einer Höhe von 1447 Gulden hatte[1]), deren Bezahlung dann auch bestimmungsgemäß in jener Weise von den einzelnen Landfriedensmitgliedern geleistet wurde[2]).

Neben dem Zoll müssen aber auch noch andere Landfriedensgelder erhoben worden sein, von denen auch die kleineren Städte betroffen wurden; denn wir hören von Geldansprüchen, welche der Landvogt von Landfriedens wegen an die Städte Kelsterbach, Bischofsheim, Mergefeld, Langen, Egelsbach, Sprendlingen, Offenden und Götzenhain richtete[3]).

Weitere Beratungen der Neun betrafen das Verfahren gegen die Verlandfriedeten[4]). Man legte dabei besonderen Wert auf ein einheitliches Wirken der Teilnehmer. Es wurde den einzelnen zur Pflicht gemacht, den Verlandfriedeten auf die Mitteilung der Geschworenen hin zu widersagen und keinerlei Schutz oder Unterstützung zu gewähren, sondern sie aufzuhalten, festzunehmen und entweder selbst zu richten oder den Landvogt zu benachrichtigen, damit er die weiteren Schritte zur Verhaftung des Übeltäters ergreifen konnte. Ebenso sollten sie ihre Amtleute zur Erfüllung dieser Vorschriften anhalten. Das Verfahren des Widersagens wurde anfangs in der Weise gehandhabt, daß die einzelnen Landfriedensmitglieder es selbst taten; sie hatten ihre Widersagbriefe den Geschworenen binnen einer von diesen festgesetzten Frist zuzustellen, welche dann ihrerseits acht Tage darauf die Absagen sämtlicher Teilnehmer dem Übeltäter überschickten[5]). Die Form ihrer Abfassung war von den Neun genau vorgeschrieben

[1]) Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 485.

[2]) Vergl. die eben angeführte Urk. und Urk. ebenda Reichss. Nachtr. n. 549.

[3]) Sie betrugen für die vier ersten Städte je zwei, für die anderen je einen Gulden. An zweiter und an letzter Stelle des Verzeichnisses standen ursprünglich noch die Städte Offenbach und Dietzenbach, sie sind aber wieder ausgestrichen. Urk. Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 550.

[4]) Siehe hierüber H. Reimer, Urkundenbuch z. Gesch. der Herren von Hanau IV, Leipzig 1897, S. 553 n. 623 und Beilagen 1—3.

[5]) Siehe Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 213.

und lautete für alle Fälle gleich[1]). Später wurde das Verfahren wesentlich vereinfacht insofern, als es die Landfriedensbehörde zugleich im Namen sämtlicher Mitglieder mit einem Brief besorgte; nur mußte sie ihnen vierzehn Tage vorher mitteilen, wem die Absage galt und an welchem Tage man sie dem Betreffenden überschicken wollte[2]).

Ihre Hauptsorgfalt aber widmeten die Geschworenen der Sicherung der Straßen und des Verkehrs. Wir besitzen mehrere Aufzeichnungen, in denen umfassende polizeiliche Maßregeln dafür getroffen wurden[3]).

Nach einer Urkunde wurde der Landvogt mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit betraut; er sollte das Gebiet des Landfriedens abreiten und in den einzelnen Teilen desselben von den Mitgliedern bewaffnete Scharen zugeschickt erhalten. Zu dem Zweck wurde es in mehrere kleine Kreise zergliedert und bestimmt, wer in ihnen den Landvogt mit Mannen versorgen sollte. Danach hatten oberhalb von Hagenau auf beiden Seiten des Rheins der Bischof von Strassburg, die Markgrafen von Baden, die Städte Strassburg, Schlettstadt und Ehenheim ihre Gleven zu senden, von Hagenau abwärts bis Mainz auf beiden Seiten des Rheins die Herzöge, das Stift Speier, die Städte Hagenau, Weissenburg, Speier und Worms, im Neckargebiet und im Odenwald der Erzbischof von Mainz, der Herzog und die Städte Heilbronn, Wimpfen und Weil, nach dem Westrich zu der Herzog, der Erzbischof von Trier, das Stift Speier und die Städte Worms, Speier, Hagenau und Weissenburg, im Maingebiet auf beiden Seiten des Main, in der Wetterau und im Westerwald die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Städte Mainz, Frankfurt und die andern wetterauischen Städte und Herren, auf dem Hundsrück die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Herzöge, die Stadt Mainz und die in der Gegend wohnenden Grafen, und endlich

[1]) Siehe ebenda.
[2]) Reimer, Urkundenb. IV, 553 n. 623 Eingang.
[3]) Beilagen 1—7.

vom Hundsrück bis Köln die Erzbischöfe von Köln und Trier. In jedem Kreise wurde der Einfachheit halber einer bestimmt, an den der Landvogt seine Forderungen richten konnte. Der Landvogt brauchte sich jedoch nicht streng an die einzelnen Kreise zu binden, er konnte seine Mahnungen ergehen lassen, wie es ihm vorteilhaft dünkte[1]).

Aus anderen Aufzeichnungen[2]) geht hervor, daß man eine ständige Gendarmerie einzuführen suchte. Auf mehreren Versammlungen wurde diese Frage von den Geschworenen eingehend beraten und erörtert. Sie machten in Form ausgearbeiteter Entwürfe verschiedene Vorschläge und kamen dann mit den Herren und Städten des Landfriedens zusammen, um gemeinsam darüber zu beschließen. Es sollte eine berittene Schutzmannschaft aufgestellt werden, die nach den anfänglichen Beratungen vierzig Gleven betragen sollte, dann sechzig und zuletzt den vierten Teil von dem großen Ansatz, der, wie wir wissen, auf ergangene Mahnung hin zu größeren Auszügen und Belagerungen des Landfriedens aufgeboten wurde. Anspruch auf die Hilfe dieser Polizei hatte nur derjenige, welcher dazu seinen Anteil Gleven beisteuerte. Das Aufgebot sollte in zwei Teile geteilt werden, von denen der eine das linke, der andere das rechte Ufer des Rheins abstreifen sollte. Im Notfall waren sie jedoch gehalten, sich gegenseitig zu unterstützen oder auch gemeinsam vorzugehen. An der Spitze beider Abteilungen stand je ein vom Landfrieden besoldeter Hauptmann, dem seine Leute zu Gehorsam sich verpflichten mußten. Die Obergewalt lag in den Händen des Landvogts, er konnte die Mannschaften jederzeit im Interesse des Landfriedens verwenden; alsdann führte er natürlich den Oberbefehl, und beide Hauptleute mußten sich ihm unterordnen. Die Teilnehmer des Landfriedens waren verpflichtet, den beiden Aufgeboten ihre Schlösser und Städte, wenn sie diese als Stützpunkte ihrer Unternehmungen benutzen wollten, zu öffnen und feilen Kauf zu gewähren. Diese ihrer-

[1]) Beilage 7.

[2]) Siehe zum folgenden die Beilagen 1—6.

seits hatten gute Ordnung zu halten und durften keinen Übergriff noch Unfug verüben. Kam es doch vor, so hatten die Hauptleute dafür zu sorgen, daß der entstandene Schaden sofort wieder gut gemacht wurde. Die Dauer der Einrichtung war in den einzelnen Aufzeichnungen verschieden bemessen. mal wurde sie bis zu einem bestimmten Termin festgesetzt, mal für die ganze Zeit des Landfriedens, bis man sich schließlich auf ein Jahr einigte. Es lag jedoch in der Macht der Geschworenen, sie zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Aufgabe der Truppe bestand nun vor allen Dingen darin, daß sie allen denen, die verlandfriedet waren, und anderen schädlichen Leuten widersagte, ihnen nachspürte und nach Kräften Feindschaft entgegentrug. Auch bei Überfällen und Beraubungen auf offener Straße hatten sie auf frischer Tat den Bedrängten Hilfe zu leisten. Besonders streng durften die einzelnen Leute des Aufgebotes mit den Feinden ihrer Herren oder Städte, in deren Auftrage sie dienten, verfahren, ohne vom Hauptmann daran gehindert zu werden. Gefangene, die auf den Streifzügen gemacht wurden, mußten zunächst dem Hauptmann ausgeliefert werden, und der gab sie an die Landfriedensbehörde weiter, die dann über sie erkannte.

Die Geschworenen taten also, wie wir aus diesem allem entnehmen, nach allen Richtungen hin in vollem Maße ihre Schuldigkeit. Aber damit allein war es nicht getan, wenn der Landfrieden segensreich wirken sollte, es kam auch auf das Mitarbeiten der Stände an. Das ließ nun allerdings zum Teil viel zu wünschen übrig. Der kleinere Adel hohnlachte der Friedenseinrichtung und trieb sein Räuberunwesen weiter, wie die vielen Vorladungen, denen die Ritter in den meisten Fällen überhaupt nicht nachkamen, und die ebenso zahlreichen Verlandfriedungen zur Genüge beweisen[1]). Aber auch abgesehen davon fand der Landfrieden in den einzelnen Gegenden ein ungleiches Entgegenkommen.

[1]) Allein auf Frankfurts Antrag erfolgten über 100 Verlandfriedungen. Zwei Verzeichnisse von ihnen Frankf. St. A. Copialb. XIII fol. 7b—8b und fol. 7 n. 7. Vergl. auch Urk. ebenda Reichss. n. 409.

Von dem Gebiete unterhalb Mainz sind die Nachrichten zu spärlich, um sich ein Bild vom Leben des Landfriedens daselbst machen zu können. Wir erfahren nur, daß im Jahre 1390 die beiden Söhne des Herzogs Wilhelm von Berg, da sie es verschmäht hatten, sich in einer Streitsache mit Graf Johann zu Sayn vor den Neun zu verantworten, verlandfriedet wurden, sich aber hinterher doch noch mit dem Grafen gütlich auseinandersetzten und daraufhin am 15. Juli zu Remagen „des Verlandfriedens quitt, ledig und los gesagt wurden“[1]); ferner, daß im Juli 1391 dem Erzbischof von Köln zu einer Fehde mit den Junkern Adolf und Dietrich von Cleve die Unterstützung des Landfriedens zu teil wurde[2]).

Wohl aber liegen uns mannigfache Schriftstücke vor, aus denen wir erkennen können, wie der Landfrieden in andern Gegenden gehandhabt wurde.

Im Elsass war sehr wenig Interesse für ihn vorhanden. Strassburg[3]), welches stets am liebsten, soweit es irgend ging, für sich allein blieb, sich nun aber durch den Beitritt zum Egerer Landfrieden wieder in einen großen Kreis hineingezogen sah, strebte von Anfang an danach, sich auf einen engeren Kreis zurückzuziehen, in dem es die erste Rolle spielen konnte. Daher ist es zweifellos dem Einfluß und vielleicht noch mehr dem Gelde dieser Stadt zuzuschreiben, wenn der König bereits am 21. Dezember 1389 dem Elsass einen besonderen Landfrieden verlieh[4]). Mitglieder desselben waren der Bischof von Strassburg, der königliche Landvogt, sämtliche elsässischen Reichsstädte und Basel (Art. 1). Seine Artikel stimmten fast wörtlich mit denen des Landfriedens vom 5. Mai 1378[5]) über-

[1]) Lacomblet, Urkundenb. f. d. Gesch. des Niederrheins III, 831 n. 947.

[2]) Janssen, Frankfurts Reichskorresp. I, 35 n. 89.

[3]) Vergl. zu dem folgenden Lindner, König Wenzel II, 106.

[4]) Urkunde gedruckt R. A. II, n. 75. — Schon im Sommer, gleich nach Abschluß des Egerer Landfriedens, hatte Strassburg diesen besonderen oberrheinischen oder elsässischen ins Auge gefaßt. Vergl. die Gesandschaftsanweisung der Stadt für die erste Sitzung des Landfriedensgerichtes in Heidelberg R. A. II, n. 109, Absatz 3.

[5]) R. A. I, n. 116.

ein. Bezeichnend ist, daß Strassburgischer Politik gemäß keine Bestimmung über die Pfahlbürger vorkam und die in Artikel 23 gegebene Versicherung der bisherigen Freiheiten auch hierin alles beim alten ließ. Die Behörde bestand hier nur aus sieben Geschworenen, von denen der Bischof von Strassburg, dann der Landvogt zusammen mit den kleinen Städten, endlich Strassburg je zwei, Basel einen ernannte. Die Obmannschaft wechselte unter den vier Gruppen der Reihe nach jedes Vierteljahr ab, doch so, daß Basel an vierter Stelle übergangen wurde und jedesmal erst für das siebente Vierteljahr den Obmann stellte (Art. 6). Der Egerer Landfrieden blieb zwar daneben bestehen, büßte aber natürlich an Bedeutung und Interesse sehr ein. Weder Strassburg noch die andern elsässischen Reichsstädte schickten, wie es bestimmt war, ihre Abgeordneten zu den Versammlungen des Landfriedens. Als die letzteren mit ihrer und der wetterauischen Städte Vertretung an die Reihe kamen[1]), bat die Stadt Hagenau, welche den Anfang machen sollte, Frankfurt, seinen Bevollmächtigten auf ihre Kosten noch für ein Mal zum Landfrieden zu schicken, da sie „großer Feindschaft und Sorgen halber" zur Zeit daran verhindert sei[2]). Frankfurt tat es auch bereitwillig, indem es sogar die Vertreterkosten ablehnte[3]). Dann aber blieben sie ohne weiteres von Landgerichten und Gesprächen weg, so daß der Landvogt die Schuld an den Gebrechen des Landfriedens den Städten beimaß und sich über sie beim Reiche zu beklagen drohte[4]). Er beschwerte sich denn auch bei Pfalzgraf Ruprecht II., der nach dem am 16. Februar 1390 erfolgten Tode seines Oheims am 17. Juni 1390 in dessen Stelle als Vollstrecker des Landfriedens gerückt und vom König zum obersten Hauptmann für alle Kreise ernannt war[5]). Dieser berief eine Versammlung sämtlicher Teilnehmer auf den 29. August

[1]) Siehe oben S. 47f.
[2]) Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 219a.
[3]) Urk. ebenda n. 219b.
[4]) Urk. ebenda Reichss. n. 236 (Reg. Janssen I, 34 n. 83), n. 270a.
[5]) R. A. II, n. 117.

nach Bingen[1]), um diesem Übelstande abzuhelfen. Aber die elsässischen Städte blieben nach wie vor den Landtagen fern. Frankfurt, welches, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Landfrieden noch lange weiter beschickte[2]), erinnerte sie wiederholt mit eindringlichen Worten an die Heidelberger Abmachungen und bat sie ein übers andere Mal, einen Abgeordneten zu stellen[3]); jene gaben jedoch in keiner Weise darauf Bescheid. Darauf machte ihnen Frankfurt mehrfach den Vorschlag, beide Städtegruppen sollten zusammen auf gemeinsame Kosten einen Vertreter stellen, ganz gleich, aus welcher Stadt dieser genommen würde[4]); es erbot sich sogar, ihn aus ihren Reihen zu stellen[5]). Aber auch darauf gingen sie nicht ein und dokumentierten damit so recht ihre Interessenlosigkeit. Auch der Landvogt vermochte nichts auszurichten; er versuchte vergebens, sie zur Pflicht zurückzurufen[6]). Die Stadt Strassburg kniete sich hinter Borziwoi von Swinar, fand auch an ihm merkwürdigerweise einen Rückhalt in ihrer Widersetzlichkeit und berief sich darauf, daß dieser es nicht für nötig halte, daß sie die Landfriedenstage beschicke[7]). Die Antwort der übrigen elsässischen Städte wird, wenn sie überhaupt antworteten, auch nicht anders ausgefallen sein.

An dem Zuge gegen das Haus Schladenbach beteiligte sich Strassburg nicht, weil zu der Zeit über den Frieden zwischen der Stadt einerseits und Borziwoi von Swinar sowie den Fürsten und Herren, mit denen zusammen er die Acht an ihr vollzogen hatte, andrerseits verhandelt wurde und der Friedenszustand noch keineswegs als gesichert erschien[8]). Das war der Stadt freilich nicht zu verdenken, da sie in einer so

[1]) Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 238 (Reg. Janssen I, 34 n. 84), Urkundenbuch der Stadt Strassburg VI, 311 n. 592.

[2]) Urk. ebenda Reichss. n. 270a, c, 302, 370a, b, Reichss. Nachtr. n. 540.

[3]) Urk. ebenda Reichss. n. 236, 270.

[4]) Urk. ebenda Reichss. n. 270b.

[5]) Urk. ebenda Reichss. n. 270c.

[6]) Urk. ebenda Reichss. n. 389a.

[7]) Urkundenbuch der Stadt Strassburg VI, 488 n. 806.

[8]) Urkundenbuch der Stadt Strassburg VI, 465 n. 776.

kritischen Zeit ihre Leute selber zur Hand haben mußte. Aber wenn ihr und den übrigen elsässischen Städten so wenig daran lag, ihre Interessen vor dem Landfrieden wahrzunehmen, wenn sie so geringen Anteil nahmen an der inneren Entwicklung des Landfriedens, so ist wohl anzunehmen, daß sie sich noch weniger um die äußeren Vorgänge desselben kümmerten. Wir werden daher kaum zu weit gehen, wenn wir behaupten, daß der Landfrieden sich in dieser Gegend so gut wie gar keine Geltung zu verschaffen vermochte.

Wie im Elsass, so scheint auch auf der anderen Seite des Oberrheins der Landfrieden wenig Anklang gefunden zu haben. Wurde doch sogar der Markgraf von Baden, der eigentlich seinen Untertanen mit gutem Beispiel hätte vorangehen müssen, wegen Raubes an Baseler Kaufleuten am 12. Juni 1392 zu Mainz verlandfriedet, nachdem er einer dreimaligen Vorladung nicht entsprochen hatte[1]).

Am wirksamsten entwickelte sich der Landfrieden offenbar am Mittelrhein und in der Wetterau. Es liegen Nachrichten vor, welche beweisen, daß man hier, wenigstens in den ersten Jahren, sehr ernsthaft und eifrig an ihm arbeitete.

Freilich kamen auch hier Übelstände vor. So machte z. B. Frankfurt, das sonst dem Landfrieden gegenüber mehr als seine Pflicht tat[2]), den Neun doch wiederum arg zu schaffen, weil es den Zoll nicht nach dem Nutzen desselben verwaltete. Zunächst wurde der Vertreter Frankfurts beauftragt, daheim für eine ordentliche Bestellung des Zolles Sorge zu tragen. Als keine Besserung eintrat, wurde der Landvogt persönlich im Rate der Stadt vorstellig, erreichte aber auch nichts, bis die Neun einen von Landfriedens wegen zum Kläger machten

[1]) Regesten d. Markgr. v. Baden I, 162 u. 1546 u. 1552. Vom nächsten Landfriedenstage am 24. Septbr. ist uns eine Urkunde bekannt, in der die Neun die Stadt Strassburg mahnten, den Baseler Kaufleuten zu helfen, wenn sie Leute und Güter Markgraf Bernhards in Strassburg beschlagnahmten, ebenda 169 u. 1598 u. Urkundenb. d. St. Strassburg VI. 482 u. 801.

[2]) Siehe oben S. 59.

und die Stadt zur Verantwortung vor das Landgericht zogen[1]). Das geschah im Frühjahr 1391. Zwei Jahre später machte sich die Stadt sogar der Unterschlagung des Zollgeldes verdächtig, indem sie dasselbe trotz wiederholter und energischer Aufforderungen seitens des Landvogtes nicht ablieferte. Außerdem betrieb sie die Zollerhebung sehr nachlässig; zwingen tat sie keinen zur Zahlung, sondern stellte sie in das Belieben jedes einzelnen[2]). Es wurde ihr endlich von den Achtmännern zur Entrichtung der Schuld ein Termin auf das letzte Landgericht des Jahres 1393 gesetzt mit der Drohung, daß, wenn sie ihn nicht innehielte, der Landvogt keine Sitzungen mehr abhalten wollte, und daß dann sie, die Acht, noch in derselben Versammlung eine Folge über die Stadt erkennen und sämtliche Teilnehmer des Landfriedens gegen sie aufbieten würden[3]). Das scheint geholfen zu haben; eine Quittung besagt, daß sie am 23. Dezember dem Landfrieden eine Summe von hundert Gulden aushändigte[4]). Aber dieser gab sich offenbar damit nicht zufrieden, in der Erwägung, daß während der langen Zeit, da die Stadt mit der Bezahlung im Rückstand geblieben war, mehr Zoll hätte einkommen müssen. Ihr wurde daher bald darauf am 17. Januar 1394 befohlen, binnen Monatsfrist das etwa noch fehlende Geld dem Landvogt einzusenden und, falls es diesem zu wenig dünkte, bis zu dem dann folgenden Landgericht den Beweis dafür zu erbringen, daß nicht mehr Zoll eingekommen sei, widrigenfalls die Landfriedens-Exekution gegen sie eingeleitet würde[5]). Wie sich die Angelegenheit noch weiter entwickelte, wissen wir nicht, so recht wird sie aber wohl nicht wieder in Gang gekommen sein, wir kennen aus der Folgezeit nur drei Quittungen, vom

---

[1]) Urk. Frankf. St. A. Copialb. XIII fol. 6a n. 6 (Reg. Janssen I, 35 n. 88).

[2]) Urk. ebenda Reichss. Nachtr. n. 539.

[3]) Urk. ebenda Reichss. n. 394.

[4]) Urk. ebenda Reichss. n. 206 k.

[5]) Urk. ebenda Reichss. n. 414.

12. Juli und 1. Oktober 1394 und vom 13. Mai 1395[1]), und zwar sind sie über Beträge ausgestellt, die im Vergleich zu den anfänglichen sehr gering waren.

Abgesehen von diesen und zweifellos auch noch anderen Unzuträglichkeiten fand der Landfrieden in jenen Gegenden wirkliches Interesse. Fürsten sowohl wie Städte ließen sich seine Förderung angelegen sein. Wir sahen bereits, wie Frankfurt, als die elsässischen Städte den Dienst versagten, weiterhin seinen Abgeordneten zu den Geschworenen-Versammlungen sandte, lediglich um der guten Sache willen, damit die Entwicklung des Landfriedens durch die Städte keine Beeinträchtigung erfahren sollte[2]). Und wenn es sich auch begreiflicher Weise von Zeit zu Zeit weigerte, dies weiterhin zu tun[3]), so ließ es sich doch immer wieder vom Landvogt umstimmen. Ferner kamen auf ein königliches Gebot hin die mittelrheinischen und wetterauischen Städte zusammen, um in Sachen des Landfriedenszolles zu ratschlagen[4]). Besondere Verdienste scheinen sich jedoch Pfalzgraf Ruprecht der Ältere und der Erzbischof von Mainz erworben zu haben. Beide kamen z. B. zusammen, um sich über Verbesserungen in der Bestellung des Landfriedens zu unterreden, und nahmen dann einen weiteren Tag in Aussicht, zu dem sie auch den Bischof von Speier, den Markgrafen von Baden und die Stadt Frankfurt zur Besprechung heranzogen[5]). Ihrer Anregung ist es vermutlich auch zu verdanken, daß die Vorschläge der Neun hinsichtlich der Aufstellung einer Polizeimannschaft im mittelrheinischen und wetterauischen Gebiet auch zum Beschluß erhoben wurden und wirklich zur Ausführung gelangten. Auf Grundlage derselben schlossen jene beiden Fürsten mit den Städten Mainz, Worms, Speier und Frankfurt am 11. Juni 1392

[1]) Urk. ebenda Reichss. Nachtr. n. 543, Reichss. n. 206m. u. n.

[2]) Vergl. oben S. 59 nebst Anmerkungen 2—5.

[3]) Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 370b, 389b.

[4]) Urk. ebenda Reichss. Nachtr. n. 441.

[5]) Urk. ebenda Reichss. Nachtr. n. 518 (Reg. Janssen I, 34 n. 86).

zu Bacherach einen Bundesvertrag[1]). Man stellte zwei Mannschaften auf, die eine für Kurmainz und die Wetterau, die andere für Kurpfalz, die Bistümer Worms und Speier. Jene wurde von den Kontingenten des Erzbischofs und der Städte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen, diese von denen des Pfalzgrafen und der Städte Speier und Worms gebildet. Die beiden Hauptleute wurden vom Erzbischof beziehungsweise vom Pfalzgrafen ernannt, aber mit Zustimmung der betreffenden Städte. Die Einrichtung trat am 2. Juli ins Leben, an welchem Tage sich die Scharen des mainzischen Aufgebotes in Hofheim, die des pfälzischen in Lamsheim versammelten. Sie sollte vorläufig bis zum 11. November in Kraft bleiben und dann nach Gelegenheit verlängert werden.

Der Bacheracher Vertrag enthält unter anderen zwei Punkte, durch welche man sogar den Eindruck bekommt, als ob sich das innere und äußere Leben des Landfriedens überhaupt auf dem mittelrheinischen Gebiet abspielte. Ist es doch bezeichnend, wenn, wie es in dem Vertrage geschah, die Fürsten und Städte jener Gebiete allein das Gehalt des Landvogts festsetzten[2]) und sogar die Bestimmung trafen, daß sie jederzeit dem Landvogt kündigen könnten und umgekehrt dieser ihnen[3]). Und tatsächlich werden in der Abrechnung, die der Landvogt am Schluß seiner Tätigkeit aufstellte, nur eben jene Teilnehmer des Vertrages als solche genannt, die den noch schuldigen Rest seines Gehaltes aufzubringen hatten[4]).

Wir sehen, daß der Landfrieden eine verhältnismäßig rege und gedeihliche Wirksamkeit entfaltete. Er war bis zuletzt in Tätigkeit, wenn auch, wie es scheint, nicht mehr in dem Umfange wie zuerst. Bestimmungsgemäß löste er sich dann nach Ablauf der festgesetzten Gültigkeitsdauer, also Anfang Juni 1395, auf.

[1]) Siehe Beilage 9, bisher nur bekannt im Regest bei Janssen I, 35 n. 90, danach im Urkundenb. d. Stadt Worms, hrsg. v. H. Boos, II, Berlin 1890, n. 972, ferner im Urkundenb. d. Herren v. Hanau IV, 543 n. 609.

[2]) Beilage 9 Abschnitt 5.

[3]) Ebenda Abschnitt 7.

[4]) Urk. Frankf. St. A. Reichss. n. 485.

§ 2.

Der fränkisch-bairische Landfriedenskreis.

Franken und Baiern waren bei der Errichtung des Landfriedens in Eger ursprünglich als zwei voneinander getrennte Bezirke gedacht, und zwar sollte für Franken als Teilbrief die Haupturkunde des gesamten Landfriedens gelten, für Schwaben dagegen ein besonderer ausgefertigt werden[1]). Später jedoch, wahrscheinlich auf dem Nürnberger Tage vom 13. Juni 1389[2]), sah man von der Einrichtung eines Teilbezirkes für Baiern ab und fügte es dem fränkischen Landfrieden ein[3]). Beide Gebiete wurden somit zu einem Landfriedenskreise vereinigt, in welchem für die Handhabung des Landfriedens wohl zweifellos die zu Eger erlassene Haupturkunde maßgebend wurde[4]).

Die Versammlungsorte der Geschworenen waren Neustadt an der Aisch, Würzburg, Bamberg und Nürnberg[5]). Wer von den Herren und Städten in der Kommission war, geht aus den vorhandenen Urkunden nicht hervor. An der Spitze stand als besoldeter „Hauptmann“[6]) in den ersten sechs Jahren Graf Johann von Wertheim[7]).

Die Prozeßführung war hier etwas anders als im rheinischen Distrikt. Der Angeklagte wurde von dem „gesworen boten“ durch ein schriftliches „furbot“ vor das Landfriedensgericht geladen, und zwar, wenn „eine frische Tat“ vorlag, nur ein Mal.

---

[1]) Vergl. oben S. 26.

[2]) Siehe oben S. 40 ff.

[3]) Ein anderer Zeitpunkt kommt hierfür kaum in Betracht, da sich bereits am 21. Dezember 1389 die Sitzung einer für Franken und Baiern gemeinsamen Geschworenenkommission nachweisen läßt, siehe unten S. 65 mit Anm. 2. Es wurde demnach anscheinend gar nicht erst der Versuch gemacht, einen besonderen Landfriedenskreis Baiern einzurichten.

[4]) Das läßt sich daraus schließen, daß die in ihr angegebenen Versammlungsorte der Neun in unserm Teilbezirk dieselben blieben. Siehe die im folgenden erwähnten Landfriedenstage.

[5]) R. A. II, n. 72 Absatz 2.

[6]) Siehe R. A. II, n. 140.

[7]) Vergl. über seine Landfriedenstätigkeit die im folgenden angeführten Belegstellen sowie R. A. II, S. 238 Anm. 1.

was dann in dem Schreiben ausdrücklich bemerkt wurde, wie oft sonst, hören wir nicht; es kam übrigens, wie es scheint, fast immer jener eine Fall in Betracht, wenigstens ist in den erhaltenen Nachrichten von keinem andern die Rede. In der Gerichtssitzung des Landfriedens wurde sodann, ob der Beklagte erschienen war oder nicht, über den Fall verhandelt. Wurde jener nun verurteilt, so stand ihm doch noch frei, sich mit dem Kläger gütlich auseinanderzusetzen und zu dem Zweck nochmals die Geschworenen um Schlichtung des Streites anzugehen. Der Kläger mußte hierauf eingehen, und beide hatten sich dann dem Spruche der Neun zu fügen.

Das Landfriedensgericht wurde häufig in Anspruch genommen. Kaum war der Landfrieden ins Leben getreten, als die Stadt Rotenburg bittere Klagen bei ihm vorbrachte gegen den Bischof von Würzburg, dessen Leute sie auch nach ihrem Eintritt in den Landfrieden noch weiter befehdeten und ihr durch Brandschatzung und Verwüstung der Äcker und Weingärten großen Schaden zufügten[1]). Weiter berichtet eine Reihe von Urteilssprüchen von der Wirksamkeit der Neun. Es fällt auf, daß sämtliche uns erhaltenen Klagen und Verurteilungen wegen Landfriedensbruches auf Schadenersatz im Betrage von tausend Mark Silbers oder Goldes lauten. Die erste Entscheidung, von der wir hören, erfolgte am 21. Dezember 1389 auf der Landfriedensversammlung zu Neustadt, wo die Stadt Schweinfurt von einer solchen Schadenersatzklage über tausend Mark Silbers, die Heinz von Pentzhausen gegen sie erhoben hatte, freigesprochen wurde, da sie ihre Unschuld nachweisen konnte[2]). Verurteilt wurden zu der gleichen Strafe am 1. März 1390 zu Würzburg Heinz Haberkorn zu Burgsinn auf Klage Schweinfurts[3]), am 20. Dezember desselben Jahres in Bamberg Apel Fuchs von Purlswob und Hilprand Tungen von Püchelt, gegen die Günther von Bunawe, der Amtmann von Coburg, im Namen

[1]) R. A. II, n. 126 Absatz 4—8.

[2]) Fr. Stein, Monumenta Suinfurtensia historica, Schweinfurt 1875, S. 163 n. 173.

[3]) Ebenda 164 n. 175.

der Markgräfin Katharine von Meißen und ihrer Söhne klagte, weil diese von den Knechten jener Ritter durch Raub und Brand geschädigt worden waren[1]), am 16 Juni 1394 in Bamberg Rüdiger Süssel, der Vogt von Haldenbergstetten, auf Klage Rotenburgs wegen Beraubung[2]). Zu einer Entschädigungssumme von tausend Mark Goldes wurden verurteilt am 20. Dezember 1391 in Würzburg Graf Heinrich von Henneberg, gegen welchen Otto von Hessburg, der Amtmann von Helburg, im Auftrage des Landgrafen Balthasar von Meissen Klage erhoben hatte, weil er dem des Landgrafen wegen verlandfriedeten Otto von Ostheim und seinen Genossen Schutz und Unterstützung geleistet hatte[3]), am 15. Juli 1393 Hans der Zenger auf die Klage Altmann Kemnaters, des Schultheißen von Neumarkt, im Auftrage Ruprechts des Jungen, weil er letzterem seine Feste nicht geöffnet hatte[4]). Auf dem erwähnten Bamberger Dezembertage des Jahres 1390 erschien auch Hans Nothaft mit einer Klage gegen den Burggrafen von Nürnberg, wurde aber damit vom Landfriedensgericht an die Gerichte der Stadt gewiesen[5]). Sonst hören wir noch von einem am 5. März 1393 gefällten Spruch der Neun, durch den sie Günther von Bunawe, dem Amtmann von Coburg, die Gewalt einräumten, den Juden Meier und seine Familie mit Hab und Gut dem Bischof von Würzburg auf sein Schloß nach Sesslach auszuliefern[6]).

Von Landfriedenszügen kennen wir aus jener Zeit nur zwei. Den einen, an welchem sich auch Borziwoi von Swinar

[1]) H. Ermisch, Urkundenbuch der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen (Codex diplom. Saxoniae regiae, I. Hauptteil, Abteilung B) I, Leipzig 1899, S. 276 u. 365. Erwähnt bei J. G. Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, Leipz. 1733, S. 444.

[2]) Lang-Freyberg, Regesta sive rerum Boicarum autographa (im folgenden Regesta Boica citiert) XI, München 1847, S. 18.

[3]) Urkundenbuch der Markgrafen von Meissen I, 309 u. 415.

[4]) Regesta Boica X, München 1843, S. 332.

[5]) J. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim I, Frankfurt a. M. 1843, S. 174 Anm. 18a.

[6]) Regesta Boica X, 324.

beteiligte, unternahm man im Jahre 1391 gegen den Reussenberg[1]), den andern unter Führung Johanns von Seckendorf genannt von Jagsperg im Dezember 1394 gegen die Pechtaler[2]).

Außer jenen genannten Tagen ist uns noch eine Anzahl anderer bekannt, nämlich vom Mai 1390 und vom 12. Februar 1391 zu Neustadt[3]), vom April 1391 zu Forchheim[4]), vom 14. Januar und 30. November 1392 zu Nürnberg[5]), vom April 1392 und Dezember 1393 zu Neustadt[6]) und vom 26. Mai 1394 zu Nürnberg[7]). Außerdem lassen sich solche nachweisen am 16. Dezember 1391, am 20. September und 6. Dezember 1392, am 8. Januar 1393 und am 16. Juni 1394[8]).

An ihnen nahmen auch oft die Herren und Städte Frankens und Baierns teil, um sich mit dem Landfriedensvorstand über die nötigen Maßregeln zur Beseitigung der Übelstände im Landfrieden zu beraten und allerhand Neuerungen zur besseren Handhabung desselben zu treffen.

Wie im rheinischen Bezirk, so wurden auch hier die bedeutenderen Herren und Städte gleich im Anfang zu einer bestimmten Anzahl von Gleven „angelegt", mit der sie im Notfall bei größeren Unternehmungen Hilfe zu leisten hatten. Zwei solcher „Anlegungen" finden wir im Regensburger Bundbuch aufgezeichnet[9]). Nach der einen betrug die Verpflichtung für den Bischof von Bamberg, den Burggrafen von Nürnberg und die Stadt Nürnberg je 16 Gleven, für Herzog Ruprecht

[1]) Stein, Monumenta Suinfurtensia 324.

[2]) C. Th. Gemeiner, Regensburgische Chronik II, Regensburg 1803, S. 317. Regensburg hatte hierzu zehn Gleven zu stellen auf Nicolai (6. Dezember) nach Weissenburg. — Regesta Boica XI, 27.

[3]) R. A. II, n. 210 Absatz 4. — R. A. II, n. 140. Regesta Boica X, 280.

[4]) R. A. II, n. 210 Absatz 7.

[5]) R. A. II, n. 210 Absatz 8. — R. A. II, S. 358 Anm. 1.

[6]) R. A. II, n. 210 Absatz 10. — R. A. II, n. 215 Absatz 6.

[7]) Regesta Boica XI, 17.

[8]) R. A. II, S. 238 Anm. 1.

[9]) Th. Lindner, Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes, in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIX, Göttingen 1879, S. 52f.

Klem und Rotenburg je 8, für den Bischof von Würzburg 6, für Herzog Stephan, Regensburg und Windsheim je 4, für den Grafen von Wertheim und die Städte Schweinfurt und Weissenburg je 3, für die Grafen von Rieneck, Haideck, Henneberg und Graf Albrecht Landgraf je 2 und für den Grafen von Castell eine Gleve. Die Gesamtstärke der Hilfstruppe, die auf diese Weise aufgebracht werden konnte, belief sich also demnach auf 100 Gleven. Nach einer späteren „Anlegung" vom 25. Januar 1390 wurde sie noch um 24 Spieße vermehrt, im einzelnen wurden die Leistungen jetzt folgendermaßen verteilt: es kamen auf den Bischof von Würzburg 21 Gleven, den Bischof von Bamberg, den Burggrafen von Nürnberg und die Stadt Nürnberg je 14, die Herzöge Friedrich und Ruprecht Klem je 8, die Markgräfin Katharina von Meissen, ihren Sohn den Markgrafen Balthasar, Regensburg und Rotenburg je 6, Windsheim 5, Weissenburg 4, den Grafen von Rieneck und die Stadt Schweinfurt je 3, die Grafen von Haideck, von Brauneck und von Henneberg je 2.

Außer den militärischen Leistungen wurden den Mitgliedern auch pekuniäre auferlegt, von denen jedoch die kleineren Herren verschont blieben. Auch hierüber besitzen wir zwei verschiedene „Anlegungen"[1]). Nach der ersten hatten zum Landfrieden zu steuern der Bischof von Würzburg 102 Gulden, der Bischof von Bamberg, der Burggraf von Nürnberg und die Städte Nürnberg und Regensburg je 85, die Herzöge Friedrich und Ruprecht Klem, die Markgräfin Katharina von Meissen und ihr Sohn Balthasar je 43, Rotenburg 40, Windsheim und Schweinfurt je 30, Weissenburg 20 Gulden. Es kamen auf diese Weise im ganzen 734 Gulden für den Landfrieden zusammen. Diese Summe wurde in der andern Anlegung auf 1969 Gulden gesteigert, indem nunmehr zu entrichten hatten der Bischof von Würzburg 338 Gulden, der Bischof von Bamberg und der Burggraf von Nürnberg je 230, die Stadt Nürnberg 225, die Herzöge Friedrich oder Stephan und Ruprecht Klem je 208, die Mark-

[1]) Ebenda S. 51 f.

gräfin Katharina, ihr Sohn der Markgraf Balthasar, Regensburg und Rotenburg je 90, Schweinfurt 72, Windsheim 63, Weissenburg 45[1]).

Neben den festen Landfriedensgeldern richtete man auch noch Zölle ein[2]); wo und in welcher Weise, darüber fehlen uns jegliche Nachrichten.

Hin und wieder hielt unser Landfrieden mit dem schwäbischen gemeinsame Beratungen. Auch hier waren meist die Herren und Städte des Landes zugegen. Von einem solchen gemeinschaftlichen Tage sind uns die Beschlüsse erhalten. Es wurde verfügt, daß einerseits keiner vor dem Landfrieden sich verantworten durfte, der ihn nicht geschworen hatte, andererseits aber ein jeder, ob er dem Landfrieden angehörte oder nicht, vor denselben geladen werde konnte, und zwar in dem Bezirk, in welchem er ansässig war. Auch unterhielt man sich über die Frage, ob die fahrenden Kaufleute pfandbar sein sollten oder nicht; darüber wurde man sich aber anscheinend noch nicht schlüssig und gab den Abgeordneten auf, die Sache daheim mit den ihrigen zu besprechen[3]).

Solche gemeinschaftlichen Tage beider Landfrieden vermögen wir noch nachzuweisen im Frühjahr 1392 zu Ansbach[4]), etwas später in demselben Jahre zu Rotenburg[5]), am 15. Juni 1393 zu

[1]) Vergl. über Landfriedensgelder noch R. A. II, S. 238 Anm. 2 und Regesta Boica XI, 70 und 71 (1396 April 20 und 21). — R. A. II, S. 234 Anm. 1 Schluß und S. 239 Anm. 2 ist jedoch irrig an solche gedacht: es handelt sich hier, wie aus Regesta Boica X, 283 und 299 (1391 März 5 und November 24) hervorgeht, noch um Abrechnungen aus der Zeit des Städtebundes. Lindner, König Wenzel II, 105 Anm. 1, wo jedoch statt R. A. II, S. 239 Anm. 2 versehentlich n. 124 angegeben ist.

[2]) Vergl. Regesta Boica X, 295 (1391 Sept. 25) und unten S. 73. — Die Bestände des Kgl. bayerischen Kreisarchivs zu Nürnberg enthalten nach Angabe der Direktion ein vom 21. April 1396 datiertes Verzeichnis der Landfriedenszölle. Dies war jedoch trotz zweimaligen Suchens der Archivverwaltung nicht aufzufinden.

[3]) R. A. II, n. 138.

[4]) R. A. II, S. 257 Anm. 1.

[5]) Siehe ebenda.

Bamberg[1]) und am 10. Dezember desselben Jahres zu Nürnberg[2]).

Bei den Bamberger Beratungen beschäftigte man sich namentlich mit den Mißständen in beiden Landfrieden, konnte sich aber nicht verständigen und beschloß deshalb, am 27. Juli in Forchheim wieder zusammenzukommen.

Auf die Tagesordnung der Nürnberger Versammlung war unter anderm besonders die Besprechung „von des Geldes wegen, das man dem Landfrieden dargeliehen hatte", sowie über die Beschleunigung der Hilfeleistung und die Einrichtung einer ständigen Polizeimannschaft gesetzt. Der letzte Punkt war schon früher behandelt worden. Die Truppe sollte dreißig bis vierzig Mann betragen und unter Führung eines Hauptmanns im Lande umherreiten, die schädlichen Leute aufspüren und angreifen. Aber auch jetzt gedieh die Frage noch zu keiner Lösung, erst auf der oben erwähnten Nürnberger Versammlung vom 26. Mai 1394 erfolgte die Beschlußfassung über diesen Punkt. Hier setzte man den einzelnen die Gleven auf, die sie zu dem Aufgebot zu stellen hatten, und wies sie an, dieselben mit einer vierteljährlichen Zehrung zur nächsten Landfriedensversammlung nach Bamberg zu schicken, wo sie dem Befehle Hans Rentzels, der offenbar zum Hauptmann der Truppe ernannt worden war, unterstellt werden sollten[3]).

Die Versammlungen wurden zum Teil von den Fürsten, Herren und Städten des Landes äußerst zahlreich besucht. Man ersieht daraus, welche Teilnahme man in unserm Gebiete dem Landfrieden allgemein entgegenbrachte, und zwar scheinen es gerade die Fürsten und Herren gewesen zu sein, die sich seiner besonders eifrig annahmen und den Neun ihre Aufgabe bedeutend erleichterten. Wo uns die Namen der auf den Versammlungen anwesenden Herren genannt werden, sehen wir, daß gerade die mächtigsten wie die Burggrafen von Nürnberg,

[1]) R. A. II, n. 143, n. 235 Absatz 1 nebst Anm. 1.

[2]) R. A. II, n. 144.

[3]) Gemeiner II, 317. Vergl. R. A. II. S. 238 Anm. 3 und Regesta Boica XI, 17 (1394 Mai 26).

Herzog Ruprecht Klem und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg fast immer zugegen waren[1]). Geschah die Beteiligung auch wohl meistens auf Ersuchen der Neun, so ging doch aber auch von den Fürsten selbst zuweilen die Anregung zu solchen Tagen aus. So hören wir, daß am 31. Januar 1391 die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, nachdem sie beim Könige gewesen waren, mit dem Burggrafen in Nürnberg zusammentrafen, sich mit ihm über des Landfriedens Notdurft unterredeten und dann jene Neustädter Zusammenkunft vom 12. Februar beschlossen[2]). Ebenso verdankte der Bamberger Tag vom 10. Dezember 1393 sein Zustandekommen Herzog Stephan von Baiern und Bischof Lamprecht von Bamberg[3]).

Unter so günstigen Verhältnissen muß sich trotz so mancher Mängel, die ja immer vorhanden waren, der Landfrieden in unserm Bezirk doch bewährt haben. Er wurde daher am 11. Juni 1395 von König Wenzel auf drei Jahre verlängert und Apel Fuchs von Stockheim als Obmann eingesetzt[4]). Auch in dieser Zeit wurden noch manche Landfriedensversammlungen abgehalten[5]). So ist uns ein Urteilsspruch vom März 1396 bekannt, durch den Konrad Klingenfels von Fellberg auf dem Tage von Würzburg auf Klage des Grafen Leonhard von Castell wegen Beraubung seiner Untertanen zum Schadenersatz von tausend Mark Silbers verurteilt wurde[6]). Ebenso wissen wir von einem Kriegzuge gegen Dietz von Tungen[7]), welcher namentlich die Nürnberger und Regensburger befehdet und durch Raub und Mord schwer geschädigt hatte[8]). An-

[1]) Vergl. R. A. II, n. 210 Absatz 8, n. 143, n. 144, S. 404 Anm. 1.

[2]) R. A. II, n. 140. Regesta Boica X, 280.

[3]) R. A. II, n. 144.

[4]) R. A. II, n. 121.

[5]) R. A. II, n. 146, n. 235 Absatz 9 und 10, n. 280 Absatz 2 u. 3.

[6]) J. Ch. Lünig, Das Teutsche Reichsarchiv XXII, Leipzig 1719, S. 51.

[7]) Mit ihm hatte der Landfrieden sich schon einmal 1393 befassen müssen, wo er von Graf Ludwig von Rieneck verklagt worden war. Stein, Monum. Suinfurt. 325.

[8]) R. A. II, n. 235 Absatz 7. Gemeiner II, 326.

führer des Landfriedensaufgebotes war Ludwig von Hutten[1]). Ende 1395 oder Anfang 1396 belagerte man des Ritters Feste Rauschenberg, doch scheint sich Wenzel, indem er Dietz in seine Dienste nahm, in die Angelegenheit gemischt zu haben[2]). Bei seiner nächsten Anwesenheit im Reiche brachte er dann zwischen Nürnberg und anderen Reichsstädten einerseits und Dietz von Tungen andererseits eine Richtigung zustande, welche am 20. Dezember auch von Regensburg angenommen wurde[3]).

Die anfangs so rege Beteiligung der Mitglieder des Landfriedens scheint aber doch allmählich nachgelassen zu haben. Läßt es doch nicht gerade auf regen Eifer Rotenburgs schließen, wenn der Obmann die Stadt aufs dringendste bitten und ermahnen mußte, sich nicht irren und hindern zu lassen, sondern ihre Bevollmächtigten zu dem bevorstehenden Landfriedenstage zu schicken und „das nicht wieder hinter sich zu bringen“[4]). Auch Regensburg bot alles auf, um aus dem Landfrieden herauszukommen, weil es zu entfernt lag, um bei ihm genügenden Schutz und Vorteil zu finden. Es wurde in der Tat am 15. April 1396 durch Wenzel aus dem Landfrieden entlassen[5]).

Nach etwa einjähriger Amtszeit starb Apel Fuchs von Stockheim. An seine Stelle berief der König am 8. Juli 1396 den Grafen Berthold von Henneberg[6]). Von seiner Tätigkeit gibt noch eine Entscheidung vom 30. April 1397 Kunde, durch die er und die übrigen Acht den Herzog Stephan von Baiern von einer Schadenersatzklage des Dietrich Wiesentauer,

---

[1]) Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, hrsg. von R. von Stillfried u. T. Maercker, V, Berlin 1859, S. 350 u. 349. Regesta Boica X, 63.

[2]) Chr. Lehmann, Chronica der freyen Reichsstadt Speier, hrsg. von M. Fuchs, Frankfurt a. M. 1711, S. 758a.

[3]) Regesta Boica XI, 117.

[4]) R. A. II, n. 146.

[5]) R. A. II, n. 122.

[6]) R. A. II, n. 123.

den ein Untertan des Herzogs beraubt hatte, freisprachen, da der Raub ohne des Herzogs Willen und Wissen geschehen war[1]).

Noch ehe jener Verlängerungstermin ablief, wurden vom Könige am 26. Juli 1397 die Landfriedenszölle aufgehoben mit der Begründung, daß der Landfrieden ja doch keine Sitzungen mehr halte[2]). Das war eigentlich gleichbedeutend mit der Auflösung des ganzen Landfriedens. Und schon im Herbst desselben Jahres erschien der König in Nürnberg, um eine neue Tätigkeit für Landfriedenssachen zu entfalten[3]).

§ 3.

Der schwäbische Landfriedenskreis.

Ein besonderer Teilbrief scheint für den schwäbischen Bezirk nicht ausgefertigt worden zu sein[4]). Der Landfrieden galt hier wohl in derselben Fassung wie bei dem fränkisch-bairischen Distrikt. Hatten doch überhaupt beide Kreise manches miteinander gemeinsam. Wir sahen bereits, daß sie an dem inneren Ausbau des Landfriedens verschiedentlich zusammen arbeiteten[5]). Auch die Prozeßführung wurde bei beiden in gleicher Weise gehandhabt, nur daß sie im schwäbischen etwas weitläufiger war insofern, als hier in allen Fällen erst dann über jemanden in seiner Abwesenheit geurteilt werden durfte, wenn er auf die dritte Vorladung nicht erschien. Beiden ist es ferner im Gegensatz zu den übrigen Teilbezirken eigentümlich, daß sie meistens auf eine Entschädigungssumme erkannten. Selbst die Urkunden, in welchen die Urteile schriftlich niedergelegt wurden, zeigen bei beiden im Wortlaut eine auffallende Übereinstimmung.

[1]) Regesta Boica XI, 102.

[2]) R. A. II, n. 124. Vielleicht traf Wenzel diese Verfügung auf Betreiben Nürnbergs, denn es fällt auf, daß in der Urkunde die Befreiung dieser Stadt von den Zöllen ausdrücklich hervorgehoben wird.

[3]) Am 20. September rief er unter Mitwirkung der fränkischen Reichsstädte und der mächtigsten Fürsten und Herren einen neuen Landfrieden für Franken ins Leben. R. A. II, n. 320.

[4]) Vergl. Weizsäcker in den R. A. II, S. 129.

[5]) Siehe oben S. 69 f.

Obmann des schwäbischen Kreises, hier auch wie im fränkisch-bairischen Bezirk Hauptmann genannt, war während der ganzen Dauer des Landfriedens Graf Friedrich von Öttingen[1]). Er bezog dafür ein regelmäßiges Gehalt; wieviel es betrug, erfahren wir jedoch nicht[2]).

Als der Schreiber des Landfriedens, der ebenfalls besoldet wurde, wird Martin Forster, der Schreiber der Herrschaft von Öttingen, genannt[3]).

Die Versammlungsorte der neun Geschworenen waren Kirchheim unter Teck, Augsburg, Höchstedt und Ulm[4]). Welche Herren und Städte zu der Kommission gehörten, ist nicht bekannt[5]). Nur soviel erfahren wir, daß die städtischen Vertreter auf gemeinsame Kosten der Städte ihres Amtes walteten, wie überhaupt die Städte alle pekuniären Lasten, die ihnen der Landfrieden auferlegte, gemeinsam trugen, indem

---

[1]) Vergl. die im folgenden angeführten Stellen und Urkunden, die von seiner Tätigkeit als Hauptmann des Landfriedens berichten, sowie R. A. II, S. 238 Anm. 1.

[2]) An St. Peter und St. Pauls Abend (28. Juni) 1393 bekennt er, daß ihm die stette gemainlich in dem lantfride zu Swaben die an den Quatemberfasten zu Pfingsten fälligen 200 Gulden, die sie ihm von der houptmanschaft wegen des lantfrids schuldig waren, bezahlt haben, mit Ausnahme von Augsburg, das seinen Anteil im Betrage von 32 Gulden noch nicht entrichtet hat. Urkunde im Geh. Haus- und Staats-Archiv zu Stuttgart. — Eine andere Quittung, die letzte, ist datiert von St. Michaels Abend (23. September) 1395. Regest ebenda. — Vergl. auch R. A. II, n. 137 Absatz 4.

[3]) An St. Michaels Tag (29. September) 1391 quittiert er den stet gemainlich, die den lantfrid zu Swaben haltent, den Empfang von Geld, welches sie ihm von des Landfriedens wegen schuldig waren. Urkunde mit dem hängenden Siegel des Grafen Friedrich von Öttingen im Geh. H. und St.-Archiv zu Stuttgart. — Vergl. auch R. A. II, n. 137 Absatz 4.

[4]) Siehe die im folgenden angeführten Stellen und Urkunden.

[5]) Von zwei Landfriedenstagen (29. Sept. 1390 und 16. Okt. 1393) zu Augsburg werden die anwesenden Herren und Städte genannt, es läßt sich jedoch daraus nicht die ständige Geschworenenkommission erkennen. Siehe R. A. II, n. 211 Absatz 6 und Stchr. Augsburg, hrsg. von F. Frensdorf, I, Leipzig 1865, S. 189.

sie dieselben auf die einzelnen Städte je nach der Höhe der Reichssteuer, zu der sie verpflichtet waren, gleichmäßig verteilten[1]).

Das Siegel des Landfriedens hatte folgende Gestalt: König Wenzel saß auf dem Throne, hielt in der Rechten ein Schwert über den Knien, in der Linken den Reichsapfel; auf der rechten Seite neben dem Kopfe war ein Schild angebracht mit dem einfachen römischen Adler, auf der linken ein solches mit dem böhmischen Löwen; die Umschrift lautete: S[igillum] pacis per dom[inum] Wenceslaum Romanorum et Boemie regem ordinate[2]).

Über die innere Entwicklung des Landfriedens in diesem Bezirk sind uns außer jenen mit dem fränkisch-bairischen Distrikt gemeinsam getroffenen Maßnahmen[3]) noch andere Beschlüsse überliefert, die auf mehreren Versammlungen von den Geschworenen des schwäbischen Kreises allein gefaßt wurden. So wurde der Hauptmann angewiesen, auf eine Mahnung zu frischer Tat hin ohne weiteres sofort zu Hilfe zu eilen und die nächsten Mitglieder dazu heranzuziehen, dann aber die übrigen Acht sobald wie möglich zur Beratung über den Fall zusammenzurufen[4]). Weiter wurde hinsichtlich des Verfahrens bei Pfändungen bestimmt, daß derjenige sich strafbar machte, der einen Pfändenden mit seinen Pfanden nicht in seine Stadt

[1]) In einer Urkunde v. feria III. post Reminiscere (12. März) 1392 bittet die Stadt Pfullendorf den Stadtschreiber von Ulm, sie auf einer bevorstehenden Versammlung, wo die gemeinen Städte „die gemain rechnung tun werdind, umb daz der hoptmann und die vier, die von der stett wegen uber den lantfrid geseczt sind, ussgericht werdind", zu vertreten und teilt ihm mit, daß ihre Steuer hundert Pfund Heller betrage, wonach er sie anlegen lassen möchte. Geh. H. und St.-Archiv zu Stuttgart. — Vergl. auch R. A. II, S. 359 Anm. 3.

[2]) Das Siegel, hängend an einer am St. Gallentage (16. October) 1393 zu Augsburg ausgestellten (jetzt im Geh. H. und St.-Archiv zu Stuttgart befindlichen) Urkunde, ist noch ziemlich gut erhalten. Die Umschrift ist etwas undeutlich, und auf der Oberfläche ist ein Stück mit der zweiten Hälfte des Wortes Romanorum herausgebrochen.

[3]) Siehe oben S. 69f.

[4]) R. A. II, n. 136 Absatz 1.

oder sein Gericht aufnahm[1]). Auch sollte jeder, welcher seiner Ansicht nach ungerechterweise für einen andern gepfändet worden war, das Recht haben, die Pfande auf genügende Bürgschaft hin wieder einzulösen, während auf dem folgenden Landfriedenstage die Neun darüber zu entscheiden hatten, ob der Betreffende für den andern pfandbar wäre oder nicht[2]). Betreffs der Hilfeleistung bei kriegerischen Unternehmungen, womit der Landfrieden offenbar schlechte Erfahrungen gemacht hatte, richtete man unter Androhung von Strafe die dringende Mahnung an die Mitglieder, wirklich brauchbare Mannschaften dazu zu stellen und sie gehörig zu instruieren, den Neun gehorsam zu sein[3]). Die Einrichtung von Zöllen scheint zwar in Aussicht genommen, aber an dem Widerstande der Städte gescheitert zu sein[4]).

Die äußere Geschichte des Landfriedens spielte sich, soweit wir sie aus den uns bekannten Urkunden erkennen können, in folgenden Vorgängen ab. Gleich in der ersten Zeit machte ihm Ritter Lutz von Landau viel zu schaffen, welcher die Stadt Ulm auf jede Weise beraubte und schädigte, so daß diese sich gezwungen sah, den Ritter beim Landfriedensgericht zu verklagen. Da Lutz auf die Vorladungen desselben nicht erschien, urteilten die Neun auf dem Landfriedenstage zu Höchstedt am 21. Februar 1390 in seiner Abwesenheit über ihn. Er hatte den Ulmern bis dahin nicht weniger geraubt als die Stadt Blaubeuren, die Feste Ruck, die Dörfer Tussen und Ersingen, das Gut Wichseln, das Vogtrecht zu Asch und den Zoll zu Wippingen und sie auch sonst noch durch Wegnahme von Hab und Gut geschädigt. Der Schaden, welcher Ulm dadurch entstanden war, wurde auf dreitausend Gulden veranschlagt und Lutz zum Ersatz desselben verurteilt.

[1]) R. A. II, n. 139 Absatz 2.
[2]) R. A. II, n. 139 Absatz 5.
[3]) R. A. II, n. 139 Absatz 4.
[4]) In jener Urkunde vom 12. März (1392) bittet Pfullendorf Ulm um Nachricht, was zu Kirchheim wegen der Zölle beschlossen sei, ob die Städte von ihnen auf Recht sicher seien.

Die verlorenen Güter, Dörfer etc. wurden Ulm wieder zugesprochen[1]). Der Ritter kehrte sich jedoch nicht im mindesten an das Urteil, sondern trieb sein Unwesen ruhig weiter. Auch gelang es der Stadt anscheinend nicht, sich in den wiedererworbenen Ortschaften Recht und Geltung zu verschaffen.

Sie wandte sich deshalb nochmals an den Landfrieden. Auf dem Tage zu Ulm am 26. April versprachen die Neun ihr, jenen Ortschaften von Landfriedens wegen amtlich mitzuteilen, daß sie fortan nicht dem Ritter, sondern Ulm unterständen und zu Gulten, Zinsen, Steuern und Diensten verpflichtet wären, und erteilten ihr das Recht, sie mit Hilfe des Landfriedens in ihre Gewalt zu bringen; Lutz aber wurde verlandfriedet[2]). Zugleich unternahm der Landfrieden einen Kriegszug gegen ihn und belagerte seine Feste Blaubeuren[3]). Aber erst am 5. September wurde sie erobert. Der Ritter mußte sich ergeben, unterstellte sich jedoch zur Schlichtung des Streites merkwürdigerweise nicht dem Landfriedensgericht, sondern einem Schiedsgericht, das zusammengesetzt wurde aus den Grafen Eberhard dem Milden von Württemberg und Friedrich von Öttingen sowie je zwei Vertretern des Ritters und der Stadt[4]). Dies fällte dann am 3. November seinen Spruch zugunsten Ulms[5]).

Kaum war der Zug gegen Blaubeuren beendigt, da mußte der Landfrieden auf die Klage Reutlingens hin Herren und Städte schon wieder zu einem andern mahnen, diesmal gegen die Herren von Sachsenheim. Am 28. Oktober rückte man

---

[1]) Urkunde vom Montag nach Weißem Sonntag (21. Februar) 1390 in der Ulmer Stadtbibliothek Ulmensia 5577 fol. 24a.

[2]) Urkunde vom Aftermontag vor St. Georg (18. April) 1390 in der Ulmer St. Bibl. Ulmensia 5577 fol. 24a b.

[3]) Stchr. Augsburg I, 93 nebst Anm. 2.

[4]) Urkunde Ulmer St. Archiv, or. mb. mit acht ziemlich gut erhaltenen hängenden Siegeln, gegeben am Montag vor Mariae Geburt (5. September) 1390 auf freiem Felde vor Blaubeuren.

[5]) Urkunde ebenda.

aus, zwang sie aber bald, sich zu unterwerfen und der Stadt Reutlingen allen zugefügten Schaden zu ersetzen[1]).

Einen außergewöhnlich guten Fang tat der Landfrieden im folgenden Jahre, indem er mit Hilfe der Augsburger drei offenbar sehr raublustige Ritter, Fritz von Emershoven, Rudolf von Kürenbach und Martin den Speiser, in seine Gewalt bekam. Er gedachte ihn denn auch zu Nutz und Sicherheit des Landes gehörig auszunutzen und bestrafte die drei adligen Räuber, um sie unschädlich zu machen, mit Gefängnis. Nur durch die Fürbitten ihrer zahlreichen Freunde sowie mehrerer Herren, unter anderen des Herzogs Friedrich von Baiern, ließ er sich dazu herbeiführen, sie wieder in Freiheit zu setzen, aber unter schweren Bedingungen. Es genügte ihm nicht, daß die Ritter versprachen, dem Landfrieden oder irgend einem seiner Mitglieder, in Sonderheit den Augsburgern, oder sonst wem wegen der Gefangenschaft niemals Haß und Feindschaft entgegenzutragen oder Schaden zu tun noch auch andere dazu anzustacheln. Sie mußten sich auch verpflichten und feierlichst schwören, binnen Monatsfrist den deutschen Boden zu verlassen und ihn nie wieder zu betreten, es sei denn, daß ihnen der Landfrieden die Rückkehr gnädigst gestattete[2]). Dem Landfrieden standen also, wie der Fall zeigt, zur Unschädlichmachung der Friedensstörer auch noch andere Mittel als Geldbußen und Kriegszüge zu Gebote.

Eine nicht unwesentliche Rolle spielte unser Landfrieden sodann in einem langwierigen, besonders für Augsburg recht unerquicklichen Streite. Ein Bürger der Stadt, Hartmann Ohnsorge, war Anfang 1393 mit Jacob Püttrich von Reichartshausen, einem Untertan des Herzogs Johann von München,

[1]) Stchr. Augsburg I, 92 und II, Leipzig 1866, S. 44. Beide Kriegszüge sind erwähnt bei Stälin, Wirtembergische Geschichte III, 352.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg, hrsg. von Chr. Meyer, II, Augsburg 1878, S. 284 u. 769. Die Urkunde, welche die drei Ritter am Donnerstag vor St. Affrentag (3. August) 1391 darüber gaben, wurde nicht nur mit ihren eigenen Siegeln versehen, sondern erhielt zur Bekräftigung auch noch die von acht befreundeten Rittern.

wegen einer Summe Geldes zusammengeraten und hatte schließlich durchgesetzt, daß dieser Püttrich verlandfriedet und ihm selbst die Hilfe des Landfriedens zugesichert wurde. Der Herzog kümmerte sich jedoch nicht um die gegen Püttrich erfolgte Achtserklärung und gewährte ihm Schutz und Sicherheit. Ihn traf daher dasselbe Los wie seinen Untertan, worauf beide, Püttrich und Herzog Johann, sich mit Hartmann Ohnsorge und seinen Söhnen erbittert befehdeten und einander großen Schaden zufügten. Als nun die Stadt Augsburg gemahnt wurde, ihrem Bürger zu helfen, wurde sie in die unangenehme Lage versetzt, entweder sich den Herzog, dessen Freundschaft sie damals erstrebte, zum Feinde zu machen oder sich dem Landfrieden ungehorsam zu erweisen. Sie entschied sich für das letztere, und die Folge davon war, daß sie dem Ohnsorge gegenüber wegen Versagung der Hilfe zunächst zu einem Schadenersatz von viertausend Gulden verurteilt und dann verlandfriedet wurde (1394). Dieser nun nutzte das ihm dadurch zu teil gewordene Recht, sich an dem Gut der Augsburger schadlos zu halten, nach allen Kräften aus. Zwei Jahre hindurch war die Stadt den Feindseligkeiten und räuberischen Gewalttaten des Ohnsorge preisgegeben und wurde in ihrem Handel aufs empfindlichste gestört, bis es ihr einmal durch List gelang, den Sohn des alten Ohnsorge gefangen zu nehmen und dadurch den Vater zu einem für die Stadt günstigen Vergleich (vom 4. Nov. 1396) zu zwingen[1]).

Weiter sind uns noch zwei Verurteilungen von Raubrittern bekannt. Auf der Landfriedensversammlung zu Ulm am 15. Dezember 1394 verurteilten die Neun den Grafen Friedrich von Helfenstein wegen Raubens und Brennens, vollführt gegen Augsburger Bürger, zu einer Entschädigungssumme von zweitausend Gulden[2]).

Auf viertausend Gulden Schadenersatz gar erkannten sie auf die Klage des Grafen Eberhard von Württemberg am 1. März 1395 zu Kirchheim unter Teck gegen Heinz den Kerer,

[1]) Stchr. Augsburg I, 99—107 und 188—192.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg II, n. 788.

welcher wiederholt trotz Einspruches und Verurteilung seitens des Landfriedens das Kloster Elwangen heimgesucht hatte[1]).

Aber nicht nur Herren, sondern auch Städte gaben durch Räubereien dem Landfrieden Anlaß, gegen sie einzuschreiten. So wurden auf die Klage Rüdigers von Ebersberg am 2. Sept. 1390 zu Augsburg die Städte Lindau und Ravensburg zum Ersatz des von ihnen angerichteten Schadens verurteilt, obwohl sie als Bodenseestädte den Landfrieden nicht anerkannt hatten[2]). Ebenso hören wir noch, daß München durch Raub an Ulm den Landfrieden brach und verlandfriedet wurde[3]).

Der Landfrieden wurde also, wie wir sehen, von Herren wie von Städten schlecht gehalten. Deutet schon dieser Umstand darauf hin, daß man im allgemeinen wenig Achtung und Interesse für ihn besaß, so liefern andere Aufzeichnungen hierfür den tatsächlichen Beweis.

Über die bairischen Herzöge, die zweifellos in dieser Hinsicht nicht allein gestanden haben werden, erfahren wir Genaueres. Obwohl sie den Landfrieden geschworen hatten, hielten sie sich doch keineswegs an seine Bestimmungen, ließen weder ihre Amtleute und Vögte denselben schwören, noch wollten sie dulden, daß die ihrigen vor das Landfriedensgericht gefordert wurden, nahmen auf die Mahnungen der Neun nicht teil an den gemeinsam unternommenen Kriegszügen und weigerten sich, zur Deckung der entstandenen Kosten sowie zur Bezahlung des Hauptmanns und des Schreibers beizutragen, so daß die Neun

[1]) Urkunde vom Montag nach Weissem Sonntag (1. März) 1395 im Geh. H. und St. Archiv zu Stuttgart.

[2]) W. Vischer a. a. O. 177, Reg. n. 369 und 370. — Die Entschädigungssumme, zu der Ravensburg verurteilt wurde, betrug zwölfhundert Gulden. Urkunde vom Aftermontag vor St. Michaels Tag (26. September) 1391 im Geh. H. und St. Archiv zu Stuttgart. — Vergl. oben S. 69 den vom fränkisch-bairischen und vom schwäbischen Bezirk gemeinsam gefaßten Beschluß über das Vorladen von Nichtmitgliedern vor das Landfriedensgericht.

[3]) In einer Urkunde, gegeben an St. Veits Tag (15. Juni) 1394 auf dem Landfriedenstage zu Augsburg, wird Kaufbeuren vom Landfrieden angewiesen, den Ulmern vorkommenden Falls gegen die ihretwegen verlandfriedeten Münchener behilflich zu sein. Ulmer St. Archiv.

beschlossen, deswegen bei Pfalzgraf Ruprecht II., dem obersten Hauptmann des gesamten Landfriedens, über sie Klage zu führen[1]). Ob sie aber damit etwas ausgerichtet haben, ist sehr zweifelhaft.

Die Städte hingegen griffen trotz des Egerer Verbotes schon im Jahre 1390 wieder auf Sonderbündnisse zurück[2]). Zuerst freilich blieben sie hierin noch auf dem Boden des Landfriedens, indem sie eine Organisation schufen, die nötigenfalls ein sofortiges, gemeinsames Auftreten der Städte im Interesse des Landfriedens ermöglichte und sich verpflichtete, die daraus entstehenden Kosten gemeinsam zu decken. Dann aber entfernten sie sich immer mehr davon. Von einer Erhaltung des Landfriedens als Zweck des Bundes war zwar auch noch die Rede, aber nur, um die Fürsten zu beruhigen. In Wirklichkeit gestaltete sich die Vereinigung zu einer selbständigen gegenseitigen Hilfsorganisation der Städte, die zwar nicht entfernt die Bedeutung des früheren großen Städtebundes hatte, aber doch in Gegensatz zum Landfrieden trat und ihn so weit verschärfte, bis man sich ganz vom Landfrieden lossagte[3]).

Die Interessenlosigkeit der Mitglieder war es also, woran der Landfrieden im schwäbischen Kreise krankte. Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß er seine Schuldigkeit tat. Bis zuletzt hielt er Versammlungen ab und war redlich bemüht, der Friedlosigkeit und Unsicherheit des Landes zu steuern. Aber wie konnte er auf den rechten Erfolg seiner Wirksamkeit rechnen, wenn die Mitglieder, vor allem die Fürsten und Herren, gegenüber den Friedensbestrebungen solche Gleichgültigkeit an den Tag legten? Es ist erklärlich, daß nach solchen Erfahrungen, als die Zeit des Landfriedens ablief, keiner für eine Verlängerung eintrat. So nahm er denn, auch ohne vom Könige widerrufen worden zu sein, in der Mitte des Jahres 1395 ein Ende.

---

[1]) R. A. II, n. 137.

[2]) R. A. II, nn. 134, 135, 141, 142, 145, 147.

[3]) Vergl. Lindner, König Wenzel II, 123—126 und ebenda Beilage V.

§ 4.

Der thüringisch-meißnische Landfriedenskreis.

Auf Thüringen und die Meissner Lande wurde der Landfrieden erst im Jahre 1390 ausgedehnt. Diese Landschaften wurden in zwei Bezirke geteilt.

Der eine wurde am 30. April 1390 geschaffen und umfaßte die Besitzungen der Markgrafen Balthasar und Wilhelm I., also Meissen und Thüringen, und die Bistümer Naumburg und Meissen. Obmann wurde hier Graf Johann II. von Schwarzburg[1]).

Der andere Distrikt wurde am 1. Juli gebildet und umschloß die königlichen Besitzungen im Eger- und Vogtlande und das Gebiet der drei Söhne Friedrichs des Strengen: Friedrichs IV., Wilhelms II. und Georgs, das Osterland und Landsberg. Als Obmann wurde Heinrich III. Reuss von Plauen, genannt von Ronneberg, eingesetzt[2]).

Ein besonderer Teilbrief jedoch scheint für beide Teile nicht abgefaßt worden zu sein. Von der Tätigkeit des Landfriedens im letztgenannten Bezirk ist nichts bekannt. Von dem andern dagegen haben wir etliche Aufzeichnungen, die uns zwar keinen Einblick in die Entwicklung des Landfriedens gewähren, aber doch wenigstens zeigen, daß er auch hier tatsächlich in Kraft getreten ist.

Als Zusammenkunftsorte des Landfriedensgerichts werden genannt Naumburg, Grimma, Weimar.

Das Siegel des Landfriedens stellte den in freier Haltung auf dem Throne sitzenden König dar und hatte die Umschrift grave hans vo. swarcbg. v. obma. des lantfred. in dorin. v. mis.[3]).

Von Urteilssprüchen des Landfriedensgerichts kennen wir drei aus dem Jahre 1391 zugunsten einiger meißnischer Amtleute, die im Namen ihres Herrn, des Markgrafen Wilhelm I.,

[1]) R. A. II, n. 116.
[2]) R. A. II, n. 118.
[3]) Lindner, König Wenzel II, 105 Anm. 5.

wegen Landfriedensbruches klagten. Am 31. Juli 1391 setzten Friedrich von Kollede, der Amtmann von Delitzsch, und Frenzel Sack, zweifellos auch ein Amtmann, auf einem Tage zu Grimma die Verlandfriedung der Gebrüder Friedrich und Hans von Balgestedt wegen Raubens und Plünderns durch[1]). Am 25. September wurden zu Weimar auf Klage der Amtleute von Delitzsch und Borna gleich elf Personen auf einmal verzählt, weil sie einen Untertan des Markgrafen ermordet und beraubt hatten[2]). Am 18. Dezember ließ sich gar Graf Günther von Mansfeld mit seinen Mannen auf Klage der Amtleute von Delitzsch und zum Hayn wegen Raubens und Brennens zu Grimma verurteilen[3]).

Aber wir brauchen solche Friedensstörungen nicht bloß auf seiten der kleineren Herren zu suchen, auch die mächtigeren, die Fürsten, sowie die Städte ließen sich solche zu schulden kommen, wie die Beispiele des Markgrafen Wilhelm I. und der Stadt Erfurt zeigen.

Ungeachtet des Landfriedens griff der Markgraf im Jahre 1391 wegen alter Grenzstreitigkeiten mit dem König die böhmischen Besitzungen, welche sein Land durchsetzten, an und zog raubend und plündernd im Lande umher, so daß ihm der König entrüstet den Bruch des Landfriedens vorwarf und den Fehdebrief zusandte[4]).

Erfurt wurde von den Gebrüdern Heinrich, Nicolaus und Friedrich von Lengefeld angeklagt, ihren Bruder, ihren Vetter und einen ihrer Knechte getötet und beraubt zu haben, und vom Landfriedensgericht am 17. August 1394 zu Grimma verlandfriedet[5]). Die Angelegenheit zog sich mehrere Jahre lang hin und wirbelte, wie es scheint, viel Staub auf. Am 27. November 1395 erlangte Heinrich von Lengefeld die Be-

[1]) H. Ermisch, Urkundenb. d. Markgr. v. Meissen u. Landgr. v. Thüringen I, 294 n. 395.
[2]) Ebenda I, 300 n. 404.
[3]) Ebenda I, 308 n. 414.
[4]) Ebenda I, 297 n. 401.
[5]) Ebenda I, 422 n. 546.

stätigung des Landfriedensurteils vom Hofgericht[1]), und am 9. Januar 1397 setzte er sogar, da die Stadt mehr als zwei Jahre hindurch der Verlandfriedung vollkommen gleichgültig gegenübergestanden hatte, vor dem Hofgericht durch, daß die Reichsacht über sie verhängt wurde[2]). Dies Urteil fand sieben Tage später seine ausdrückliche Bestätigung seitens des Königs.

Sonst sind uns noch zwei auf den Landfrieden bezügliche Urkunden bekannt. Am 31. Januar 1391 gestattete König Wenzel dem Obmann, der öfter wegen Krankheit und dringender Geschäfte seinen Posten nicht ausfüllen konnte, sich durch seinen Sohn oder einen andern ehrenwerten Mann vertreten zu lassen[3]). Am 30. Dezember desselben Jahres sah sich der König veranlaßt, dem Obmann wegen Überschreitung seiner Befugnisse eine Rüge zu erteilen, da er mehrere zum Pfortenkloster und damit zu dem andern Bezirk gehörige Dörfer wie Flemingen, Altenburg und andere verlandfriedet hatte. Er mußte die Urteile widerrufen und wurde ermahnt, sich künftig streng an seinen Amtsbezirk zu halten[4]).

Über die Durchführung des Landfriedens in Hessen ist nichts bekannt. Da die Abteien Fulda und Hersfeld als Teilnehmer des niederrheinischen Landfriedenskreises erscheinen, scheint in Hessen gar keiner eingerichtet worden zu sein[5]).

IV. Kapitel.

Die weiteren Schicksale des Landfriedens nach seiner Auflösung.

Wir haben gesehen, daß der Landfrieden von Eger wirklich mit Gerechtigkeit und Ernst gehandhabt wurde, daß er auch segensreich wirkte und manche gute Früchte trug. Um dies zu verstehen trotz der unaufhörlichen Klagen über Landfriedensbruch, dürfen wir eben nicht den Maßstab unserer

[1]) Ebenda I, 481 n. 631.
[2]) Ebenda II, 47 n. 84.
[3]) Ebenda I, 282 n. 373.
[4]) Ebenda I, 310 n. 416.
[5]) Lindner, König Wenzel II, 105 Anm. 6.

modernen Zeit, sondern den jener verworrenen Verhältnisse anlegen. Aber freilich die allgemeine Friedlosigkeit vermochte er nicht zu beseitigen. Das im Auslande geradezu sprichwörtlich gewordene Unwesen in Deutschland[1]) hörte nicht auf und schädigte allenthalben des Reiches Wohlfahrt. Es war eben eine gewalttätige Zeit, in der alle Verhältnisse im Schwanken waren. Es ist bekannt, daß zahlreiche Personen des Ritterstandes sich gewohnheitsmäßig, erwerbsmäßig mit Räubereien, Raubzügen, Wegelagerungen und dergleichen befaßten. Nicht minder als unter diesem Treiben der Raubritterschaft litt die öffentliche Ruhe und Ordnung unter den zahllosen Fehden, in denen auch von seiten der Städte nicht immer strenges Recht beobachtet wurde. Diese Form der Friedensstörung war sogar eine in gewissen Grenzen erlaubte, ein rechtlich zugelassenes Mittel der Selbsthilfe, ein Rechtsinstitut; es gab ein Fehderecht. Die Fehde war daher so sehr im Rechtscharakter jener Zeit begründet, daß sie sich nicht gänzlich vermeiden ließ. Und so lange dies der Fall war, die Fehde also ein anerkanntes Rechtsmittel blieb, mußten alle Versuche, dauernde Ruhe herzustellen, vergeblich bleiben. Der Landfrieden war daher ein schöner Gedanke, aber das Reich zu seiner Durchführung noch nicht reif. Den Anbruch eines neuen Zeitalters für den Zustand der öffentlichen Ordnung in deutschen Landen bedeuteten erst jene beiden bekannten Einrichtungen: die Verkündigung des ewigen Landfriedens, durch welchen das Institut der Fehde und Selbsthilfe schlechthin und ausnahmslos aufgehoben wurde, und die Errichtung des Reichskammergerichts als eines obersten Tribunals für Sachen des Landfriedensbruches.

Trotz des Nutzens und der günstigen Erfolge, die der Egerer Landfrieden aufzuweisen hatte, hatte er also doch dasselbe Schicksal wie alle anderen in jener Zeit; es war mit ihm wieder einmal einer der Versuche fehlgegangen, die allgemeine Friedlosigkeit zu beseitigen. Doch verging das Friedenswerk

[1]) Lindner, König Wenzel II., 107.

nicht, ohne Folgen zu hinterlassen. Bei den bald nach seiner Auflösung erfolgenden Neugründungen scheint manches von ihm übernommen worden zu sein. Es wird wenigstens des öftern auf ihn Bezug genommen. So heißt es in der Landfriedens-Ordnung, die Wenzel in Nürnberg am 20. September 1397 für Franken und Baiern errichtete, daß das Geltungsgebiet dasselbe sein sollte wie „vormals im Landfrieden," womit nur der Egerer gemeint sein kann[1]). In der Verlängerung derselben vom 2. März 1398 findet sich die Bestimmung, daß die Zölle an denselben Stellen erhoben und in derselben Weise gehandhabt werden sollten[2]). Auch in dem am 6. Januar 1398 für den Rhein und die Wetterau gebildeten Landfrieden wurde der Obmann vom König angewiesen, Zölle, Steuern und andere Leistungen anzusetzen, wie es vormals in dem „alten" Landfrieden üblich gewesen sei[3]). Und tatsächlich erinnern die Abmachungen, welche der Obmann mit den Ständen hierüber traf[4]), in vielen Punkten an den Zolltarif unseres Landfriedens.

In der Landfriedenstätigkeit König Ruprechts nimmt dann die Egerer Urkunde unter den als Vorlagen benutzten Landfrieden entschieden eine bevorzugte Stellung ein. Der erste von ihm am 26. August 1403 für Franken erlassene Mergentheimer Landfrieden[5]) zeigt, trotzdem er sich, wie der rheinische von 1398, mehr an norddeutsche Muster hält, doch in manchen Punkten eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem Egerer. Dreizehn Artikel des letzteren kehren, größtenteils allerdings stark umgearbeitet und erweitert und auch in der Fassung oft weit auseinandergehend, in jenem Mergentheimer wieder. Direkt zu Grunde gelegt wurde unsere Urkunde ferner bei der Abfassung des Heidelberger Landfriedens vom 11. bezw. 12. Juli 1404[6]), der zunächst auf Franken beschränkt war, sich dann

[1]) R. A. II, n. 302 Absatz 13.
[2]) R. A. II, n. 305 Absatz 22.
[3]) R. A. III, hrsg. v. J. Weizsäcker, München 1877, S. 29 n. 12 Absatz 3.
[4]) R. A. III, n. 17.
[5]) R. A. V, hrsg. von J. Weizsäcker, München 1885, S. 602 n. 425.
[6]) R. A. V, n. 426.

aber noch nach Baiern ausdehnte. Unbenutzt geblieben sind einerseits von den Bestimmungen des Egerer Landfriedens nur Artikel 3, der sich auf die Regelung der Hilfeleistung durch die Neun bezog, Art. 35, der die Auflösung des Städte- und des Fürstenbundes enthielt, Art. 40—42, welche von den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Kreise untereinander handelten. Neu hinzugekommen sind andrerseits im Heidelberger Landfrieden nur sieben Artikel (8, 11—13, 19, 39, 40), die jedoch mit Ausnahme einer wichtigen, die Ausrüstung bei Feldzügen betreffenden Neuerung (Art. 19) auch nur solche Punkte als Landfriedensbestimmungen einführten, die in der Praxis, zumal der des Egerer Landfriedens, bereits bekannt waren. Im übrigen ist die Übereinstimmung, abgesehen von einigen geringfügigen Änderungen des Ausdrucks, die den Sinn nicht im mindesten berühren, meistens eine wörtliche. Die Änderungen von sachlichem Interesse erstrecken sich auf folgende fünf Punkte: Es wurde der Grundsatz, zunächst nur die Nächstgesessenen zur Hilfe aufzubieten, aufgegeben[1]), woraus sich auch der Fortfall von Artikel 3 des Egerer Landfriedens erklärt; ferner wurde die unbedingte Sicherheit bei Fehden des Landfriedens auf geistliche Leute, Kaufleute und Ochsen ausgedehnt[2]), bei Schuldforderungen dem Schuldner zum Vergleich mit seinem Gläubiger ein Termin von zwei Monaten gesetzt[3]), die Aufnahme neuer Mitglieder nicht mehr allein dem Obmann zugestanden, woran man städtischerseits schon beim Egerer Landfrieden Anstoß genommen hatte[4]), sondern vom Mehrheitsbeschluß der Neun abhängig gemacht[5]), und endlich die Klasse derer, die ihrem Herrn Abtrünnigkeit ver-

---

[1]) Vergl. Art. 14 dieses Landfriedens mit Art. 11 des Egerer Landfriedens, sowie den Schluß von Art. 2 in beiden.

[2]) Vergl. Art. 16 hier mit Art. 13 dort.

[3]) Art. 29 mit Art. 25.

[4]) Siehe oben S. 36.

[5]) Art. 38 mit Art. 34.

schworen und verbrieft hatten, von dem Verbot der Bürgeraufnahme wieder ausgeschlossen[1]).

Der Heidelberger Landfrieden, und damit indirekt der Egerer, diente dann seinerseits wiederum öfter als Muster für spätere Landfrieden. Am 16. Juni 1405 wurde er zu Heidelberg mit geringen Abweichungen nach der Wetterau übertragen[2]), nur daß hier die Landfriedenskommission bloß aus je drei Vertretern seitens der Herren und der Städte bestand und auch nur drei Versammlungsorte festgesetzt wurden. Beachtenswert ist außerdem, daß einerseits der Grundsatz, erst die Hilfe der Nächstgesessenen in Anspruch zu nehmen, wieder aufgenommen wurde, während andrerseits die von Landfriedensgeldern handelnden Artikel 11 und 12 sowie Artikel 39, die, wie wir sahen, im Heidelberger Landfrieden von 1404 neu hinzugekommen waren, wieder fortfielen. In einer Zollverordnung dieses Wetterauer Landfriedens[3]) finden wir auch den für den rheinischen Teilbezirk des Egerer Landfriedens gemachten Tarif[4]) unter fast wörtlicher Wiederholung wieder: nur die Anordnung der einzelnen Punkte wurde verändert, es ist Art. 1 des letztgenannten Tarifs gleich 6h jener Urkunde von 1405, 2 = 6g, 3 = 6i, 4 + 5 = 6f.

Besonders interessant sind für uns endlich noch die Landfriedensbestrebungen König Sigmunds. Sie scheinen zum Teil wieder direkt zu unserm Egerer Landfrieden in Beziehung zu stehen. Sigmund beabsichtigte nämlich, auf dem Konzil zu Konstanz einen allgemeinen Landfrieden in deutschen Landen zu errichten, für dessen Einrichtung ihm, wenn nicht alles trügt, die Organisation unseres Landfriedens als Muster vorschwebte. Aber er ging vorsichtiger zu Werke als Wenzel 1383 in Nürnberg und 1389 in Eger: er wollte erst nach und nach in den einzelnen Gebieten ein und denselben Land-

[1]) Art. 43 mit Art. 38. Vergl. hierzu auch S. 24ff.
[2]) R. A. V, n. 438.
[3]) R. A. V, n. 441.
[4]) Siehe Beilage 8.

frieden, nämlich den Heidelberger vom 11. Juli 1404[1]), einführen und dann später zu Konstanz alle durch die Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung untereinander verbünden und so gewissermaßen zu einem großen allgemeinen Landfriedensverband zusammenschmelzen[2]). Er fing an mit Franken, für das er am 30. September 1414 zu Nürnberg einen Landfrieden errichtete[3]), der in allem Wesentlichen eine Wiederholung, und zwar eine meist wörtliche Wiederholung eben jenes Ruprechtschen Landfriedens war. Auf dem sich daran anschließenden Tage zu Heilbronn im Oktober wollte er nach dem Muster desselben Landfriedens drei weitere organisieren, einen für Schwaben, einen für den Elsass und den dritten für den Rhein und die Wetterau[4]); seine Bemühungen scheiterten jedoch an dem Widerstande der Städte, so daß er die Ausführung seines Planes bis zum Konzil vertagte. Hier nun entwickelte er in knapper Form sein Landfriedensprojekt[5]), welches im wesentlichen folgende Punkte enthielt. Es sollte ein allgemeiner Landfrieden aufgerichtet werden, der sich, ebenso wie der Egerer, zwar nicht über das ganze Reich, aber doch über den größten Teil desselben erstreckte. Vier Teilbezirke wurden in Aussicht genommen, den einen sollte der Rhein, Elsass und die Wetterau bilden, den zweiten Schwaben, den dritten Franken und den vierten Thüringen, Meissen und Hessen[6]); an der Spitze eines jeden Bezirks sollte ein vom König ernannter Hauptmann stehen (Art. 1). Ein aus Herren und Städten gleichmäßig zusammengesetzter Ausschuß sollte ihm zur Seite treten, um unter seiner Leitung als Gerichtsbehörde im Landfrieden zu fungieren (Art. 2)[7]). Die einzelnen Kreise sollten untereinander ver-

[1]) Vergl. oben S. 87.

[2]) Hierzu und zu dem folgenden vergl. M. Weigel, die Landfriedensverhandlungen unter König Sigmund vor und während der Zeit des Konstanzer Konzils. Diss. Halle 1884.

[3]) R. A. VII, hrsg. von D. Kerler, München 1878, S. 206 n. 147.

[4]) Siehe R. A. VII, n. 159 und n. 160.

[5]) R. A. VII, n. 182.

[6]) Vergl. Art. 39 des Egerer Landfriedens (R. A. II, n. 72).

[7]) Vergl. ebenda Art. 2.

pflichtet sein zur gemeinsamen Verfolgung der Landfriedensbrecher (Art. 3)[1]), sowie zur gegenseitigen Hilfeleistung im Falle der Not (Art. 4)[2]). Über alle Kreise aber sollte ein gemeinsamer Oberhauptmann gesetzt werden (Art. 5)[3]).

Die Ausdehnung des Reichsgebietes, dessen Befriedung nach dem königlichen Entwurf angestrebt wurde, entsprach also genau derjenigen des Egerer Landfriedens, nur daß jetzt Baiern fortfiel, welches aber vielleicht wieder wie dort mit Franken zusammen einen Distrikt bilden sollte. Auch die Organisation, mit welcher man den zu gründenden Landfrieden handhaben wollte, war ganz die gleiche wie im Egerer, und es wäre sicherlich von großem Nutzen gewesen, wenn das Werk des letzteren wieder aufgenommen und fortgesetzt worden wäre. Aber König Sigmund hatte mit seinen wohlgemeinten Bestrebungen kein Glück, der partikularistische Geist der Stände ließ sein Landfriedensprojekt zu keinem Erfolg und Abschluß gelangen[4]).

Wir sehen, daß der Egerer Landfrieden teils direkt teils indirekt noch eine Reihe von Auflagen erlebte, ein Zeichen dafür, daß er sich in der oben besprochenen Beschränkung bewährt haben muß.

[1]) Vergl. ebenda Art. 42.

[2]) Vergl. ebenda Art. 40. — Vergl. auch über das Geltungsgebiet des geplanten Landfriedens und das Verhältnis der Teilbezirke zu einander oben S. 26ff.

[3]) König Wenzel hatte bekanntlich einen solchen nachträglich am 17. Juni 1390 über den ganzen Egerer Landfrieden gesetzt (R. A. II, n. 117). Vergl. oben S. 42.

[4]) Erwähnt sei noch, daß der Nürnberger Landfrieden vom 30. September 1414 auf dem Fürsten- und Städtetage zu Frankfurt im August 1423 wieder als Vorlage diente für den dort vereinbarten und am 24. November von Sigmund ausgeschriebenen fränkisch-bairischen Landfrieden (R. A. VIII, hrsg. von D. Kerler, Gotha 1883, S. 318 n. 278).

Beilagen.

Beratungen und Abmachungen zur Durchführung des Egerer Landfriedens im rheinischen Teilbezirk.

I.

Aufzeichnung betr. Aufstellung einer Polizeimannschaft und Verfahren gegen die Verlandfriedeten. [Zw. Sept. u. Dez. 1391[1]].

Jz ist zu wißen. daz wir die nune des lantfrieden am Rine geratslagt han umb beßerunge wille des landes notdorfft und frieden[2]).

1.[3]) Zum ersten, daz man einen hauffen mache. mit namen 40 mit glehen, die stete bij ein sin hie tuschen Johannis baptiste schierst kompt und gehorsam zu sin zu dem. waz sie der heubtman heiße, mit der bescheidenheid, ob die nune oder als vil dar geen. die dan zum rechten lantgericht oder zum gespreche bij ein ander sin. eymudelich zu rade werde. daz man die zale merren oder mynren sulde oder langer bij ein sulden gehalden werden, daz man des gefolgich sulle sin.

2. Jtem wurde oder were auch ymant verlantfried. hinder wen der oder die quemen. die sal ein iglicher amptmann. scholtheiss oder budel daselbs zu stunt halden uff recht nach uzwisen des lantfrieden. so in daz bevor verkundiget wirt vom lantfogt; und der sal daz auch dan dem lantfogt zu stunt zu wißen dun und sal er oder sine gewalt den darnach zu stunt vordern nach uzwisen des lantfrieden. und sal man auch daselbs von den rechten.

---

[1]) Nach der neuen Datierung des Frankfurter Stadtarchivs.

[2]) Im Original steht unfriede, zweifellos ein Hörfehler. Vergl. die Stelle in der folg. Beilage.

[3]) Die in den Abdrücken hier angebrachte Artikeleinteilung findet sich in den Originalen nicht.

3. Und wer auch icz also verlantfrid ist oder hernach verlantfrid wurde, welchen fursten, herren, — steden oder iren amptluden daz verkundiget wirdet vom lantfogte oder dem lantfrieden, so mugent sie daz den oder die verlantfrid sint beschriben, daz sie in ire slos, stete und gebiete oder gericht nit rijden noch kommen, und wo sie ez daruber deden, so müsten sie von yn richten als vorgeschriben steit; und diz sullent die fursten, graven, herren und stede bestellen mit allen iren amptluden, scholtheissen und budeln bij den eyden, die sie dem lantfrieden getan hant.

4. Von welchs herrn oder stede wegen daz nit geschee, und die die verlantfrieten also nit en hielden und sie huseten und heympten oder yn kost ließen zufuren oder yn mit geverden hien hulffen, die deden wieder diesin lantfrieden und weren in den selben schulden als die verlantfrieten, und muchte man daz von yn sagen und sie auch darvor halden und han.

5. Jtem wulde den heubtman von der vorgeschriben sachen wegen yman veheden in diesim lantfrieden oder darnach, so sullent yme alle die, die in diesim lantfrieden sint, darzu getruwelich beholffen sin und yn schirmen von solicher veheden, als verre sie mugent na[1]) geverden na uzwisen des lantfrieden.

6. Jtem welche furste, grave, herr oder stad zu diesim hauffen nit dienen wulte und auch mit iren amptluden etc. nit wulden bestellen, als vor und nach geschriben steit, daz daz gehalten wurde, die insulden auch des hauffen nit genießen.

7. Auch sullent alle burgfrieden in iren crefften und mugeden bliben, als daz auch in dem lantfrieden begriffen ist: wer auch burgfrieden hulfe weren, die selbe sullent auch ir wert daran nemen, als sich daz heischeit.

8. Auch welliche furste, herr oder stad bij diesim begriff blibent und darzu dienent, als vorgeschriben steit, der undersess und die iren, geistlichen oder werntlichen, sullent des genießen, ane herren, ritter und knechte, die den lantfrieden nit gesworn hetten, die insullent sin auch nit genießen.

[1]) Es muß natürlich ane heißen. Vergl. folg. Beil. Absatz 5.

9. Auch sullent alle fursten, graven, herren und stede bestellen, die in diesim begriffe sint, wo der heubtman mit der obegenant zale oder mit der eyns deils in ire slosse oder stede koment, daz man sie da uz und yn laiße zu allen iren noden von des lantfrieden wegen, und daz die veylen kauff vinden umb zijtliche und mugeliche penninge, als verre sie mugent, und sal auch der heubtman bestellen, daz sie keinen ungefug da inne driben noch dun, und wer daz uberfure, daz sal der heubtman bestellen, daz daz zu stunt gekert werde nach der dait, als dan bescheen were.

10. Jtem so sal dieser begriff nyman, der in diesim begriff were, nit dienen zu keyme degelischen eriege, dan er sal besunder warten die straßen und allermenlich, der die buwet und wandelt, zu beschirmen und zu schuren und zu halden ale vorgeschriben artickel, so sie beste mugent ane geverden, und andern sachen, die wieder den lantfrieden sint, getruwelich helfen erweren, wo daz den heubtman duncket notdurfftig sin ane geverden.

11. Jtem sal dieser lantfriede in allen sinen punten und artickeln gehalden werden und mit diesin obegenant artickeln gebeßert und nit gekrencket sin. datum etc.

Frankfurter Stadtarchiv Reichssachen Nachträge n. 516b.

Gleichzeitige Aufzeichnung
in Protokollform auf Papier.

II.

Aufzeichnung betr. Aufstellung einer Polizeimannschaft und Verfahren gegen die Verlandfriedeten. [ca. Dez. 1391[1])].

Jz ist zu wissen, daz wir die nune des lantfrydden am Ryne geratslaget han umb besserunge willin des landis notdorfft und frydden.

1. Zum erstin, daz man einen huffen mache, mit namen vierczig mit gleven, die stedigis bij ein sin zusschen hie und der zijt etc. und gehorsam sin und zu tune, waz sie der

[1]) Nach der neuen Datierung des Frankf. St. A.

heubtman heisse, mit der bescheidenheit, obe die nune eynmudeclichen odir daz mererteil zu rate wurden, daz man die zale meren oder mynnern solde oder lenger bij ein solten halten. daz man in des gefolgig sij.

1a. Jtem sollent der heubtmannen zwene sin, einer uff dirre sieten Ryns und einer uff gene sijten Rynes, und sal man den huffen teilen in zwey teile, doch so sal ein heubtmann dem andern zuryden und beholffin sin getruwelichin, wanne und wie dicke ir einer des andern bedarff und als dicke sie des notdorfftig beduncket, und sollent die selben alle fiende[1]) feheden aller der, die virlantfridt sint oder werdent, und den auch fientlichin tun.

2. Jtem wurde oder were auch imand virlantfridt, hinder wen der oder die qwemen, die sal ein iglich amptmann, schultheiss oder gebuddel daselbis zu stunt halden uff recht nach uzwisunge des lantfrydden, so in daz virkundet wirdet vom lantfrydden; und der sal daz dann auch tun dem lantfrydden zu stunt zu wissin, und sal der lantfrydde oder sin gewalt den zu stunt darnach fordern nach uzwisunge des lantfrydden und sal daselbis auch von in richten.

3. Und wer auch iczunt virlantfridt ist oder hernach virlantfridt wurde, welchen fursten, herren, stetden oder iren amptluden daz virkundet wirdet vom lantfoygt oder dem lantfrydden, so mogent sie den oder die virlantfridt sint beschriben, daz sie in ire sloß, stede und gebyede oder ampte nit ryden noch kommen, und wo sie ez daruber teden, so musten sie die halten und dem lantvoigt lievern als vorgeschriben stet; und diß sollent die fursten, graven, herren und stede bestellen mit allen iren amptluden, schultheissin und gebuddeln bij den eiden, die sie dem lantfrydden getan hant.

4. Von welchs fursten, herren oder stede wegin das nit geschee, und die die virlantfrydten also nit hielden oder teden uffhalten und sie huseten, heymeten oder in kost liessin zu furen oder in mit geverden hien hulffen oder zu lechten, die

[1]) Gemeint waren zweifellos die frunde.

teden widder disin lantfrydden und weren in den selben schulden als die virlantfrydten, und mochte man daz von in sagin und sie auch darvor halden und auch zu in griffin als zu den virlantfridten.

5. Jtem wulde den heubtman von der obegeschriben sache wegin imant feheden in disem lantfrydden oder darnach, so sollin yme alle die, die in diesem lantfrydden sint, darzu getruwelich beholffin sin und in schirmen vor solich fehede, als verre sie mogint ane geverde nach uzwisunge des lantfrydden.

6. Jtem welche furste, grave, herre oder stad zu disem huffin nit dienen wulden und auch mit iren amptluden, schultheissin und gebuddeln nit bestellen wolden, als vor und nach geschriben stet, daz daz gehalden wurde, die solden auch des huffin nit geniessin.

7. Auch sollin alle burgfrydden in iren crefften und mogeden virliben, als daz auch in dem lantfrydden begriffin ist; wer auch burgfrydden hulffe weren, die sollin auch ir wert daran nemen, als sich daz heischet.

8. Auch welche furste, herre oder stad bij disem begriffe bliben und darzu dyenen, als vorgeschriben stet, der underseß und die iren, geistlich oder werntlich, sollent des begriffis und huffen auch geniessin, ane herren, ritter und edilknechte, die den lantfrydden nit gesworn hetten, die sollin sin nit geniessen.

9. Auch sollent alle fursten, graven, herren und stetde bestellen, die in disem begriffe sint, wo der heubtmann mit der obgenant [zale] oder mit der ein teil in ir sloß oder stede kommen, daz man sie furderlich da uß und in lasse von des lantfrydden wegin zu allen iren noyden, und daz die feylen kauff da finden umb zijtlich mogelich phenninge, als verre sie mogent, ane geverde, und sal auch der heubtmann bestellen, daz sie keinen ungefug daynne tryben noch tun, und wer daz daruber tede, daz sal der heubtmann bestellen, daz daz zu stunt gekart werde nach der tad, als daz dann gescheen were, ane geverde.

10. Jtem so sal diser begriff nymant, der in dem begriffe were, nit dienen zu keyme tegelichen kriege, dann er sal

bisundern bewarten die strassin und allermenlich, wer die strassin buwet oder wandert, zu beschirmen und zu beschuern und alle unrechte gewalt zu weren und zu halden alle vorgeschriben artickel, so sie beste mogent ane geverde, und ander sachen, die widder den lantfrydden sint, getruwelichin helffin irwern, wo daz den heubtman duncket notdorfftig sin ane geverde.

11. Jtem sal diser lantfrydde in allen sinen puncten und artickeln gehalden werden und mit disin obgenant artickiln gebessert und nit gekrencket werden noch sin.

12. Jtem, daz der lantfrydde mit den nunen nit beseczet ist von der fursten und stede wegin, als der lantfrydde dann begriffin ist, und meynen, welche die fursten und stede zu nundenmann zu dem lantfrydden schickent, daz die stede dabij virlibent, als lange der lantfrydde wert ane geverde.

13. Jtem sollent die nune vom lantfrydden uff den achtzehen tag zu nacht zu Mencze sin, uff den andern tag darnach daz gerichte zu besiczen, und sollent die fursten, herren und stede ir frunde schicken uff den samßtag darnach zu nacht zu Mencze, von allen disin vorgeschriben sachen uff den sontag darnach mit macht zu redden.

14. Jtem sal man gedencken mit dem lantvoigt zu redden umb sin gelt, daz yme noch brust ist.

Frankf. St. A., Reichss. Nachtr. n. 515.

Gleichzeitige Aufzeichnung in Protokollform auf Papier.

III.

Aufzeichnung betr. Aufstellung einer Polizeimannschaft und Verfahren gegen die Verlandfriedeten. [ca. 1392[1])]

ubirkomen des lantfridden.

Nota. ez ist zu wißen, daz die nune des lantfridden geratslagt han umbe beßerunge willen des landes noitdorfft und fridden willen.

[1]) Nach der neuen Datierung des Frankf. St. A.

1. Zu dem irsten, daz man ein huffen mache, mit namen 60 mit gleven, die stete riden, als lange der lantfridden wert, unde gehorsam sin, zu dunde, was sie der heubitman heiße, mit der bescheidenheit, obe die nune odir der merer teil undir in duchte, daz man des nit als lange bedorfte odir daz man die obgeschriben somme meren odir mynnern solde, daz man daz auch du.

2. Jtem wurdde odir were ymant virlantfrit, dem sal der heubitman mit der obgeschriben zal wieddersagen und dem tun, so sie allirfientlichst mogent, ane geverde. und sollen auch furste, graven, herren und stete bestellen, daz man sie in allen iren sloßen uz und in laße, sich daruz und darin zu behelffen, und daz sie teilen kauff finden umb zietlich mugeliche pennige ane geverde.

3. Jtem wurdde odir were auch ymant virlantfrit, hinder weme der odir die und yre mitrijder und helffer, die den schaden hant helffen dun, obe die selben woil nit virlantfriet sint, qwemen, den sal ein iglich amtpman odir scholtheiss odir der butel odir andern, die in deme lantfridden sint, doselbis zu stunt halten uff recht nach uzwijsunge des lantfridden, so in daz vor virkundit wirt von dem lantvoide, und sal daz dan auch dem lantvoide zu stunt zu wißen dun, und daz sollent die fursten, graven, herren und stete bestellen mit iren amtpluden, schultheißen und buteln, bij den eiden, die sie dem lantfriden getan hant.

4. Von welchs herren odir stete wegin das nit geschee und die, die virlantfrit weren, und yre mitrijder und helffer alz vorgeschriben stet also nit hielden und die enthilden und sie huseten und heymten odir in kost ließen zu furen mit geverden, an die selben und die iren sal der obgeschriben heubtman und alle die gene, die darczu bescheiden sin, griffen und in fintlich tun als lange, biß sie dem lantfridden karunge darumb dun nach erkantnisse der nunre odir des merer teiles undir in, und daz sal dem heubitman und den, die zu im bescheiden sin, an iren eren nit schaden gein allen den, den sie virbunden sin mit eiden odir mit globden.

5. Jtem iz sal der lantfridden in allen sinen puncten und artikeln gehalten werdden und mit den obgeschriben artikeln gebessirt und nit gekrenckit sin.

6. Jtem wulte den heubitman von der obgeschriben sache wegin ymant feheden in disem lantfridden odir darnach, so sollen ym alle die, die in diesem lantfridden sint, darczu getruwelich beholffen sin und in schirmen von solicher fehede, als verre sie mogent ane geverde.

7. Jtem welche furste, grave, herre odir stat zu dissem huffen nit dienen wulte und nit mit iren amtpluden wulde bestellen, als vurgeschriben stet, daz daz gehalten werdde, die sollent sin auch nit genießen.

8. Jtem were eynicher under deme huffen, der eyns andern herren man were, der diesen begriff nit besiegelt hette, uber den noit were zu ziehen, von welchz herren odir stede wegen der in deme huffen were, der herre odir statt salen die zijt eynen andern an dez stat schicken, als viel und dicke dez noit geburt.

9. Jtem sullent alle burgfridden in yren crefften und mogen virlijben, alz in deme lantfridden begriffen ist: welcher auch burgfridden wil helffen weren, der sal sin wert dar ane nemen.

10. Jtem welch furste, herre odir stat zu diesem huffen dienent, der undirseßen, geistlichen und werentlichen, ritter und knechte, die mit gleven zu deme lantfridden nit dienent, paffen und cloister, sullent dez huffen auch genießen.

Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 525.

Gleichzeitige Aufzeichnung in Protokollform auf Papier.

IV.

Aufzeichnung betr. Aufstellung einer Polizeimannschaft.

[1392 vor Juni 11[1])].

Zu wissin sij, daz der fursten, herren und stede frunde mit dem mererteil der nuner, die ubir den lantfridden am Rine

[1]) Diese und die beiden folgenden Aufzeichnungen zeigen in manchen Punkten Anklänge an den Bacheracher Vertrag vom 11. Juni 1392 (Beilage 9), fallen also wohl in die erste Hälfte des Jahres 1392.

gesaczt sint, von des lantfridden wegen ubirkomen sint, einen huffen zu machen, daz virteil des grossen hauffen.

1. Und sal man den huffen teilen in zwey teil und sal den zwen heubtmanne geben, einen uff gensieten Rines und einen uff diese sijten Rines, und sal unser herre der herczoge einen heubtman oben in dem lande darzu schicken und unser herre von Mencze einen hie nydden.

2. Und sullent der fursten, herren und stede diener, die sie zu dem hauffen schicken werdent, den heubtluden zu den heilgen sweren, in gehorsam zu sin und zu tune, waz sie die heubtlude heissent.

3. Und sal der heubtlude einer dem andern zu ryden, alß dicke sie des uff den eit notdorfftig dunckt.

4. Und sullent auch die zwen heubtmanne und der fursten, herren und stede diener, die sie zu dem hauffen schicken werdent, allen den, die virlantfridt sint und werdent, und andern schedelichen virlumpten luden, die vor dem lantfridden kuntlich gemacht sint und werdent, widdersagen und in auch fientlichen tun und die suchen in der fursten, herren und stede slossen, landen, gerichten, stetden und gebieden.

5. Und sullen auch die fursten, herren und stede bestellen, daz den heubtluden und den andern, die zu dem hauffen geschicht werden, alle ihre sloße und stetde geoffent werden zu allen iren noden von des lantfridden wegin und feilen kauff dainne finden umb zijtliche mogelich phenninge, als verre sie mogent ane geverde.

6. Und teden auch die selben, die zu dem hauffen geschicht werden, eynichen ubirgriff odir schaden in den slossin odir steden, die in von des lantfridden wegen also geoffent werden, so sollen die heubtlude zu stunt bestellen, daz der ubirgriff odir schade gekert werde ane geverde.

7. Auch sal diser hauffe ein jar bij ein ander virliben, iz were dann, daz die nune des lantfridden odir daz mererteil irkenten, daz man sie kurczer bij ein lassin solde.

8. Und daz gelt, daz man den heubtluden zu lone wirt geben, daz sal man nach marczal uff die gleven seczen, alß iglicher furste, herre odir stad darzu schicken wirt.

9. Auch sollen alle fursten, herren und stede bestellen bij den eiden, die sie dem lantfridden getan han, daz sie selber, kein ir amptlude noch die iren nymant kein geleide geben, dann nach inhalde und uzwisunge des lantfridden.

10. Und sollen auch bestellen in glicher wise mit allen iren amptluden, gemeynden und den iren und den uff ire eide befelhen, wurde imand in iren slossin, landen, gerichten, stetden odir gebieden von des lantfridden wegen virboden odir ubir in gerichte geschruwen, daz allermenlich den selben unverczogenlich sal helffin halden uff recht, und sal sich nyman davon usßn.

11. Und so wer imand geleide gebe anders dann als vorgeschriben stet, odir, die also virboden und beschruwen wurden, nit hielden noch hulffen halden, als vorgeschriben stet, die sollent in den selben schulden sin alß die selben, die also virboden und beschruwen wurden, und zu den solde der hauffe griffen und solden darzu meyneydig sin.

12. Jtem welche furste, herre odir stad zu disem hauffen nit dienen wolde, der sal des hauffen nit geniessen.

13. Jtem wuste odir wurde der lantvoygt yt gewar, von des lantfridden wegen mit den hauffen icht zu schaffen, so sollen die heubtlude mit dem hauffen ime gehorsam sin, zu folgin und mit ime zu riden, als dicke in des von des lantfridden wegen notdorfftig dunckt.

14. Auch sollen alle fursten, herren und stede bestellen mit iren gemeynden und den iren, tede imand eynichen zugriff in disem lantfridden an die, die in disem lantfridden sint, unuzgetragener dinge vor dem lantfridden, daz die nehsten und allermenlich, die dabij und daumbe gesessin sint, die in dem lantfridden sint, als balde sie des innen odir irmant werdent, zu ilen sollen ane alles virziehen und daz getruwelichen helffin irweren ane geverde, als daz auch der lantfridden eigentlich uzwiset.

15. Jtem sollen die von Franckfurt zu disem hauffen schicken seß mit gleven wol irzuget des nehsten mantages nach der fronfasten schierst kompt in die stad zu Mencze, daselbis den heubtluden zu sweren, zu tun und den zu folgen in der masse, als vorgeschriben stet.

16. Jtem die von Frydeberg sollen zu disem hauffen 2 mit gleven schicken.

17. Jtem die von Geilnhusen 1 mit einer gleve.

Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 532.
Gleichzeitige Aufzeichnung in Protokollform auf Papier.

V.

Aufzeichnung betr. Instruktionen für die Hauptleute der Polizeimannschaft. [1392 vor Juni 11].

Der heubtlude eit.

1. Zu wissin sij, daz die heubtlude, die dem huffen zugegebin werdin von des lantfridin wegin, zu den heilgin sweren sollin, den virlantfridten zu widdirsagin, der sie dann bescheidin werdent von den munen vom lantfriddin odir dem mererteil, und sollin den auch vientlichin tun nach allir irer mogede und besten synnen ane geverde.

2. Auch were sache, daz sie zu frisschir tat an imand qwemen uff der strassen, der den kauffman pilgerin odir sust erber unbesprochen lude, die die strassin wandernt, odir sust imand, der in dem landfridin were, angriffe mit raube, brande odir unrechtem widdirsagin, daz sullent sie getruwelich helffin weren nach allir irer mogede ane geverde.

3. Und fingen sie der eynichen, die virlantfridt sint, den sie dann widdirsagit hetten, odir an eynichen, den sie zu frisschir dat in solichem angriffe, als vorgeschribin stet, qwemen uff der straßen, die gefangin sullent sie dem lantfridin lievern, und mit den sal man dan gevaren nach uzwisunge des lantfriddin nach der tat, als er dann getan hette.

4. Und qwemen auch der fursten, herren odir stede diener, die zum huffen geschickt werdin, an ir herren odir stede

viende odir an die, die von iren wegin virlantfridt weren, die mogent sie bisundern angriffen, und sullent daz die heubtlude nit weren in keinewijs.

5. Jtem wuste odir wurde der lantvoigt icht gewar, von des lantfridin wegin mit dem huffen icht zu schaffin, so sollen die heubtlude mit dem huffen yme gehorsam sin zu folgin und mit ime rydin, als dicke in des von des lantfridin wegin not duncket sin.

6. Auch sal ein heubtman dem andern mit sinen gesellin zurydin, als dicke sie des uff den eit notdorfftig dunckit ane geverde. Aufschrift: Der eit der heubtlude von lantfridin wegin.

Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 531.

Gleichzeitige Aufzeichnung in Protokollform auf Papier.

VI.

Aufzeichnung betr. Instruktionen für die Polizeimannschaft. [1392 vor Juni 11].

Nota die ratslagunge zu Oppinheim uff die heubtmanne und 60 mit gleven.

1. Wiße etc. daz ich Sifrid von Goßheim edilknecht und diese nachgeschriben mit namen der und der etc. diene viende wullen sin, umb daz du dich hast lassin irfolgen vur dem lantfrydden von des odir der wegin etc., als lange biß du den odir die unclagehafftig machest, und wullen des unser ere gein dir bewart han. Des zu urkunde so han ich Sifrid obgenant myn eigen ingesigel zu ende dirre schrifft getruckt, des wir uns die andern vorgeschriben zu dirre ziet gebruchen. datum. . . .

2. Jtem gedenckt, daz wir zu Oppinheim geredt han, daz iglich heubtman mit siner zall allen den, die iczunt virlantfridt sin odir hernach virlantfridt wurden, widdersagen sal von der wegen, die zu dem huffen dienen, in der forme als vorgeschriben stet.

3. Jtem werez, daz sie einen odir me fingen, der also virlantfridt were, den sollin sie dem obgeschriben heubtmanne antworten, der sal sie vorter antworten von des lantfridden wegen den, die sie virlantfridt hetten.

4. Jtem werez, daz eynig zugriff uff wasser odir uff lande geschee den, die in dem lantfrydden sin und die zu dem hauffen dienen, daz sollin sie weren getruwelich, als verre sie mogen, und fingen sie yman also zu frisscher tat, die sollen sie dem lantfaude von des lantfridden wegen antworten.

5. Jtem sal man bestellen, daz ein heubtman dem andern folge mit sinen gesellen, wann er von yme beschriben odir irmanet worde, als daz in dem heubtbrieffe begriffen ist.

6. Jtem gedenckt auch zu sagen den fursten, herren und steden, daz sie mit iren amptluten bestellen, weres daz der virlantfriten einer odir me in ire schloße odir stete kemen, die sal man nit husen odir halten odir kein geleite geben, und hiessche yman von den selbin gerichte, da sal man in gerichte helffen nach uzwisunge des lantfridden.

Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 533.

Gleichzeitige Aufzeichnung in Protokollform auf Papier.

VII.

Aufzeichnung betr. Schirmung der Straßen durch die Teilnehmer des Landfriedens, dessen Gebiet zu dem Zweck in sieben Kreise geteilt wird. [Zw. 23. Aug. und 21. Oct. bezw. 21. Dez. 1389[1]].

1. Jtem daz der lantvogt riten sol, die straßen zu beschirmen in dem lantfriden, und sollent herren und stete zu

[1]) Allem Anschein nach reichte unsere Urkunde urspr. nur bis Art. 7, während die beiden letzten Art. später hinzugefügt wurden. Denn einmal macht Art. 7 ganz den Eindruck eines Abschlusses und dann umfaßt der in Art. 8 noch gebildete Kreis gerade das Gebiet des Kölner Erzb., der bekanntlich als der letzte von den hier Genannten in den Landfr. trat. Da nun einers. in Art. 3—5 bereits von der Mitarbeit des Erzb. von Trier die Rede ist, so kann unser Stück erst nach dessen Landfriedensbeitritt, also erst nach dem 23. Aug. 1389 aufgezeichnet sein, und andererseits, da der Kölner Erzb. unserer Annahme nach erst später z. Beteiligung verpflichtet wurde, noch vor dessen Beitrittstermin, also vor dem 31. October. Unsere ursprüngl. Urk. ist also anzusetzen zwischen 23. August und 31. October. Der Nachtrag wird bald nach dem 31. October den übrigen Art. angegliedert sein, vermutlich auf der nächsten ord. Landfriedenssitzung vom 20. und 21. Dezember. Wir werden also kaum fehlgehen, wenn wir für die Aufzeichnung die Zeit zwischen 23. August und 31. October bezw. 31. December 1389 annehmen.

ym schicken in iglichem gemercke, daz ir iglichem gelegen ist; mit namen der bischoff von Straßburg und die markgraven, die stete Straßburg, Slitstad und Ehenheim sollent die iren zu ym schicken obwendig Hagenau die straßen zu befriden uff bede sijte Rins.

2. Jtem von Hagenau bis gen Mencz sollent darzu schicken myn herren die hertzogen, der stifft von Spire, die von Hagenau, Wißenburg, Spire und Wormeß uff bede sijte Rins.

3. Jtem uff bede sijte Meins, in der Wederauwe und uff dem Westerwalde soll darzu schicken myn herre von Mencz und Triere, die stete Mencz, Franckfurd und die andern wederaubschen stete und die graven und herren, die darzu gelegen sint.

4. Jtem gen Westerich sollent darzu schicken myn herre der hertzog, myn herre von Triere, der stifft von Spire, die stete Worms, Spire, Hagenau und Wißenburg.

5. Jtem uff dem Hundesrucke myn herre von Mencze, myn herre von Triere, myn herren die hertzogen und die stad von Mencz und die graven, die darzu gelegen sint.

6. Jtem umb den Necker und uff dem Odenwalde myn herre von Mencz, myn herre der hertzog und die stete Heilpronne, Wympfen und Wyle.

7. Und sol der lantvogt doch iglichem heischen, herren und steten, nach dem als iglicher dem gemercke baz gelegen ist.

8. Jtem uff dem Hundesrucke an bis gen Collen sollent darzu schicken myn herren von Collen und von Trieren.

9. Jtem daz die herren bestellen in iglichem kreiß eynen, an den der lantvogt dann die lute also forder, wann yn dez nod duncket. Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 530.

Gleichzeitige Aufzeichnung in Protokollform auf Papier.

XIII.

Aufzeichnung betr. Zolltarif. [ca. 1390[1])].

1. Jtem waz man wins oder fruchte in stede oder dorffer furet, daz herren, rittern, knechten, paffen, burgern oder geburen

[1]) Da die Zollfrage das erste war, womit sich der Landfrieden beschäftigte, ist unser Stück wohl so früh anzusetzen.

uff irm eigen oder erbe gewassen ist oder in sust von zehende oder gulte fallende ist, daz sie heim in ire huser furen und nit zu merckte furen wollen, zu verkeuffen ane geverde, daz sal nit zollen noch geleitz gelt geben an den zollen und geleiten, die zu disem lantfriden uff gesaczt sin.

2. Jtem waz pherde under 2 gulden wert lastes ziehen oder dragen, davon sal man nichtes nemen.

3. Jtem waz man auch brots, kolen, stro oder hau, gense, huner, duben, holtz oder obez uff wagen oder karren vor geleite dises lantfriden gefurt werden, davon sal man auch kein geleitz gelt nemen.

4. Jtem waz pherde uber 2 gulden wert lastes ziehen oder dragen, der sal igliches 12 alde heller zu geleitz gelde geben.

5. Jtem von 1 ossen 6 alde heller, von 1 ku 3 alde heller, von 1 swine 2 alde heller, von 1 schaff 1 heller, von 1 juden 1 alden thurnosse.

Aufschrift: schriffte von des alden lantfriden wegin[1]).

Frankf. St. A. Reichss. Nachtr. n. 428.

Gleichzeitige Aufzeichnung
in Protokollform auf Papier.

IX.

Vertrag zwischen Erzbischof Conrad von Mainz, Pfalzgraf Ruprecht II. und den Städten Mainz, Worms, Speier und Frankfurt zur Unterhaltung einer Gendarmerie, welche den Landfrieden aufrecht erhalten soll. 1392 Juni 11 Bacherach.

Wir, die burgermeister und rete der stedte Mentze, Wormse, Spyre und Franckenfort, bekennen offenliche mit diesem briefe, daz wir mit den erwirdigen in gote vater und herren, hern Conrade des heilgen stules zu Mentze ertzebyschoff des heilgen Romischen riches in Dutschen landen ertzkantzler, und dem hochgebornen fursten hern Ruprecht dem eltern pfaltzgraven

[1]) Die Aufschrift ist später gemacht, wahrscheinlich Anfang 1398. Vergl. oben S. 86 und Anm. 3.

bij Ryne des heilgen Romischen ryches obersten drochseßen und herczogen in Beyern, unsern lieben gnedigen herren, uberkommen sin eyner zale folkes mit eyn stediges zu haben, die riten sollent die straßen und der obgenant fursten land und lute und uns destiebaz zu schirmen in der maße, alse hernach geschriben stet.

1. Zum ersten sollent der obgenant unser herre von Mentze zehen mannen und wir die stad zu Mentze zehen mannen mit gleven wole erzuget und wir die stad zu Franckenfort und mit uns die von Fredeberg und von Geylnhusen eyn virteil von der zal gleven, die unser glichen uffgesetzet ist in dem lantfreden zu dem grossen dienste, darzu halten; und dieselben des vorgenant unsers herren von Mentze und unser zale folkes mit dem heubtmanne, den derselbe unser herre von Mentze mit wißen unser der stedte zu Mentze und zu Franckenfort darzu geben wirdet, sollent riden in landen und termenien hie neden, wo daz denselben [heubt]man dan notdorfftig duncket sin; und sollent auch dieselben lude mit gleven also stedeglichen bij dem heubtmanne [bliben, zu ri]den, yme gefolgig und gehorsam zu sine, alse dan denselben heubtman duncket, daz es notdorfftig und beste sij [den obgenant] fursten, uns, iren landen und luden, zu schirmen und die straßen zu freden; und sollent derselbe heubtman mit den [obgenant] gleven uff den achten tag sant Johans tag baptisten nehst kommet zu Hofeheym sin, daz riden also zu follen [furen in der] maße, alse vorgeschriben stet.

2. Des selben glichen sollent unser herre der herczog zehen mannen mit gleven und [wir die] stede Wormse und Spire und die mit unserm herren dem hercogen und uns dar ynne sint, unser ygliche haben und [halten] eyn virteil, alse in geboret an der zal gleven, die uns uffgesetzet sint in dem lantfreden zu grossem dienste; dasselbe [folk] mit gleven sal mit dem heubtmanne, den unser herre der herczog mit unser derselben stedte wißen darzu geben wirdet, auch uff den achten tag sant Johans baptisten zu nacht vorgeschriben zu Lamsheim sin, mit dem heubtmanne da aben in den landen zu bliben, zu riden und

zu tune in aller der maße, alse in den nehsten arti|keln| hie vorgeschriben stet.

3. Es sollent auch die zwene heubtmanne mit den luden, die yglicher bij ime hat, ir eyner dem andern getruwelichen geraten und beholfen sin, wann si des noit duncket und zu rade werden, zusamen zu stoßen und mit eyn zu riden und zu schaffen, wie sie des duncket notdorfftig und daz beste sin.

4. Auch ist geredt, daz man schencken Eberharte herren zu Erppach, dem landfougte, zwelff hundert gulden eyn jar geben sal von des lantfreden wegen, dem furzusine und auch mit den obgenant heubtmannen uff dem felde zu sine, so sie des bedorffen und den zu in fordern, alse verre doch er uff die zijt der lantdage nit besitzen noch warten darff ane geverde, und wanne der lantfougt also zu den obgenant heubtmannen, eynem ader in beyden, uff daz felt kommet, so sollent sie ime mit iren gesellen die zijt, alse lange er bij in ist, gehorsam und gefolgig sin; were er aber bij derselben heubtmanne eynem uff dem felde und sente nach dem andern, des er auch bedorffte, der sulte mit sinen gesellen zu ime kommen und ime gehorsam sin, es enwere dan, daz derselbe heubtman soliche sache vorhanden hette, daz er des nit tun mochte ane geverde, und wan der lantfougt von dem heubtmanne ridet, so mag ir yglicher auch riden mit sinen gesellen, alse in dunckt notdorfftig sin nach gelegenheit siner partien.

5. Auch sal man den obgenant heubtmannen er yglichem eyn jar geben eyne summe geld, alse man mit in uberkommen mag, mit den gleven zu riden, alse vorgeschriben stet; und weres, daz man der summe geldes, alse man dem lantfougte und den zweien heubtmannen geben sal, von den zollen nit gehaben mochte, die die fursten und wir stedte obgenant itzunt von des lantfreden wegen nemen, waz dan brost daran were, daz sollen dieselben fursten und wir stedte obgenant und die mit in und uns heran sint, erfollen nach marczal der gleven zu diesem riden, alse vorgeschriben stet.

6. Auch mogent die fursten und wir die stedte obgenant dem vorgenant lantfougte, dem lantfreden also furzusine, alse

vorgeschriben stet, abesagen, wanne wir wollen; und wanne ime daz auch nit me gefuglich were zu tune, so mag er daz auch abesagen den obgenant fursten und uns stedten, und wie er davone also queme, so sulte er nemen an den vorgenant zwelff hundert gulden nach marzal der zijt, alse vil des jar vergangen were ane geverde.

7. Auch sal solich riden mit heubtmannen und luden, alse vorgeschriben stet, weren bijs uff sant Martins tag des heilgen byschoffes in dem winther gelegen nehst kommet, und dan mogen die fursten und wir stedde obgenant daz erlengen nach irem und unsern wolgefallen.

8. Auch ist sunderlichen und mit namen der vorgenant fursten und unser der stedte meynunge und wollen, daz der geinwortige lantfrede, den unser herre der romische kung gemacht hat, in allen sinen crefften und mechten bliben und mit diesem begriffe nit geswechet noch ubergeben sin solle indeheinewise ane alle geverde.

Des zu orkunde, daz wir diesen begriff also stede halden und tollenfuren wollen, alse vorgeschriben stet, so haben wir, die obgenant stedde Mentze, Wormse, Spire und Franckenfort, unser ingesigel under diese geschriffte gedrucket an diesen brieff, der geben ist zu Bacherach uff den nehsten dinstag vor unsers herren lycham tag anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo secundo.

Frankf. St. A. Reichssachen-Urkunden n. 103. Regest Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I. 35 n. 90.

Gleichzeitige Abschrift
auf Papier.

Lebenslauf.

Ich, Ernst August Deicke, Sohn des Mittelschullehrers Heinrich Deicke, wurde am 21. Juni 1886 zu Halberstadt geboren. Mein Bekenntnis ist evangelisch. Nach dem ersten Unterricht auf der Bürgerschule besuchte ich von Ostern 1896 bis Ostern 1905 das Kgl. Domgymnasium meiner Vaterstadt, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte in Berlin und Halle Geschichte und Philologie und hörte bei folgenden Herren Dozenten:

in Berlin: Bornhak, Delbrück, Diels, Ebeling, Haguenin, Helm, Lasson, R. Lehmann, Lenz, R. M. Meyer, Paulsen, Erich Schmidt, Simons, Vierkandt, Wentzel, v. Wilamowitz-Moellendorff, Winckler;

in Halle: Brode, Conrad, Consbruch, Counson, Ebbinghaus, Fester, Fries, Hasenclever, Haupt, Haußleiter, Heldmann, Kautzsch, Kern, Lindner, Loofs, Menzer, Muff, Mulert, Niese, v. Ruville, Schultze, Sommerlad, Suchier, Voigt, Weber, Wissowa.

Das Examen rigorosum bestand ich am 1. November 1910.